



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN TY 6432A

1970

Montag, den 7. Dezember 1970

Nr. 49

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	2285	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	2285	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Abgabe von Druckschriften aus den Behördenbibliotheken an die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes	2286	
Tarifverträge vom 28. 1. 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter; hier: Einbeziehung der Auszubildenden sowie der nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter durch die Tarifverträge vom 5. 10. 1970	2286	
Tarifverträge über die Gewährung der Nachdienstentschädigung an Angestellte und Arbeiter vom 16. 10. 1970	2289	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungsvertrag vom 28. 5. 1969	2290	
Höchstbeträge der beihilfefähigen Aufwendungen für Hörgeräte	2290	
Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen nach Änderung des Gemeindegebietes (§§ 17, 18 HGO)	2290	
Zusammenschluß der Stadt Nidda und der Gemeinden Bad Salzhausen, Borsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelau, Ober-Lals, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Steinfels, Ulfa, Unter-Schmitten und Wallernhausen im Landkreis Büdingen zur neuen Stadt „Nidda“	2290	
Eingliederung der Gemeinden Breungeshain, Busenborn, Eichelachsen, Eschenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rüdingshain in die Stadt Schotten, Landkreis Büdingen	2290	
Eingliederung der Gemeinde Ober-Seemen in die Stadt Gedern, Landkreis Büdingen	2291	
Eingliederung der Gemeinde Hilperhausen in die Gemeinde Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld	2291	
Eingliederung der Gemeinde Hartenrod in die Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße	2291	
Eingliederung der Gemeinde Igelsbach in die Gemeinde Kirschhausen, Landkreis Bergstraße	2291	
Eingliederung der Gemeinde Kocherbach in die Gemeinde Affolterbach, Landkreis Bergstraße	2291	
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Bergshausen, Landkreis Kassel	2291	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hofbieber und Langenbieber, Landkreis Fulda	2291	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Freistellungsanträgen für Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen von der Abzugsteuer auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen	2291	
Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds vom 15. 7. 1970	2292	
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen; hier: Erhöhung des Essenszuschusses	2292	
Der Hessische Kultusminister		
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	2292	
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen	2293	
Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Archivreferendare) an den Staatsarchiven des Landes Hessen	2293	
Instituts- und Laborgebühren	2293	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Abschluß von unpersönlichen Bausparverträgen durch Sparkassen	2294	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 520 neugebauten Strecke und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 520 in der Gemarkung Breitenbach, Landkreis Kassel	2294	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 276 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 276 sowie Widmung des neugebauten Anschlusses der Landesstraße 3194 an die Bundesstraße 276 in der Stadt Wächtersbach, Landkreis Gelnhausen	2294	
Der Hessische Sozialminister		
Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbauteilen) vom 1. August 1968	2295	
Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Nach § 37 der 1. SSV von der Aufsichtsbehörde zu verfügbare regelmäßige Messungen der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper	2295	
Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Rüsselsheim	2296	
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	2296	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	2296	
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. 8. 1961; hier: Anbauregelung — Erhebung von Verwaltungsgebühren	2296	
Geschäftsordnung des Landesagrarausschusses	2297	
Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft vom 30. 9. 1970	2298	
Umbenennung der Hess. Revierförsterei Merlau, Hess. Forstamt Laubach	2304	
Bundesmittel zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen auf Grund des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 im Haushaltsjahr 1970	2305	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2309	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2310	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2316	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	2316	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung und Neubenennung von Wohnplätzen in der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg	2316	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Mittelhof“ in der Gemeinde Hoch-Weisel, Landkreis Friedberg	2316	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt	2317	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Wiesenhof“ (Höfe in der Gemeinde Brönsbach, Landkreis Dieburg)	2317	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung der Wohnplätze „Dorheimer Grund“ und „Mörsfeld“ in der Gemeinde Melbach, Landkreis Friedberg	2317	
Gemeinschaftlicher Standesamtsbezirk Grebenhain	2317	
Widerruf einer Bestellung zum Sachverständigen	2317	
Sprengaktion Hessen	2317	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Gerauer Land“ im Groß-Gerauer Stadtwald	2317	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Seuberg, Obertaunuskreis	2320	
KASSEL		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Breitenbach, Kreis Kassel	2323	
Buchbesprechungen	2325	
Öffentlicher Anzeiger	2326	

### Der Hessische Ministerpräsident

2273

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 16. März 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich dem SFC John G. Monahan, USA Co A, 709TH MP BN, APO 09175, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident  
I A 1 14 c

StAnz. 49/1970 S. 2285

2274

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. Dezember 1969 spreche ich Herrn Eugen Köhler, Offenbach am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 8. 1970

Der Hessische Ministerpräsident  
I A 1 14 c

StAnz. 49/1970 S. 2285

2275

## Der Hessische Minister des Innern

An alle Behörden und Dienststellen  
des Landes

**Abgabe von Druckschriften aus den Behördenbibliotheken  
an die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes**

— **Gemeinsamer Runderlaß** —

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den  
Fachministern wird folgendes bestimmt:

1. Alle Behörden und Dienststellen des Landes stellen die in ihren eigenen Bibliotheken entbehrlich gewordenen Bücher und anderen Druckwerke den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes ohne Wertersatzung gegen Belegwechsel zur Verfügung.
2. Die abzugebenden Druckschriften sind der nach Nr. 4 zuständigen Bibliothek zunächst listenmäßig erfaßt anzubieten. Die Bibliothek entscheidet über die Abnahme der angebotenen Druckschriften.

Die Liste muß folgende Angaben enthalten:

- a) Verfasser oder Herausgeber der Druckschrift
- b) Titel
- c) Auflage
- d) Datum und Ort der Herausgabe
- e) Umfang
- f) Format

Von der Erstellung der Liste kann abgesehen werden, wenn deren Anfertigung einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordern würde. In diesen Fällen kann die zuständige Bibliothek um die Entsendung eines Beauftragten ersucht werden, der an Ort und Stelle die weitere Verwendung der entbehrlich gewordenen Druckschriften prüft.

3. Lehnt die zuständige Bibliothek die Abnahme der angebotenen Druckschriften ab, weil sie für ihre Zwecke wertlos sind, so sollen solche Druckschriften, bei denen es sinnvoll erscheint, zunächst Antiquariatsbuchhandlungen zum Kauf angeboten werden. Eventuelle Verkaufserlöse sind bei Titel 113 01 zu vereinnahmen.

Lassen sich die Druckschriften nicht antiquarisch verkaufen, so können sie anderweitig verwendet oder vernichtet werden.

4. Zuständige Bibliothek im Sinne der Nr. 2 ist:
  - a) für die Behörden innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden  
**die Hessische Landesbibliothek, Wiesbaden,  
Rheinstraße 55,**
  - b) für alle übrigen Behörden im Regierungsbezirk Darmstadt  
**die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek,  
Darmstadt, Schloß,**
  - c) für die Behörden im Regierungsbezirk Kassel  
**die Universitätsbibliothek, Marburg/Lahn,  
Krummbogen 29.**

5. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz legen die einzelnen Behörden die aufzustellenden Listen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vor. Soweit die ausgesonderten Druckschriften nach der Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts nicht anderweitig in der Justizverwaltung verwendet werden können, verfährt er nach den vorstehenden Bestimmungen. Die zuständigen Bibliotheken fordern die sie interessierenden Druckschriften unmittelbar von den einzelnen Justizbehörden an.

Der Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 20. Mai 1954 (JMBl. S. 40) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

I A 14 — 7 o

St.Anz. 49/1970 S. 2286

2276

**Tarifverträge vom 28. Januar 1970 über vermögenswirksame  
Leistungen an Angestellte und Arbeiter;**

hier: Einbeziehung der Auszubildenden sowie der nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter durch die Tarifverträge vom 5. Oktober 1970

Bezug: Meine Rundschreiben vom 19. Februar und 19. August 1970 (St.Anz. S. 494 und 1737)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft die nachstehenden drei Tarifverträge vom 5. Oktober 1970 vereinbart, mit denen Auszubildende (Lehrlinge/Anlernlinge) und die teilbeschäftigten Arbeitnehmer in die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen einbezogen werden.

Ich gebe die Tarifverträge mit folgenden Hinweisen zum Vollzuge bekannt:

**I. Allgemeines**

Die Tarifverträge treten rückwirkend zum 1. Januar 1970 in Kraft. Der auszubildende bzw. der nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber bzw. Ausbildungsträger/Lehrherrn bis spätestens zum 15. November 1970 die Wahl der Anlage für die vermögenswirksamen Leistungen im Jahre 1970 mitzuteilen. Ich bitte, die Betroffenen auf diese Frist hinzuweisen. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die Ansprüche zustehen, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig. Bei einer Anlage dieser Summe nach dem Spar-Prämiengesetz dürfte daher der Abschluß eines allgemeinen Sparvertrages gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SparPG 1970 (BGBl. I S. 1213) in Betracht kommen.

**II. Zu den Tarifverträgen im einzelnen**

**1. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen  
an Auszubildende**

Erfaßt werden nur die Auszubildenden, deren Rechtsverhältnisse durch die im Eingangssatz des Tarifvertrages unter den Nrn. 1 bis 6 genannten Tarifverträge — der in Nr. 2 genannte Tarifvertrag vom 7. März 1963 ist für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung — geregelt sind. Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13.-- DM monatlich. Die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 Satz 1 hat nur für die Medizinalassistenten praktische Bedeutung. Im übrigen weise ich hinsichtlich der mit den Tarifverträgen vom 28. Januar 1970 übereinstimmenden Vorschriften auf die Durchführungshinweise in den Bezugsrundschreiben hin.

Auf die Vorschrift des § 7 a a.O. mache ich besonders aufmerksam. Sie erfaßt nur die Fälle, in denen das Ausbildungsverhältnis vor der Lehrabschlussprüfung aus eigenem Verschulden bzw. auf eigenen Wunsch beendet worden ist bzw. wird. Endete bzw. endet das Ausbildungsverhältnis vor, mit oder nach der vereinbarten Ausbildungszeit infolge Bestehens der Lehrabschlussprüfung, bleibt der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen bestehen. Wird der Auszubildende im Anschluß an die Ausbildungszeit in ein Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter übernommen, richtet sich die Gewährung (bzw. Weitergewährung) der vermögenswirksamen Leistungen nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Arbeiter vom 28. Januar 1970. Die Anspruchsvoraussetzungen sind in diesem Falle erneut nach Maßgabe der genannten Tarifverträge festzustellen.

**2. Erste Änderungstarifverträge zu den Tarifverträgen über  
vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter**

- a) Nach der Neufassung der jeweiligen §§ 1 der Tarifverträge erhalten nunmehr auch nicht vollbeschäftigte Angestellte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter eine monatlich vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,50 Deutsche Mark monatlich.

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte gilt jedoch nur für unter den BAT fallende Angestellte. Daraus folgt, daß nur diejenigen nicht vollbeschäftigten Angestellten Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§ 3 Buchst. q BAT).

Entsprechendes gilt für die nicht vollbeschäftigten Arbeiter (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 des TV für Arbeiter in der nunmehr geltenden Fassung). Die Anspruchsberechtigung setzt infolgedessen — sofern nicht die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit z. B. gem. § 15 Abs. 2 BAT/§ 15 Abs. 4 MTL II oder nach einer Sonderregelung maßgebend ist — eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 21½ (ab 1. Januar 1971 = 21) Stunden voraus.

- b) Die nach § 1 Abs. 1 jeweils maßgebende Einkommensgrenze ist auch bei den nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern zu beachten.

Bei einem nicht vollbeschäftigten Angestellten ist von der Grundvergütung zzgl. des Ortszuschlages der Stufe 1 auszugehen, die er als Vollbeschäftigter erhalten würde.

Bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 1970 begründet worden ist, ist wie bei einem vollbeschäftigten Arbeiter der Tabellenlohn an dem in Betracht kommenden Stichtag maßgebend. Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1970 begründet worden ist oder begründet wird, besteht der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen dann, wenn sein Monatstabellelohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet bzw. bei einer Vollbeschäftigung nicht überschreiten würde.

- c) Die Höhe der vermögenswirksamen Leistung (13,— DM oder 6,50 DM) hängt von der für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit ab. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem Ersten eines Kalendermonats ist die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

### III.

Die Tarifverträge vom 28. Januar 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter i. d. F. der nachstehenden beiden Änderungstarifverträge sind von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1970 gekündigt worden. Im Hinblick darauf sehe ich davon ab, die Tarifverträge in ihrer jetzt geltenden Fassung mit einem neugefaßten Vollzugsrundschriften nochmals besonders bekanntzugeben.

Wiesbaden, 14. 10. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

I A 62 — P 2029 A — 4

StAnz. 49/1970 S. 2286

\*

#### **Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 5. Oktober 1970**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für Auszubildende, die unter

- den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
- den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963,
- den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,

- den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
- den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967,
- den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. Dezember 1960 (VKA) oder den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 (Bund/TdL) fallen, folgendes vereinbart:

#### **§ 1 Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Der Auszubildende, dessen Lehrlingsvergütung(-entgelt), Ausbildungsgeld oder Entgelt am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Wird das Ausbildungsverhältnis nach dem 1. Januar 1970 begründet, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Lehrlingsvergütung(-entgelt), Ausbildungsgeld, Entgelt oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

#### **§ 2 Mitteilung der Anlageart**

Der Auszubildende teilt dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Lehrherrn, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

#### **§ 4 Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende

des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

### § 6 Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 und die folgenden Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht.

Die Ansprüche des Auszubildenden für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.

### § 7 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 8 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 5. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

### Erster Änderungsarbeitsvertrag vom 5. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 28. Januar 1970 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

##### 1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

###### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 BAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Angestellten, der nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.“

###### b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Angestellte 13,— DM, für nicht vollbeschäftigte Angestellte 6,50 DM. Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder — falls das Arbeitsverhältnis nach

dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird — für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 1

2. In § 4 Abs. 2 und 3 und in § 5 werden jeweils die Wort „des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Wort „des Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6 Übergangsvorschrift zu § 2

(1) Für die Entstehung des Anspruchs eines vollbeschäftigten Angestellten auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht

(2) Für die Entstehung der Ansprüche des nicht vollbeschäftigten Angestellten auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Angestellten für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für nicht vollbeschäftigte Angestellte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 31. Oktober 1970 tritt.“

### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, 5. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

### Erster Änderungsarbeitsvertrag vom 5. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

##### 1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

###### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter, dessen Tabellenlohn am 1. Januar 1970 den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet und der entweder vollbeschäftigt ist oder dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Arbeiter, der nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1970 begründet wird, erhält die vermögenswirksame Leistung nach den Sätzen 1 und 2, wenn sein Monatstabellenlohn den Betrag von 1000,— Deutsche Mark nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre.“

###### b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Arbeiter 13,— DM, für nicht vollbeschäftigte Arbeiter 6,50 DM.“

Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder — falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird — für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. In § 4 Abs. 2 und 3 und in § 5 werden jeweils die Worte „des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „des Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6 Übergangsvorschrift zu § 2**

(1) Für die Entstehung der Ansprüche eines vollbeschäftigten Arbeiters auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

(2) Für die Entstehung der Ansprüche des nicht vollbeschäftigten Arbeiters auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 15. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Arbeiters für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für nicht vollbeschäftigte Arbeiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 31. Oktober 1970 tritt.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, 5. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

2277

**Tarifverträge über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte und Arbeiter vom 16. Oktober 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 16. Oktober 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft in Ausführung des § 33 Abs. 6 BAT einen Tarifvertrag über die Höhe der Nachtdienstentschädigung vereinbart. Am gleichen Tage haben die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr in Ausführung des § 28 Abs. 1 MTL II einen Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vereinbart. Die beiden Tarifverträge, die am 1. September 1970 in Kraft getreten sind, gebe ich hiermit bekannt. Nach den Tarifverträgen beträgt die Nachtdienstentschädigung für Angestellte und Arbeiter mit Wirkung vom 1. September 1970 0,75 DM je Stunde.

Nach Artikel IV § 5 Nr. 2 des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 erhalten die Arbeiter des Landes für dienstplanmäßige Nachtarbeit einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Lohnes, mindestens jedoch die Nachtdienstentschädigung nach § 28 MTL II. Da 10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes — vgl. Anlage Nr. 1 zu meinem Rundschreiben vom 2. September 1970 — I A 62 — P 2203 A — 101/P 2203 A — 47 (StAnz. S. 1832) — über die Einführung des Monatslohnes für Arbeiter — im allgemeinen 0,75 DM nicht erreichen werden, kommt dem Tarifvertrag auch für die Arbeiter des Landes Bedeutung zu.

Wiesbaden, 17. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

I A 61 — P 2152 A — 6 —

— P 2251 A — 58

StAnz. 49/1970 S. 2289

\*

**Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT folgendes vereinbart:

**§ 1**

(1) Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 5 BAT beträgt 75 Pf je Stunde.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

**§ 2**

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

**§ 3**

Angestellte im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben erhalten an Stelle der Nachtdienstentschädigung nach § 1 eine Nachtdienstentschädigung entsprechend der Regelung der Aufwandsentschädigung der Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben. Für den Bereich des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden wird die Nachtdienstentschädigung für Angestellte im Fahrbetrieb von Nahverkehrsbetrieben bezirklich geregelt.

**§ 4**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, 16. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

**Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970.**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird für die Arbeiter

a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind, gemäß § 28 Abs. 1 MTB II/MTL II folgendes vereinbart:

**§ 1**

Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 28 Abs. 1 MTB II/MTL II beträgt 75 Pf je Stunde.

**§ 2**

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

**§ 3**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, 16. 10. 1970

Unterschriften

**2278**

**Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 28. Mai 1969**

Bezug: Schreiben bzw. Bekanntmachungen des HMdF vom  
10. Januar 1967 (StAnz. S. 192),  
15. März 1968 (StAnz. S. 611),  
2. Juli 1968 (StAnz. S. 1099),  
28. Juli 1969 (StAnz. S. 1391)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland — am 13. Oktober 1970 den nachstehenden Dritten Änderungstarifvertrag zum VersTV-L vereinbart.

Die Änderungen entsprechen denen, die im Vierten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV (bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 29. Oktober 1970 — I A 62 — P 2174 A — 335 — (StAnz. S. 2177) vereinbart worden sind.

Ich gebe den bezüglich des Abschnitts I rückwirkend am 1. Juli 1970 bereits in Kraft getretenen, im übrigen vom 1. Januar 1971 an wirksam werdenden Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt.

Zur Erläuterung verweise ich hinsichtlich

- a) des Abschnitts I Nr. 1 auf Abschnitt I Buchst. A Nr. 1,
- b) des Abschnitts I Nr. 2 auf Abschnitt I Buchst. A Nr. 2,
- c) des Abschnitts II auf Abschnitt I Buchst. C Nr. 2

meines o. a. Rundschreibens vom 29. Oktober 1970.  
Von einer Änderung des Bezugsschreibens bzw. der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 unter Berücksichtigung der am 1. Juli 1970 wirksam gewordenen Änderungen des VersTV-L sehe ich vorerst ab.

Zur Arbeitserleichterung werde ich jedoch demnächst sowohl den VersTV-L als auch das Bezugsschreiben (bzw. die Bekanntmachung) vom 10. Januar 1967 in der vom 1. Januar 1971 an maßgebenden Fassung im Staats-Anzeiger veröffentlichen.

Wiesbaden, 17. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 62 — P 2174 A — 386  
StAnz. 49/1970 S. 2290

\*

**Dritter Änderungstarifvertrag vom 13. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966.**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark — andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### **Einzigster Paragraph**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 28. Mai 1969, wird wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

II. Vom 1. Januar 1971 an

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“

Mainz, 13. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

**2279**

**Höchstbeträge der beihilfefähigen Aufwendungen für Hörgeräte**

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten setze ich in Abänderung meines Rundschreibens vom 21. Juli 1967 (StAnz. Seite 975) den Höchstbetrag der beihilfefähigen Aufwendungen für Hörgeräte auf 750,— DM fest.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 53 — P 1820 A — 185

StAnz. 49/1970 S. 2290

**2280**

**Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen nach Änderung des Gemeindegebiets (§§ 17, 18 HGO)**

Bezug: StAnz. 1970 S. 2135

Die Anmerkung zur Anlage 2 des o. g. Erlasses (StAnz. 1970 Seite 2136) lautet richtig:

\*) Soweit ihre Stimmen nicht als nicht abgegeben gelten (§ 60 f. Abs. 2 letzter Satz KWO).

In der Anlage 3 des o. g. Erlasses (StAnz. 1970 S. 2137) ist unter Ziffer VII in Nr. 1 Abs. 3 nach dem Wort „Wahlvorsteher“ das Komma zu streichen.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 e 02

StAnz. 49/1970 S. 2290

**2281**

**Zusammenschluß der Stadt Nidda und der Gemeinden Bad Salzhausen, Borsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten und Wallernhausen im Landkreis Büdingen zur neuen Stadt „Nidda“**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Stadt Nidda und die Gemeinden Bad Salzhausen, Borsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten und Wallernhausen im Landkreis Büdingen zu einer Stadt mit dem Namen „Nidda“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 1 — 3 k 08/05 (48) — 9/70

StAnz. 49/1970 S. 2290

**2282**

**Eingliederung der Gemeinden Breungesheim, Busenborn, Eichelsachsen, Eschenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rudingshain in die Stadt Schotten, Landkreis Büdingen**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Breungesheim, Busenborn, Eichelsachsen, Eschenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rudingshain in die Stadt Schotten im Landkreis Büdingen eingegliedert.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 1 — 3 k 08/05 (46) — 9/70

StAnz. 49/1970 S. 2290

**2283****Eingliederung der Gemeinde Ober-Seemen in die Stadt Gedern, Landkreis Büdingen**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Ober-Seemen in die Stadt Gedern im Landkreis Büdingen eingegliedert.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05 (47) — 9/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2284****Eingliederung der Gemeinde Hilperhausen in die Gemeinde Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Hilperhausen in die Gemeinde Kerspenhausen im Landkreis Hersfeld eingegliedert.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05 (39) — 8/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2285****Eingliederung der Gemeinde Hartenrod in die Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Hartenrod in die Gemeinde Wald-Michelbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05 (40) — 8/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2286****Eingliederung der Gemeinde Igelsbach in die Gemeinde Kirschhausen, Landkreis Bergstraße**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Igelsbach in die Gemeinde Kirschhausen im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05 (41) — 8/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2290****Der Hessische Minister der Finanzen****Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Freistellungsanträgen für Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen von der Abzugsteuer auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen**

Auf Grund der mir durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 (BGBl. S. 448) erteilten Ermächtigung bestimme ich, daß ab sofort für die Erteilung von Freistellungsanträgen für Lizenzgebühren und ähnliche Vergütungen von der Abzugsteuer auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen an Stelle des Finanzamts Frankfurt (Main), Hamburger Allee, das Finanzamt Bad Hersfeld zuständig ist.

**2287****Eingliederung der Gemeinde Kocherbach in die Gemeinde Affolterbach, Landkreis Bergstraße**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Kocherbach in die Gemeinde Affolterbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05 (42) — 8/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2288****Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Bergshausen, Landkreis Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Bergshausen werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Kassel eingemeindet:

Flur 14, Flurstücke 67/1 100 552 qm, 68/3 61 148 qm, 69/4 73 771 qm, 70/5 24 560 qm, 100/35 5 qm, 101/35 5 qm, 102/35 3340 qm, 103/36 1610 qm, insgesamt: 264 991 qm.“

Wiesbaden, 23. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08 — 2/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2289****Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hofbieber und Langenbieber, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. November 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Hofbieber werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Langenbieber eingemeindet:

Flur 7, Flurstücke 31 181,05 Ar, 32 78,17 Ar, 33 39,08 Ar, insgesamt: 298,30 Ar.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Langenbieber werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hofbieber eingemeindet:

Flur 2, Flurstücke 235/5 14,89 Ar, 236/6 21,26 Ar, 237/7 31,12 Ar, 238/8 69,55 Ar, insgesamt: 136,82 Ar.“

Wiesbaden, 23. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08 — 2/70  
*StAnz. 49/1970 S. 2291*

Wiesbaden, 13. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 2115 B — 8 — I A 24  
S 2303 A — 52 — II B 11  
S 1301 A — 35 — II A 12  
Im Auftrag  
gez. Born

*StAnz. 49/1970 S. 2291*

**2291**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel  
Herren Landräte als Aufsichtsbehörde  
Kreisausschüsse der Landkreise  
Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden  
Magistrate der kreisfreien Städte

**Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 403)**

Bezug: Ausführungsbestimmungen für das Haushaltsjahr 1970 (StAnz. S. 1742)

Bei einigen Antragstellern sind Zweifel darüber aufgetreten, ob Anträge auf Abschluß eines Anspar- und Darlehensvertrages im Jahre 1971 bereits jetzt vorzulegen sind.

Die Ausführungsbestimmungen für das Haushaltsjahr 1970 regeln das Verfahren zum Abschluß von Ansparverträgen im Jahre 1970. Für Ansparverträge, bei denen die Ansparzeit erst im Jahre 1971 zu laufen beginnt, werden zu Anfang des Haushaltsjahres 1971 entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren regeln werden. Anträge für das Haushaltsjahr 1971, die dennoch vor Erlaß dieser Ausführungsanweisungen gestellt werden, sind daher in jedem Falle nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen 1971 form- und fristgerecht auf dem Dienstwege erneut einzureichen.

**2293**

## Der Hessische Kultusminister

**Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen**

### I.

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen werden zum

**1. Oktober 1971**

**Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn)**

eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real- (Mittel)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse Nr. 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 10. 1971 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinenschreiben, vgl. § 6 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. 8. 1970.

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert drei Jahre.

### II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in Eignungsprüfungen entschieden, die vom 24. bis 26. Februar 1971 und vom 17. bis 18. Mai 1971 in der Bibliotheksschule, 6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 134—138, abgehalten werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 5. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
III B 03 — LG 40 301

StAnz. 49/1970 S. 2292

**2292**

**Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen;**  
hier: Erhöhung des Essenzuschusses

Bezug: Mein Schnellbrief vom 23. März 1970 — H 1000/70 — III A 1

Der Hessische Landtag hat in der 73. Plenarsitzung am 6. Mai 1970 dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags vom 18. März 1970 zugestimmt, den in den Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen festgesetzten Essenzuschuß mit Wirkung vom 1. April 1970 von 0,60 DM auf 1,— DM zu erhöhen.

Die Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 13), geändert durch mein Rundschreiben vom 25. Oktober 1968 — H 1000/68 — III A 1 (StAnz. S. 1698), werden mit Wirkung vom 1. April 1970 wie folgt geändert:

Der in Nr. 16 der Richtlinien aufgeführte Betrag von 0,60 DM wird durch den Betrag von 1,— DM ersetzt.

Wiesbaden, 10. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1000/70 — III A 11

StAnz. 49/1970 S. 2292

### III.

Bewerbungen müssen bis spätestens 25. Januar 1971 bzw. 5. April 1971 bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

- Hess. Landes- und Hochschulbibliothek,  
Darmstadt, Schloß,
- Hess. Landesbibliothek,  
Fulda, Heinrich-v.-Bibra-Platz 12,
- Stadt- und Universitätsbibliothek,  
Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 138,
- Deutsche Bibliothek,  
Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8,
- Bibliothek der Philipps-Universität,  
Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15,
- Hess. Landesbibliothek,  
Wiesbaden, Rheinstraße 55—57,
- Bibliothek der Justus Liebig-Universität,  
Gießen, Bismarckstraße 37.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- d) zwei Lichtbilder.

Weitere Auskünfte über den Bibliothekarberuf geben die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 134—138.

Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 29. August 1970 (ABl. S. 1277 und StAnz. Seite 1904), die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 64) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H I 4 — 451/42 — 359

StAnz. 49/1970 S. 2292

**2294****Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen**

Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen werden zum

**1. April 1971****Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn)**

eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschluszeugnis einer Real-Mittel-)schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse Nr. 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. April 1971 als 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber(innen), die eine Eignung für den Archivberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in deutscher Geschichte der Neuzeit, in Französisch und Latein empfehlen sich; außerdem ist die Fertigkeit im Maschinenschreiben und in Kurzschrift erwünscht.

Die Ausbildung der Archivinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 25. Januar 1971 bei dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem die Bewerber die Ausbildung beginnen wollen, eingereicht werden, nämlich:

Hessisches Staatsarchiv, 61 Darmstadt, Schloß,  
Hessisches Staatsarchiv,  
355 Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15,  
Hessisches Hauptstaatsarchiv,  
62 Wiesbaden, Mainzer Straße 80.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
- etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und über die Fertigkeit im Maschinenschreiben,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- zwei Lichtbilder,
- Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die vom 24.—26. Februar 1971 in der Bibliotheksschule, 6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 134—138, abgehalten wird.

Weitere Auskunft über den Archivberuf geben die genannten Staatsarchive.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an den Staatsarchiven vom 4. 8. 1965 (Abl. S. 579, StAnz. S. 1006) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139) können in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H I 4 — 450/82 — 118

StAnz. 49/1970 S. 2293

**2295****Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Archivreferendare) an den Staatsarchiven des Landes Hessen**

Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen werden zum

**1. April 1971****Anwärter(innen) für den höheren Dienst (Archivreferendare)**

eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen eine das Studium der Geschichte oder der Rechtswissenschaft abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder erste Staatsprüfung bestanden haben; dabei empfiehlt sich die Promotion. Außerdem müssen sie während des Studiums ausreichende Kenntnisse in Rechtsgeschichte, Germanistik (Mittelhochdeutsch) und in den Ge-

schichtlichen Hilfswissenschaften erworben haben; ebenso sind Kenntnisse in Staats- und Verwaltungsrecht, in den Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften erwünscht, wenn diese nicht ohnehin für die Prüfung verlangt wurden, sowie angemessene Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache.

Die Bewerber(innen) dürfen am 1. 4. 1971 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

Die Ausbildung der Archivreferendare dauert 2 Jahre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an den Staatsarchiven des Landes Hessen vom 3. 8. 1965 (StAnz. S. 1003 und Abl. S. 592) in der Fassung des Erlasses vom 14. 3. 1970 (StAnz. S. 789 und Abl. S. 515); diese sind in jeder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen, der Staatsanzeiger bei jeder hessischen Behörde, das Amtsblatt bei jeder Schule in Hessen, einzusehen.

Bewerbungen können bis spätestens 15. Februar 1971 eingereicht werden und sind an den Direktor des Staatsarchivs zu richten, bei dem sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will, nämlich dem

Hessischen Staatsarchiv, 61 Darmstadt, Schloß,  
Hessischen Staatsarchiv,  
355 Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15,  
Hessischen Hauptstaatsarchiv,  
62 Wiesbaden, Mainzer Straße 80.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- 2 Lichtbilder,
- Reifezeugnis,
- das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen (Kleines Latinum) nach dem Erlaß vom 26. 2. und 26. 6. 1947 (Abl. 1948 S. 67), wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen wurden,
- das Zeugnis über die erste Staatsprüfung oder eine das Studium abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung,
- etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation) u. ä.,
- die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums.

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die genannten Staatsarchive.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H I 4 — 450/81 — 128

StAnz. 49/1970 S. 2293

**2296****Instituts- und Laborgebühren**

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 25. 5. 1967 (Abl. S. 466, StAnz. Seite 711) i. d. F. vom 18. 3. 1970 (Abl. S. 513, StAnz. S. 747)

2. Mein Erlaß vom 2. 7. 1966 (Abl. S. 774)

3. Mein Erlaß vom 5. 12. 1967 (Abl. 1968, S. 5) i. d. F. vom 21. 1. 1970 (Abl. S. 223)

Auf Grund des § 42 Hochschulgesetz in Verbindung mit § 62 Universitätsgesetz und § 54 Abs. 2 Fachhochschulgesetz bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen:

- Bezugserlaß zu 1. (Gebührenordnung für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen) wird wie folgt geändert:  
§ 1 Nr. 2 und § 4 werden gestrichen.
- Bezugserlaß zu 2. (Laborgebühren an den staatlichen Ingenieurschulen) wird aufgehoben.
- Bezugserlaß zu 3. (Gebührenwesen an den staatlichen Ingenieurschulen) wird wie folgt geändert:  
Nr. 3 und Nr. 3 der in Nr. 8 enthaltenen Übersicht werden gestrichen.

Dieser Erlaß tritt zum Wintersemester 1970/71 in Kraft. Er wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 6. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H II 4 — 495/1 — 599

StAnz. 49/1970 S. 2293

2297

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

Hessischer Sparkassen- und Giroverband, 6 Frankfurt/M.  
Landesbausparkasse Hessen, 6 Frankfurt/M.

### Abschluß von unpersönlichen Bausparverträgen durch Sparkassen

Den hessischen Sparkassen wird hiermit gestattet, unpersönliche Bausparverträge mit der Landesbausparkasse Hessen bis zu einem Gesamtbetrag, der im Höchsthalle 3 v. H. der Einlagen und der Erlöse aus verkauften Sparkassenbriefen der Sparkasse umfassen darf, abzuschließen. Dabei ist das Kontingent von 3 v. H. in Relation zum Einzahlungsbetrag (Bausparguthaben) zu setzen.

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 28. August 1957 — W i h — 1049 — A 1 (a) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
II c 4 — 38 g 16.09

St.Anz. 49/1970 S. 2294

2298

### Widmung der im Zuge der Bundesstraße 520 neugebauten Strecke und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstr. 520 in der Gemarkung Breitenbach, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 520 in der Gemarkung Breitenbach, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 12,639 neu (= km 12,453 alt)  
bis km 13,449 neu (= km 13,444 alt) = 0,810 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 520 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 520

von km 12,453 alt (= km 12,639 neu)  
bis km 13,444 alt (= km 13,449 neu) = 0,991 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 12,453 alt (= km 12,639 neu)  
bis km 12,861 alt = 0,408 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft. Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3220 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem im § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

b) Die Teilstrecke

von km 12,861 alt  
bis km 13,444 alt (= km 13,449 neu) = 0,583 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Breitenbach über (§§ 5, 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hes-

sen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

St.Anz. 49/1970 S. 2294

2299

### Widmung der im Zuge der Bundesstraße 276 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Bundesstraße 276 sowie Widmung des neugebauten Anschlusses der Landesstraße 3194 an die Bundesstr. 276 in der Stadt Wächtersbach, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 276 in der Stadt Wächtersbach, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 9,691 neu (= km 9,655 alt)  
bis km 10,156 neu (= alt) = 0,465 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 276 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die zwei neugebauten Anschlußarme der Landesstraße 3194 an die Bundesstraße 276 werden zum gleichen Zeitpunkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437). Sie werden Bestandteile der Landesstraße 3194.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 276

von km 9,655 alt  
bis km 10,156 alt = 0,501 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 HStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 9,655 alt  
bis km 10,079 alt = 0,424 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Wächtersbach über (§ 5, 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 10,079 alt  
bis km 10,156 alt = 0,077 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

St.Anz. 49/1970 S. 2294

2300

## Der Hessische Sozialminister

**Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968**

Bei der Durchführung der genannten Verordnung hat sich ergeben, daß die Anforderungen, die an Schutzkleidung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung zu stellen sind, unterschiedlich beurteilt werden. Ein von mir eingesetzter Arbeitskreis hat deshalb die nachstehend abgedruckte „Richtlinie über Anforderungen an Winterschutzkleidung“ erarbeitet.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben diese Richtlinie bis auf weiteres der Beurteilung von Schutzkleidung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen probeweise zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 5. 11. 1970

Der Hessische Sozialminister

I C 4 a — Az. 53 b 421

StAnz. 49/1970 S. 2295

\*

**Richtlinie über Anforderungen an Winterschutzkleidung**

Schutzkleidung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) soll folgenden Anforderungen genügen:

**1. Bei Außenarbeiten****1.1 Kälteschutz****1.11 Jacke**

Verschußleiste (Knöpfe oder grob gezahnter Reißverschluß) verdeckt. Länge gesäßbedeckend. Werden Latzhosen getragen, welche die Nieren bedecken, kann die Jacke Normallänge haben. Möglichst in Sicherheitsfarbe.

Winddicht, wasserabweisend, wasserdampfdurchlässig, hochschließbar, weicher und elastischer Ärmelabschluß, der vom Oberstoff bedeckt sein muß.

Zusätzliches Futter (an das Futter können je nach Arbeitsplatz besondere Anforderungen gestellt werden).

Kleidungsstücke mit Zusatzfutter aus Schaumstoff und solche mit Innengummierung haben sich nicht bewährt.

**1.12 Hose**

Rundbundhose oder Latzhose, Hosenbeine ohne Umschlag.

Kunststoffbeschichtet auf reißfestem und saugfähigem Trägergewebe oder -gewirk aus Naturfaser, winddicht, wasserdampfdurchlässig.

Wenn keine Durchnässungsgefahr besteht, genügen auch Kleidungsstücke aus doppelt gezwirntem Körpergewebe (z. B. Doppelpilot, Englisch-Leder) den Anforderungen.

**1.13 Kopfbedeckung**

Warmhaltende, ohrenbedeckende Mütze, die das Tragen des Schutzhelmes gestattet.

**1.14 Handschuhe**

Warmhaltende und möglichst wasserabweisende Fingerhandschuhe mit Stulpen.

**1.15 Schuhe**

Arbeitsstiefel (möglichst Sicherheitsschuhe), die warmhaltend gefüttert sind.

Filzstiefel bei ortsgebundenen bewegungsarmen (z. B. sitzenden oder ruhig stehenden) Tätigkeiten außerhalb beheizter Kabinen und Führerhäuser (z. B. Warnposten, Maschinisten), sofern sie die Bedienung von Maschinen oder Geräten nicht behindern.

**1.2 Nässeschutz****1.21 Jacke**

Wie 1.11, jedoch wasserdicht, möglichst weitgehend auch an den Nähten (z. B. zusätzlicher Schuhterschutz).

Kleidungsstücke aus PVC oder mit Gummibesichtung ohne besondere Entlüftung haben sich nicht bewährt.

**1.22 Hose**

Wie 1.12, jedoch wasserdicht, möglichst weitgehend auch an den Nähten.

**1.23 Kopfbedeckung**

Schutzhelm mit Regenrinne oder — sofern eine Kopfgefährdung ausgeschlossen ist — Südwester.

**1.25 Schuhe**

Gummistiefel (möglichst Sicherheitsschuhe) mit Roßhaarsocken.

**2. Bei Innenarbeiten****2.1 Kälteschutz****2.11 Jacke**

In allseits umschlossenen Bauwerken bzw. Räumen, die nicht zugfrei abgedichtet und nicht erwärmt sind, genügen Kleidungsstücke aus doppelt gezwirntem Körpergewebe (z. B. Doppelpilot, Englisch-Leder).

**2.12 Hose**

Wie 2.11.

**2.13 Kopfbedeckung**

Wie 1.13.

**2.14 Handschuhe**

Wie 1.14.

**2.15 Schuhe**

Wie 1.15.

**3. Allgemeines**

Die Kleidungsstücke müssen mit den üblichen Reinigungsverfahren (Textilien auch chemisch) zu reinigen sein. Dabei dürfen die Winterschutzeigenschaften nicht beeinträchtigt werden bzw. das für die Kleidung verwendete Material muß es erlauben, diese Eigenschaften wieder herzustellen.

2301

**Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVVO);**

hier: Nach § 37 der 1. SSVVO von der Aufsichtsbehörde zu verfügende regelmäßige Messungen der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 7. 1968 — StAnz. S. 1397

Die Gesellschaft für Strahlenforschung mbH, München, hat mir jetzt mitgeteilt, daß der bei ihr stationierte, im Bezugserlaß bereits angekündigte fahrbare Ganzkörperzähler nunmehr endgültig einsatzbereit ist und auch in Hessen eingesetzt werden kann.

Nähere Einzelheiten über die Termine eines eventuellen Einsatzes sind im Einzelfall unmittelbar zwischen der anfordernden Stelle und der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH, Institut für Strahlenschutz, 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, zu vereinbaren.

Der fahrbare Ganzkörperzähler kann an jedem Ort eingesetzt werden, der für einen Lastkraftwagen erreichbar ist und an dem elektrischer Strom (220 V Wechselstrom, 2 × 15 A abgesichert) zur Verfügung steht.

Für die Inanspruchnahme des fahrbaren Ganzkörperzählers gelten zur Zeit folgende Gebührensätze:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ganzkörper-Inkorporationsmessung je Person  | 60,— DM |
| b) Fahrkosten für den Ganzkörperzähler je gefahrenen Kilometer                                       | 1,— DM  |
| c) Personalentschädigung für das Bedienungspersonal für die Hin- und Rückfahrt je angefangene Stunde | 21,— DM |

- d) Tagesspesen für das Bedienungspersonal 60,— DM
- e) Übernachtungsspesen für das Bedienungspersonal 52,— DM

Soweit keine technischen Gründe oder Terminschwierigkeiten entgegenstehen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Anordnungen von Ganzkörpermessungen gemäß § 37 der 1. SSVO den zur Anforderung der Messungen Verpflichteten (Inhaber der Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO) die Wahl der Meßstelle grundsätzlich freizustellen.

Wiesbaden, 29. 10. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
I C 6 — 53 h 222  
StAnz. 49/1970 S. 2295

**2302**

**Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Rüsselsheim, 609 Rüsselsheim, Weserstraße 34**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle Rüsselsheim, 609 Rüsselsheim, Weserstr. 34, an.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
II B 3 a — 52 s — 22 03  
StAnz. 49/1970 S. 2296

**2303**

**Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 5 441 312 Monat: Oktober (4. 10.—31. 10. 1970) (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr				Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung			Leptospirose			Verletzung durch tollwutranke oder verdächtige Tiere <sup>a)</sup>			Todesfall an				
		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banige Krankheit	Malfarfeber	übrige Formen	Meningokokken	Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfeber	Canicolafeber	übrige Formen	Toxoplasmose	Malaria	Trachom	Wundstarrkrampf	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	141 —	— —	— —	— —	— —	1 —	5 —	4 —	1 —	7 —	— —	203 —	1 —	— —	— —	6 —	20 1	163 2	— —	— —	— —	— —	10 (9)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	9 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	4 —	— —	32 —	— —	— —	— —	2 —	8 —	21 —	— —	— —	— —	— —	1 (5)	1 —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	150 —	— —	— —	— —	— —	1 —	7 —	4 —	1 —	11 —	— —	235 —	1 —	— —	— —	8 —	28 1	184 2	— —	— —	— —	— —	11 (14)	1 —	— —	— —	— —	— —	— —

<sup>a)</sup> Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
— III A 6 —  
StAnz. 49/1970 S. 2296

**2304**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

**Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. 10. 1970 — I A 53 — P 1728 A — 1 (StAnz. S. 2133)

Auf Grund der Ziffer 6 des Bezugserlasses ermächtige ich die nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches über Anträge aus ihrem Bereich zu entscheiden.

Mein Runderlaß vom 4. August 1965 — I B 13 b — 47.65 — ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 11. 1970

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
V A 2 — 13 b — 2731/70  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rudolf  
StAnz. 49/1970 S. 2296

**2305**

**Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622);**

hier: Anbauregelung — Erhebung von Verwaltungsgebühren

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen teile ich mit, daß für Amtshandlungen auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft Gebühren nicht erhoben werden.

Wiesbaden, 19. 9. 1970

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
II A 2 — 83 d — 08 — 3635/70  
StAnz. 49/1970 S. 2296

**2306****Geschäftsordnung des Landesagrarausschusses**

Nachstehend veröffentliche ich die Geschäftsordnung des Landesagrarausschusses.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
V A 1 — 85 a 02

*StAnz. 49/1970 S. 2297*

\*

**Geschäftsordnung des Landesagrarausschusses****§ 1 Einberufung**

(1) Der Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.

(2) Nach jeder Neuwahl der gesamten zu wählenden Ausschußmitglieder wird die erste Sitzung durch den Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft einberufen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teil.

(3) Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn eine Angelegenheit vorliegt, in der ein Landwirtschaftsamt nur mit Zustimmung des Gebietsagrarausschusses entscheiden kann, dieser jedoch die Zustimmung verweigert hat. Das gleiche gilt, wenn dem Ausschuß eine Angelegenheit vorgelegt wird, in der das Landesamt für Landwirtschaft nur mit Zustimmung des Ausschusses entscheiden darf. Der Ausschuß ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

(4) Die Einladungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Der Brief muß spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Post aufgegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung fernmündlich oder telegrafisch mit einer Einladungsfrist von 24 Stunden erfolgen, im Einverständnis der Ausschußmitglieder auch auf andere Weise.

(5) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige, Vertreter des Obst- und Weinbaues sowie Vertreter von Behörden und Organisationen einladen, und zwar auch unter Beschränkung auf einzelne Punkte der Tagesordnung.

(6) Bei der Beratung über Einsprüche gegen die Wahl zum Landesagrarausschuß ist der zuständige Rechtsdezernent des Landesamtes für Landwirtschaft zu laden. Die Einsprüche sind ihm sofort nach Eingang mit allen Unterlagen zuzuleiten.

**§ 2 Beschlußfassung**

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Kann über einen Gegenstand der Tagesordnung wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden, so ist eine weitere Sitzung anzuberaumen, die frühestens 14 Tage nach der vorangegangenen stattfinden darf. Eine Beschlußfassung erfolgt sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(5) Stimmberechtigt sind nur Ausschußmitglieder. Zugeladene Personen haben kein Stimmrecht.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist schriftliche Beschlußfassung zulässig.

(7) Bei der Entscheidung über Wahlansprüche sind Ausschußmitglieder, die als Gewählte oder Einspruchsunterzeichner beteiligt sind, ausgeschlossen. Sie müssen während der Beschlußfassung den Sitzungsraum verlassen.

**§ 3 Vorsitz**

(1) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den gewählten Mitgliedern. Die Wahl wird von

dem Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft geleitet. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Erhält bei der Stichwahl keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so findet erneut eine Stichwahl statt. In der zweiten Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los. § 9 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so tritt bis zur Durchführung der innerhalb eines Monats vorzunehmenden Neuwahl der Stellvertreter an seine Stelle.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

**§ 4 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte werden durch das Landesamt für Landwirtschaft geführt. Die Geschäftsführung umfaßt insbesondere die Vorbereitung der Ausschußsitzungen und die Ausführung der Beschlüsse nach Weisung des Vorsitzenden.

**§ 5 Sitzungsniederschriften**

(1) Die Schriftführung wird von einem Bediensteten des Landesamtes für Landwirtschaft übernommen.

(2) Über jede Ausschußsitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Ausschußmitglieder,
- c) die geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden,
- d) einen kurzen Bericht über den Gang der Verhandlungen, eine wörtliche Wiedergabe der gestellten Anträge,
- e) die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmung mit Angabe des Stimmverhältnisses und der Abstimmungsart, bei namentlicher Abstimmung mit Angabe, wofür jedes Mitglied gestimmt hat,
- f) das Verlassen des Sitzungsraumes durch Ausschußmitglieder gemäß § 2 Abs. 7.

(4) Jedes Mitglied kann verlangen, daß besondere Äußerungen protokolliert werden.

(5) Nach jeder Sitzung ist den Mitgliedern des Ausschusses alsbald eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(6) Wird in Aufgabenbereichen, in denen das Landesamt für Landwirtschaft nur mit Zustimmung des Ausschusses entscheiden kann, die Zustimmung verweigert, so ist dies in der Niederschrift ausführlich zu begründen. Das gleiche gilt, wenn der Ausschuß im Rahmen des § 8 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes Stellung nimmt.

**§ 6 Tagesordnung**

(1) Anträge für die Tagesordnung müssen mit Ausnahme von dringenden Fällen mindestens drei Wochen vor der Ausschußsitzung bei der Geschäftsführung eingehen.

(2) Ein von mindestens fünf Ausschußmitgliedern unterzeichneter Antrag ist als Antrag dieser Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Ausschuß kann durch Beschluß die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen oder vertagen.

(4) Neue Angelegenheiten können mit Zustimmung des Ausschusses noch in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung. Abänderungsvorschläge zur Tagesordnung können bis zum Schluß der Sitzung eingebracht und sollen möglichst schriftlich vorgelegt werden.

**§ 7 Redeordnung**

(1) Das Wort darf nur derjenige ergreifen, dem es der Vorsitzende erteilt hat.

(2) die Wortmeldungen werden in der Reihenfolge, in der sie erfolgen, in die Rednerliste eingetragen. Die Rednerliste wird vom Schriftführer geführt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt der Vorsitzende das Wort nach seinem Ermessen. Zur Berichtigung von Irrtümern über Tatsachen ist den Berichterstattern und Antragstellern auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zuzulassen.

(3) Nur der Vorsitzende darf einen Vortrag unterbrechen.

(4) Nach dem Schluß der Verhandlung über eine Angelegenheit sind nur noch persönliche, nicht aber sachliche Ausführungen statthaft.

(5) Die Redezeit zu einem Verhandlungsgegenstand kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder allgemein beschränkt werden.

## § 8 Schluß der Verhandlung

(1) Nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß der Mitglieder wird die Verhandlung geschlossen.

(2) Jedes Mitglied kann den Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen. Nach Verlesung der Rednerliste durch den Vorsitzenden wird ohne Verhandlung über den Antrag abgestimmt.

## § 9 Abstimmung

(1) Nach Schluß der Verhandlung über einen Punkt der Tagesordnung wird über die Anträge abgestimmt, und zwar über die weitestgehenden zuerst. Der Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Der Vorsitzende muß zur Formulierung der Anträge jederzeit das Wort erteilen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder vor der Aufforderung zur Abstimmung dies beantragt.

(3) Der Schriftführer stellt das Stimmenverhältnis fest, im Falle der namentlichen Abstimmung mit Namensangabe.

## § 10 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen.

(2) Ist das eine oder andere in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstand der Verhandlung zu entfernen oder die Ordnung nicht zu beachten, so kann der Vorsitzende, wenn der Redner zuvor auf diese Folge aufmerksam gemacht worden ist, ihm das Wort über den Verhandlungsgegenstand entziehen.

(3) Bei Ruhestörungen hat der Vorsitzende das Recht, die Sitzung auf eine von ihm zu bestimmende Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Der Vorsitzende kann Mitglieder wegen ungebührlichen Verhaltens in der Sitzung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hiergegen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu.

## § 11 Teilnahme

Jedes Ausschußmitglied ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es alsbald, möglichst vor der Sitzung, dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung Mitteilung zu machen.

## § 12 Unterausschüsse

(1) Der Landesagrarausschuß kann folgende Unterausschüsse bilden:

1. Ausschuß für Ausbildung in Landwirtschaft, ländlicher Hauswirtschaft und Gartenbau,
2. Ausschuß für Beratung und Erwachsenenfortbildung,
3. Ausschuß für ländliche Hauswirtschaft,
4. Ausschuß für Betriebswirtschaft und Agrarrecht,
5. Ausschuß für Bauwesen und Landtechnik,
6. Ausschuß für Tierzucht und Tierhaltung,
7. Ausschuß für Acker- und Pflanzenbau,
8. Ausschuß für Gemüse-, Obst- und Gartenbau,

9. Ausschuß für Weinbau,

10. Ausschuß für Marktfragen,

11. Ausschuß für ländliches Sozialwesen und Arbeitnehmerfragen.

Weitere Unterausschüsse werden nach Bedarf gebildet.

(2) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder des Landesagrarausschusses gewählt. In jeden Unterausschuß müssen drei Mitglieder gewählt werden.

(3) Für jeden Unterausschuß können durch den Landesagrarausschuß Personen mit besonderer Fachkunde auf dem Sachgebiet des Unterausschusses als ständige Berater zugewählt werden. Diese müssen nicht Mitglied des Landesagrarausschusses oder eines Gebietsagrarausschusses sein. Sie haben nur beratende Stimme.

(4) Jeder Unterausschuß wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Landesagrarausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Die zuständigen Dezernenten des Landesamtes für Landwirtschaft können zugezogen werden.

(6) Über die Sitzungen der Unterausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

Kassel, 19. 10. 1970

**Der Vorsitzende  
des Landesagrarausschusses  
beim Hessischen Landesamt  
für Landwirtschaft**

**2307**

**Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft vom 30. 9. 1970**

Nachstehend wird die Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft veröffentlicht.

Wiesbaden, 10. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
V A 1 — 7 d 04**

StAnz. 49/1970 S. 2298

\*

**Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft (GO)**

## I. Kapitel

### Organisation

#### § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

#### § 2 Stellung und Aufbau der Behörde

(1) Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft ist eine nachgeordnete Behörde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft gliedert sich in Dezernatsgruppen, die Dezernatsgruppen in Dezernate. Innerhalb der Dezernate können Sachgebiete gebildet werden.

(3) Die Arbeitsgebiete, ihre Abgrenzung und Verteilung auf die Dezernatsgruppen, Dezernate und Sachgebiete sowie die Vertretung des Präsidenten und der Dezernatsgruppenleiter ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

#### § 3 Leiter der Behörde

(1) Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft wird durch den Präsidenten geleitet.

(2) Der Präsident des Landesamtes und sein ständiger Vertreter werden durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt.

#### § 4 Ständiger Vertreter des Behördenleiters

(1) Der Präsident hat einen ständigen Vertreter. Er ist dem Präsidenten für die Organisation und den Geschäftsablauf, für die Koordinierung der Arbeit im Hessischen Landesamt

für Landwirtschaft und für die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Behörde sowie der nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienststellen verantwortlich.

(2) Zum Vertreter des ständigen Vertreters ist ein Dezernatsgruppenleiter zu bestellen.

### § 5 Die Dezernatsgruppenleiter

(1) Die Dezernatsgruppen unterstehen den Dezernatsgruppenleitern. Einem Dezernatsgruppenleiter kann vorübergehend die Leitung mehrerer Dezernatsgruppen übertragen werden.

(2) Die Dezernatsgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in ihrer Dezernatsgruppe, besonders für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Dezernate, verantwortlich. Sie haben sich in geeigneter Form über die Geschäftslage in den Dezernaten auf dem laufenden zu halten. Von allen wichtigen Angelegenheiten haben sie den Präsidenten, falls dieser verhindert ist, seinen ständigen Vertreter, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über dienstliche Rücksprachen bei dem Präsidenten, an denen der ständige Vertreter nicht teilgenommen hat, haben ihn die Dezernatsgruppenleiter zu unterrichten, wenn die Bedeutung der Sache es erfordert.

(3) Die Dezernatsgruppenleiter können sich jederzeit in die Geschäfte der Dezernate ihrer Dezernatsgruppe einschalten.

(4) Sofern keine besonderen Weisungen bestehen, entscheiden die Dezernatsgruppenleiter über die Vorlage der Vorgänge bei dem Präsidenten und seinem ständigen Vertreter. Sie sind für die Vorlage der vom Präsidenten und von seinem ständigen Vertreter zu zeichnenden Vorgänge verantwortlich; sie haben sie vorzuprüfen.

(5) Die Dezernatsgruppenleiter sind dafür verantwortlich, daß alle dem Präsidenten vorzulegenden Vorgänge über seinen ständigen Vertreter geleitet werden.

(6) Zum Vertreter des Dezernatsgruppenleiters ist ein Dezer-  
nent seiner Dezernatsgruppe zu bestellen.

### § 6 Die Dezerntenen

(1) Die Dezernate werden von Dezerntenen geleitet, denen Hilfsdezerntenen beigegeben werden können. Als Dezerntenen und Hilfsdezerntenen sind nur Beamte des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen.

(2) In einem Dezernat können mehrere Dezerntenen tätig sein. Die Dezerntenen sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ihres Dezernats verantwortlich. Sie bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig.

(3) Wichtige und schwierige Angelegenheiten sind von den Dezerntenen selbst zu bearbeiten. Im übrigen haben sie durch Anleitung der Sachbearbeiter dafür zu sorgen, daß die Vorgänge sachlich richtig und schnell erledigt werden.

(4) Die Dezerntenen haben dafür zu sorgen, daß ihre Sachbearbeiter, Mitarbeiter und Hilfskräfte mit ihrer Arbeit auf dem laufenden sind. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Dezernatsgruppenleiter unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge ihres Aufgabenbereichs, insbesondere über Arbeitsrückstände, unterrichtet wird. Über dienstliche Rücksprachen bei dem Präsidenten oder dessen ständigem Vertreter, an denen der Dezernatsgruppenleiter nicht teilgenommen hat, haben ihn die Dezerntenen zu unterrichten, wenn die Bedeutung der Sache es erfordert.

(5) Die Dezerntenen sind dafür verantwortlich, daß dem Dezernatsgruppenleiter die von ihm zu zeichnenden Vorgänge vorgelegt werden.

(6) Alle dem Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter vorzulegenden Vorgänge haben die Dezerntenen über den Dezernatsgruppenleiter zu leiten.

(7) Die Dezerntenen einer Dezernatsgruppe vertreten sich gegenseitig. Über eine abweichende Regelung entscheidet der ständige Vertreter des Präsidenten.

### § 7 Die Sachbearbeiter

(1) Sachbearbeiter sind die den Dezerntenen zur verantwortlichen Mitarbeit zugewiesenen Beamten des gehobenen Dienstes oder die Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen.

(2) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung

des Dezerntenen. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor.

### § 8 Das Zentralbüro

(1) Die Haus- und Materialverwaltung, die Posteingangs- und Absendestelle, der Kanzlei-, Fernsprech- und Kraftfahrzeugdienst sowie andere Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes sind in einem Zentralbüro zusammengefaßt.

(2) Das Zentralbüro ist ein selbständiges Sachgebiet im Organisationsdezernat.

### § 9 Die Hilfskräfte

Hilfskräfte sind die den Dezerntenen zugewiesenen Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie arbeiten nach Weisung des Dezerntenen und der Sachbearbeiter, denen sie zugeteilt sind.

## II. Kapitel

### Geschäftsablauf

#### 1. Abschnitt: Behandlung der Eingänge

##### § 10 Posteingänge

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von der Posteingangsstelle in Empfang genommen, geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und nach dem Organisationsplan verteilt. Durch Boten überbrachte Sendungen sind unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Das gleiche gilt für andere Schriftstücke, die noch keinen Eingangsstempel tragen.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, sind nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung zu behandeln.

(6) Sendungen, die an den Präsidenten, seinen ständigen Vertreter oder einen anderen Angehörigen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft persönlich gerichtet sind, werden dem Empfänger ungeöffnet zugeleitet. Soweit der Inhalt dienstlich ist, hat sie der Empfänger unverzüglich, gegebenenfalls auszugsweise, in den Geschäftsgang zu geben.

(7) An den Präsidenten oder das Hessische Landesamt für Landwirtschaft gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind von der Posteingangsstelle auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben, soweit es sich nicht offensichtlich um persönliche Schreiben handelt.

(8) Die Zahl der Anlagen wird in oder neben dem Eingangsstempel vermerkt. Auf das Fehlen von Anlagen ist hinzuweisen. Umfangreiche Anlagen sind der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten; ihr Verbleib ist auf dem Eingang zu vermerken.

(9) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(10) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

##### § 11 Weitere Behandlung der Eingänge

(1) Dem Präsidenten sind nur Eingänge von besonderer Bedeutung und solche, deren Vorlage er angeordnet hat, zuzuleiten. Sie sind nach Dezernatsgruppen zu ordnen. Alle Eingänge, die dem Präsidenten vorgelegen haben, werden über

seinen ständigen Vertreter weitergeleitet. Im übrigen bestimmt der ständige Vertreter, welche Eingänge ihm vorzulegen sind.

(2) Die Dezernatsgruppenleiter erhalten die Eingänge, die dem ständigen Vertreter vorgelegen haben, und alle übrigen Eingänge.

#### § 12 Vorlagepflicht

Dezernatsgruppenleiter und Dezernenten haben Schreiben, die ihnen unmittelbar zugeleitet worden sind, ihrer Bedeutung wegen jedoch dem Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter zur Kenntnis gebracht werden müssen, vorzulegen.

#### § 13 Zeitliche Behandlung der Eingänge

(1) Eingänge sind unverzüglich nach Vorlage durchzusehen und weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nicht durch Abwesenheit oder Verhinderung verzögert werden.

(2) Eingänge sollen dem sachbearbeitenden Bediensteten möglichst noch am Eingangstage vorgelegt werden.

#### § 14 Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts sollen so behandelt werden, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Personalvorgänge und Personalakten von Bediensteten der Behörde sind innerhalb des Dienstgebäudes in verschlossenen Mappen, in verschlossenen Umschlägen oder von Hand zu Hand zu befördern. Es ist darauf zu achten, daß nur die unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Bediensteten mit Personalvorgängen und Personalakten in Berührung kommen.

#### § 15 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Die vorgelegten Vorgänge werden mit Sichtvermerken (Namenszeichen mit Datum) versehen, die sich farblich unterscheiden.

(2) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen

der Präsident	Grünstift,
der ständige Vertreter	Rotstift,
der Dezernatsgruppenleiter, Dezernent, Sachbearbeiter, Mitarbeiter	Kugelschreiber usw.

(3) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden

grünes Kreuz (X)	Entwurf zur Zeichnung dem Präsidenten vorzulegen
rotes Kreuz (X)	Entwurf zur Zeichnung dem ständigen Vertreter vorzulegen
Kreis (O) mit Kugelschreiber etc.	Entwurf zur Zeichnung dem Dezernatsgruppenleiter vorzulegen
z. U.	Reinschrift zur Zeichnung vorlegen
b. A.	bitte Anruf
b. R.	bitte Rücksprache
b. V.	bitte Vortrag
Sofort	unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen
Eilt	bevorzugte Bearbeitung

### 2. Abschnitt: Zusammenarbeit innerhalb des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft

#### § 16 Einheit der Behörde

(1) Innerhalb des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft ist eine enge Zusammenarbeit nötig, um eine abgewogene Entscheidung und eine einheitliche Haltung der Behörde zu sichern.

(2) Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft faßt alle ihm zugewiesenen Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammen. Auch die Fachaufgaben sind unter Wahrung der Erfordernisse der gesamten Verwaltung zu erfüllen.

#### § 17 Zusammenwirken der Dezernatsgruppen und Dezernate

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Dezernatsgruppen bzw. Dezernate berühren, ist der federführende Dezernatsgruppenleiter bzw. Dezernent verpflichtet, die anderen Dezernatsgruppen bzw. Dezernate (über die Dezernatsgruppenleiter) rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Stellen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder nach allgemeiner oder besonderer Anordnung an der Bearbeitung mitzuwirken haben, beteiligt werden.

(2) Federführend ist der Dezernatsgruppenleiter bzw. Dezernent, der bei verständiger Würdigung eines Vorgangs auf Grund des Geschäftsverteilungsplans überwiegend zuständig ist. Zweifel an der Zuständigkeit sind unverzüglich zu klären; sie dürfen die Bearbeitung nicht verzögern. Bis zur Klärung der Zweifel bleibt der mit dem Vorgang zunächst befaßte Dezernatsgruppenleiter bzw. Dezernent zuständig. Bei Zweifeln entscheidet innerhalb einer Dezernatsgruppe der Dezernatsgruppenleiter. Wenn mehrere Dezernatsgruppen berührt werden und die Dezernatsgruppenleiter sich nicht einigen, entscheidet der ständige Vertreter des Präsidenten.

#### § 18 Form der Beteiligung

(1) Die Dezernatsgruppenleiter bzw. Dezernenten beteiligen einander grundsätzlich durch Mitzeichnung. Der federführende Dezernent soll den Vorgang möglichst frühzeitig mit dem zu beteiligenden Dezernenten erörtern, um dessen Auffassung bereits bei der Anfertigung des Entwurfs berücksichtigen zu können. Soweit erforderlich, ist dem zu beteiligenden Dezernenten eine Abschrift oder auszugsweise Abschrift des Vorgangs mit einer kurzen Erläuterung zu übersenden.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung des beteiligten Dezernenten, auch seinerseits für die rechtzeitige Erledigung zu sorgen, bleibt für die Einhaltung von Fristen der federführende Dezernent verantwortlich.

(3) Hat der beteiligte Dezernent gegen die Mitzeichnung Bedenken, die der federführende Dezernent nicht teilt, so entscheidet innerhalb einer Dezernatsgruppe der Dezernatsgruppenleiter. Falls Dezernenten verschiedener Dezernatsgruppen beteiligt sind und sich die Dezernatsgruppenleiter nicht einigen, entscheidet der ständige Vertreter.

(4) Innerhalb des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft ist unnötiger Schriftwechsel zu vermeiden.

#### § 19 Beteiligung in fachtechnischen Angelegenheiten

(1) Wirft ein fachtechnischer Vorgang Rechtsfragen von besonderer Bedeutung auf, so ist ein Dezernent mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst zu beteiligen. Falls zwischen dem federführenden und dem beteiligten Dezernenten keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet innerhalb einer Dezernatsgruppe der Dezernatsgruppenleiter, im übrigen der ständige Vertreter des Präsidenten.

(2) Der federführende Dezernent ist für die rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung und Beteiligung verantwortlich.

#### § 20 Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Vor Personalentscheidungen ist der zuständige Dezernatsgruppenleiter zu hören, der bei Mitarbeitern eines Dezernenten auch diesen beteiligen soll.

(2) Von einer Beteiligung ist abzusehen, wenn die Personalangelegenheit für den Dezernatsgruppenleiter und den Dezernenten nicht von dienstlichem Interesse ist (z. B. Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen oder Unterstützungen) oder wenn die Beteiligung aus besonderen Gründen nicht geboten erscheint.

#### § 21 Beteiligung in Organisationsangelegenheiten

(1) Die allgemeinen Organisationsangelegenheiten werden von dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Dezernenten bearbeitet.

(2) Der Organisationsdezernent ist bei allen Maßnahmen, die sich auf die Organisation, die Geschäftsverteilung oder den allgemeinen Geschäftsgang auswirken, zu beteiligen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Feststellungen treffen und zweckentsprechende Anordnungen vorschlagen.

(3) Werden Anregungen und Vorschläge des Organisationsdezernenten von der zuständigen Stelle im Hessischen Landesamt für Landwirtschaft nicht oder nur unzureichend beachtet, dann kann er auf dem Dienstweg die Angelegenheit dem ständigen Vertreter der Präsidenten zur Entscheidung vorlegen und seine Auffassung selbst vertreten.

#### § 22 Beteiligung in Haushaltsangelegenheiten

(1) Der Sachbearbeiter des Haushalts (§ 19 RWB) ist bei allen Maßnahmen, die Einnahmen, Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen der Behörde zum Gegenstand haben oder die zu späteren Zahlungsverpflichtungen der Behörde führen können, rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Werden Haushaltsmittel von anderen Sachbearbeitern bewirtschaftet, so ist § 24 RWB zu beachten.

### 3. Abschnitt: Sachbearbeitung

#### § 23 Bearbeitung der Eingänge

(1) Der Bedienstete, dem der Eingang zugeleitet wird, prüft zunächst, ob er sachlich zuständig ist.

(2) Ist ein anderes Dezernat zuständig, so ist der Vorgang sofort formlos an dieses Dezernat abzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Dezernatsgruppenleiter oder, falls es sich um mehrere Dezernatsgruppen handelt, der ständige Vertreter des Präsidenten.

(3) Ist eine andere Dienststelle zuständig, so ist der Eingang an sie abzugeben; Abgabennachricht ist zu erteilen. In Ausnahmefällen kann der Eingang dem Einsender zurückgesandt werden.

(4) Alle Vorgänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten.

(5) „Sofortsachen“ sind vor „Eilsachen“, „Eilsachen“ vor den übrigen Sachen zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, daß die Bearbeitung nicht anfänglich verzögert wird und später besondere Beschleunigungsvermerke angebracht werden müssen. Soll der Empfänger auf die besondere Dringlichkeit aufmerksam gemacht werden, so kann ein „Schnellbrief“ — ein rot umrandetes Blatt — verwendet werden.

(6) Zu jedem Vorgang muß eine schriftliche, abschließend gezeichnete Verfügung ergehen, aus der sich die sachliche Erledigung ergibt.

#### § 24 Zwischenbescheid

(1) Dem Einsender ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung von Anträgen oder Eingaben voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen möglich sein wird.

(2) Der Bescheid kann mit Vordruck erteilt werden. Es soll möglichst mitgeteilt werden, wann die Bearbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

#### § 25 Fristsetzung und Erinnerung

(1) Fristen sind im Schriftverkehr so zu bemessen, daß sie eine sachgemäße Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(2) Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen sind nur ausnahmsweise zu fordern.

(3) An die Erledigung einer Angelegenheit soll möglichst mit Vordruck erinnert werden.

#### § 26 Einhalten von Fristen

(1) Das Einhalten von Fristen in Prozeß- und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

(2) Können sonstige Fristen nicht eingehalten werden, so soll die zuständige Behörde rechtzeitig Nachricht erhalten.

#### § 27 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sind so bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

#### § 28 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern muß der Bedienstete entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung der Behörde vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten. Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unangenehm waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten nur dem Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Akteneinsicht, die nur mit Zustimmung des federführenden Dezernenten zulässig ist.

(4) Gegenüber mündlichen Anfragen ist Zurückhaltung angebracht, vor allem gegenüber fernmündlichen Anfragen. Im Zweifel ist ein Gegenanruf erforderlich. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft verwendet werden soll, so ist die mündliche oder fernmündliche Beantwortung im allgemeinen abzulehnen. Das gilt vor allem für Rechtsfragen. In der Regel ist über jede Auskunft ein Vermerk zu fertigen.

(5) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilen grundsätzlich nur der Präsident oder sein ständiger Vertreter. Andere Bedienstete dürfen die Presse über Vorgänge aus dem Geschäftsbereich der Behörde nur mit Genehmigung des Präsidenten oder seines ständigen Vertreters unterrichten.

### 4. Abschnitt: Form und Inhalt des Schriftverkehrs

#### § 29 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis“, „zur weiteren Bearbeitung“, „zuständigkeitshalber“).

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

(5) Es sollen nicht mehr Abschriften gefertigt werden, als unbedingt erforderlich sind. Dem Empfänger sind jedoch Abschriften oder Abdrucke in ausreichender Zahl zu übersenden. Die Veröffentlichung in amtlichen Blättern ist vorzuziehen, wenn es zweckmäßig erscheint.

(6) Für Abschriften sind alle technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung zu nutzen.

#### § 30 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

(1) Falls durch Rechtsvorschrift keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden Schriftstücke im amtlichen Schriftverkehr wie folgt bezeichnet:

1. Verfügung: Schriftstücke des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft an
  - a) nachgeordnete Dienststellen und Behörden,
  - b) Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der nachgeordneten Dienststellen und Behörden,
  - c) Privatpersonen, wenn es sich um einen Hoheitsakt handelt,
2. Bericht: Schriftstücke an übergeordnete Behörden und Dienststellen,
3. Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Behörden und Dienststellen.

(2) Werden Schriftstücke in Urschrift mit einem Zusatz weitergegeben, so ist dieser als Randverfügung, Randbericht oder Randschreiben zu bezeichnen.

#### § 31 Aktenvermerke

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk kann angebracht sein, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwierigen Inhalts sind.

### § 32 Urschriftliche Erledigung

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb der Behörde soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

### § 33 Entwurf und Reinschrift

(1) Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sollen möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Kleinere handschriftliche Verbesserungen der Reinschrift können bei weniger wichtigen Schreiben hingenommen werden. Bei umfangreichen oder schwierigen Ausarbeitungen sollen Entwurf und Reinschrift getrennt gefertigt werden.

(2) Die einzelnen Teile eines Entwurfs (Aktenvermerk, Anschreiben und nachfolgende Bearbeitungsvermerke) sind zu numerieren. Am Ende des Entwurfs ist je nach Sachlage zu verfügen:

Z. Vorg. Zum Vorgang,  
bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist.

Wv. am ... Wiedervorlage,  
wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt werden kann.

Z.d.A. Zu den Akten,  
wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung dieses Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird.

(3) Der Entwurf soll übersichtlich sein. Entwürfe aus mehreren Blättern sind vorher zu heften; lose Vorgänge sind möglichst in Schnellheftern oder Aktenrücken zusammenzufassen.

### § 34 Diktat

(1) Schreiben sind grundsätzlich ins Stenogramm oder in ein Diktiergerät zu diktieren. Das Diktat muß ausreichend vorbereitet sein. Die Schreibkräfte sollen, außer in Eilfällen, erst dann zum Diktat bestellt werden, wenn mehrere Sachen vorliegen, die in einem Arbeitsgang diktiert werden können.

(2) Entwürfe und Reinschriften sind mit Schreibmaschine zu fertigen. Kleinere Verfügungen des inneren Dienstverkehrs sollen mit der Hand geschrieben werden.

### § 35 Form

(1) Für die Reinschriften sind Briefbogen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in DIN-Format zu verwenden.

(2) Die Reinschrift erhält oben links auf der ersten Seite unter der Behördenbezeichnung das Geschäftszeichen und oben rechts Ort und Datum. Jede weitergehende Bezeichnung der Dezernatsgruppe und des Dezernats ist unzulässig. Außerdem muß die Reinschrift die Straßenbezeichnung und die Fernsprechnummer der Behörde enthalten. Es sollen weitere, den Geschäftsverkehr erleichternde Hinweise aufgenommen werden (z. B. Besuchszeiten, Hausanschlüsse und Postschließfachnummer). In Schreiben, die eine Zahlungsaufforderung enthalten, muß die zuständige Kasse angegeben werden.

(3) Unter der Anschrift des Empfängers ist vor dem Text in Stichworten der behandelte Gegenstand anzugeben („Betr.: ...“). Anschließend ist auf das veranlassende Ereignis hinzuweisen („Bezug: ...“).

(4) Werden dem Schreiben Anlagen beigelegt, so ist anschließend auf ihre Zahl und Art hinzuweisen. Anlagen von mehreren Blättern sind zu heften.

### § 36 Zustellungsvermerke

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

### § 37 Stil und Sprache

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden. Sie sind in der Ichform zu schreiben.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger ist, wenn irgend angebracht, die persönliche Form zu wählen, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau/Fräulein . . .“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr/Frau/Fräulein“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Dienststellenleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

### § 38 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

### 5. Abschnitt: Zeichnung

#### § 39 Zeichnen des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstwege vorgelegt. Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum in eine am Ende des Entwurfs dafür vorzusehende, durch senkrechte und waagrechte Striche gekennzeichnete Spalte ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligenden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

(4) Jeder Vorgesetzte kann in einem ihm zur Zeichnung vorgelegten Entwurf förmliche und sachliche Änderungen vornehmen. Wird eine Leseabschrift hergestellt, so ist dies auf dem Entwurf deutlich zu vermerken.

(5) Mitzeichnende Dezernenten oder Dezernatsgruppenleiter dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der nächsthöhere gemeinsame Vorgesetzte.

#### § 40 Zeichnung durch den Präsidenten

Der Präsident zeichnet

1. Berichte an das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten,
2. Ernennungs- und Entlassungsurkunden sowie Urkunden über die Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand von Beamten,
3. Schriftstücke von besonderer Bedeutung,
4. Verleihungsurkunden,
5. Glückwunschkurkunden,
6. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder durch Arbeitsvermerk vorbehalten hat.

#### § 41 Zeichnung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten

(1) Der ständige Vertreter zeichnet alle Entwürfe ab, die dem Präsidenten zur Zeichnung vorgelegt werden.

(2) Der ständige Vertreter des Präsidenten zeichnet abschließend

1. Schriftstücke von besonderer Bedeutung, soweit sich nicht der Präsident die Zeichnung vorbehalten hat,
  2. Schriftstücke, deren Zeichnung ihm übertragen worden ist.
- (3) Er zeichnet ferner in seiner Eigenschaft als ständiger Vertreter des Präsidenten.

#### § 42 Zeichnung durch den Dezernatsgruppenleiter

(1) Der Dezernatsgruppenleiter zeichnet alle Entwürfe aus seiner Dezernatsgruppe ab, die dem Präsidenten oder dessen ständigem Vertreter zur Zeichnung vorgelegt werden.

(2) Abschließend zeichnet er

1. Schriftstücke, die ihrer Bedeutung nach über den Geschäftsbereich eines Dezernates hinausgehen,
2. Schriftstücke, deren Zeichnung ihm durch allgemeine Anordnung oder Arbeitsvermerk vorbehalten ist,
3. Entscheidungen über Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gegen Bescheide, die ein Dezernent gezeichnet hat,
4. Entscheidungen auf Beschwerden über Bedienstete, soweit sich nicht der Präsident oder dessen ständiger Vertreter die Zeichnung vorbehalten haben.

#### § 43 Zeichnung durch den Dezernenten

(1) Der Dezernent zeichnet alle Entwürfe ab, die seinen Vorgesetzten zur Zeichnung vorzulegen sind.

(2) Der Dezernent zeichnet abschließend alle Schriftstücke aus seinem Dezernat, die nicht von seinen Vorgesetzten zu zeichnen sind.

#### § 44 Zeichnung durch Sachbearbeiter und Mitarbeiter

(1) Sachbearbeiter und Mitarbeiter zeichnen alle Entwürfe ab, die sie gefertigt haben.

(2) Der Präsident oder dessen ständiger Vertreter können in Ausnahmefällen Sachbearbeiter ermächtigen, Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung abschließend zu zeichnen, wenn dies zur Entlastung des Dezernenten erforderlich ist. Der Umfang des Zeichnungsrechts ist festzulegen.

(3) Absatz 2 gilt für den Leiter des Zentralbüros entsprechend.

#### § 45 Zeichnungsformen

Es zeichnen

1. der Präsident mit seinem Namen,
2. der ständige Vertreter des Präsidenten mit dem Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf abgekürzt „i. V.“,
3. dessen Vertreter in dieser Eigenschaft „In Vertretung“ und dem Zusatz „i. V.“ hinter seinem Namen,
4. alle sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf abgekürzt „i. A.“.

#### § 46 Zeichnen der Reinschrift, Beglaubigung, Datierung

(1) Stets eigenhändig zu zeichnen sind

1. Berichte an das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten,
2. Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
3. Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Schriftform bedürfen,
4. Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
5. Schriftstücke, deren eigenhändige Zeichnung durch den Arbeitsvermerk „z. U.“ angeordnet worden ist oder die ihres Inhalts wegen eigenhändig unterzeichnet werden sollten,
6. Kassenanweisungen.

(2) Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

(Dienstsiegel)

Beglaubigt:  
(Name)  
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

(3) Das Datum soll von dem abschließend Zeichnenden eingesetzt werden. Verzögert sich die Fertigung einer Reinschrift um mehr als eine Woche seit der Zeichnung und Datierung

des Entwurfs, so ist das Datum in der Reinschrift offen zu lassen und der Vorgang dem Zeichnenden zur Datierung und Zeichnung der Reinschrift vorzulegen.

#### § 47 Dienstsiegel

(1) Der ständige Vertreter des Präsidenten ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(2) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

#### 6. Abschnitt: Aktenumlauf, Postausgang, Registratur

##### § 48 Mappen

(1) Akten sind in Mappen nach dem Wegweisersystem zu befördern.

(2) „Sofortsachen“ und „Eilsachen“ sind in besonders gekennzeichneten Mappen zu befördern. Die Vorschriften der Verschlussachenanweisung sind zu beachten.

##### § 49 Postausgang

(1) Die abgehende Post wird von der Absendestelle verschickt. Werden keine Fensterbriefumschläge verwendet, sind ihr die abzusendenden Schreiben mit Umschlag zuzuleiten.

(2) Personalvorgänge, die Bedienstete der Behörde betreffen, sind der Absendestelle stets verschlossen zuzuleiten.

##### § 50 Registratur

Die Akten werden in den Dezernatsgruppen-Registraturen verwaltet.

#### 7. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte

##### § 51 Rücksprachen, Vorträge

(1) Rücksprachen und Vorträge sind so bald wie möglich zu halten. Tritt eine Verzögerung ein, so ist der Entwurf mit dem Vermerk „Rücksprache (Vortrag) vorbehalten“ vorzulegen. Der Vortrag soll unter Darlegung des Vorgangs und der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten einen Bearbeitungsvorschlag enthalten. Der Vortragende hat auch Meinungen beteiligter Stellen vorzubringen, die sich mit seiner nicht decken.

(2) Wer bei einem höheren Vorgesetzten Vortrag zu halten oder eine Rücksprache zu erledigen hat, teilt es seinem nächsten Vorgesetzten mit, um ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Nimmt der nächste Vorgesetzte nicht teil, so ist er nachträglich zu unterrichten.

##### § 52 Sitzungen, Besprechungen

(1) Die Einladung zu einer Sitzung ist an die Behörde zu richten.

(2) Die Einladungsfrist soll ausreichend sein. Um zeitraubenden Schriftwechsel zu vermeiden, ist der Zeitpunkt der Sitzung vorab fernmündlich zu vereinbaren.

(3) Der Gegenstand der Beratung ist so genau zu bezeichnen, daß sich die Teilnehmer hinreichend unterrichten und, wenn nötig, Weisungen einholen können.

(4) Sitzungsunterlagen sollen den Teilnehmern so früh wie möglich, grundsätzlich mit der Einladung, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung, zugeleitet werden.

(5) Vor Sitzungen und Besprechungen mit anderen Stellen und Behörden prüft der federführende Bedienstete, ob in der eigenen Behörde verschiedene Meinungen bestehen. Wenn nötig, führt er eine Entscheidung darüber herbei, welche Auffassung als die des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft zu vertreten ist. An diese Entscheidung sind alle Sitzungsteilnehmer des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft gebunden.

##### § 53 Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu Sitzungen außerhalb des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft soll möglichst nur der federführende Dezer-

nent entsandt werden. Sind mehrere Dezernenten zuständig, so soll die Angelegenheit von ihnen vorher besprochen und möglichst einer von ihnen mit der Wahrnehmung der Belange auch der übrigen Dezernate beauftragt werden. Entsprechendes gilt für die Dezernenten einer Dezernatsgruppe bei Sitzungen im Hessischen Landesamt für Landwirtschaft, an denen verschiedene Dezernatsgruppen teilnehmen.

(2) Sieht sich der Bedienstete in der Sitzung vor eine wichtige Frage gestellt, zu der er die Auffassung seines Präsidenten oder dessen ständigen Vertreters nicht kennt, so darf er nur seine persönliche Meinung mit dem Hinweis äußern, daß er die Entscheidung zu dieser Frage noch einholen müsse.

(3) Die Sitzungsteilnehmer haben, soweit erforderlich, über das Sitzungsergebnis einen Aktenvermerk für ihren Vorgesetzten zu fertigen oder ihm unverzüglich zu berichten.

(4) Bei Sitzungen vertraulichen oder geheimen Inhalts sind die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung zu beachten.

#### § 54 Niederschrift

Über den Sitzungsverlauf und das wesentliche Ergebnis der Sitzung wird unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, in der die Namen der Teilnehmer aufgeführt sein müssen. Die Niederschrift ist den beteiligten Stellen zuzuleiten.

#### § 55 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Jede Dienstreise muß genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen. Der Vertreter ist rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Das Ergebnis der Dienstreise ist in wichtigen Fällen dem Vorgesetzten zu berichten und aktenkundig zu machen.

### III. Kapitel

#### Innerer Dienstbetrieb

#### § 56 Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

#### § 57 Einhalten des Dienstweges

(1) Alle Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Präsidenten, dessen ständigem Vertreter oder dem Dezernatsgruppenleiter vorsprechen.

#### § 58 Arbeitszeit

Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten, soweit es nicht zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

#### § 59 Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienststunden soll für dringende, unaufschiebbare Fälle ein Bediensteter des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft erreichbar sein, der in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

#### § 60 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der vom Urlaub zuvor zu verständigen ist.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Urlaub aus besonderem Anlaß (Sonderurlaub) und Dienstbefreiung von mehr als einem Tag entscheidet der ständige Vertreter des Präsidenten oder der von ihm Ermächtigte. Über Anträge bis zu einem Tag entscheidet der Dezernatsgruppenleiter, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

#### § 61 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist das Hessische Landesamt für Landwirtschaft unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist der Behörde unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Behörde fernbleibt, hat dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Dienstunfälle sind der Behörde unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

#### § 62 Ergänzende Bestimmungen

Der Präsident kann die Bestimmungen über die Ordnung des inneren Dienstbetriebes ergänzen.

### IV. Kapitel

#### Dienstverkehr nach außen

#### § 63 Verkehr mit Behörden anderer Verwaltungsstufen

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft verkehrt mit übergeordneten oder nachgeordneten Behörden und Dienststellen auf dem Dienstwege. Persönlicher Schriftwechsel in dienstlichen Angelegenheiten zwischen Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und Bediensteten übergeordneter oder nachgeordneter Behörden und Dienststellen soll unterbleiben. Sind Ausnahmen unvermeidbar, so müssen die beiderseitigen Mitteilungen in den Geschäftsgang gegeben werden.

### V. Kapitel

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 64 Geltungsbereich und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung ist auch für diejenigen Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft verbindlich, für die besonderer Dienstsitz bestimmt worden ist.

(2) Abweichungen, Ergänzungen und Sonderregelungen hinsichtlich der in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten. Sie sollen in einer „Ergänzenden Geschäftsordnung des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft“ zusammengefaßt werden.

#### § 65 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Kassel, 30. 9. 1970

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft  
gez. Dr. Keil

**2308**

#### Umbenennung der Hess. Revierförsterei Merlau, Hess. Forstamt Laubach

Mit Erlaß vom 10. 11. 1970 — III B 2 — 1687 — O 32 — wurde die Umbenennung der Hess. Revierförsterei Merlau in Hess. Revierförsterei Mücke mit sofortiger Wirkung angeordnet.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
III B 2 — 1687 — O 06

StAnz. 49/1970 S. 2304

2309

**Bundesmittle zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen auf Grund des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 im Haushaltsjahr 1970**

Bezug: Erlaß III B 2 — 2029 — F 38.1 vom 2. November 1967

Nachstehend veröffentliche ich die endgültige Fassung der Bewilligungsbedingungen des BML (Anlage 1) zur Gewährung von Bundesmitteln für Beihilfen und Zuschüsse auf Grund des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 (BGBl. I S. 1543) im Haushaltsjahr 1970 und gebe dazu folgende Hinweise und Anordnungen:

1. **Anträge** auf Gewährung von Bundeszuschüssen im Anhalt an Muster nach Anlage 3 sind über das zuständige Forstamt den Regierungspräsidenten — Forstabteilung — einzureichen. Diese entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.
2. Dem Antrag sind folgende **Unterlagen und Angaben** beizufügen:
  - a) Ausreichende Angaben über den Tätigkeitsbereich des Antragstellers als Träger der Maßnahme.
  - b) Beschreibung des Vorhabens und Begründung des Bedarfs; dabei sind Angaben zu machen über nachhaltiges Arbeitsvolumen, bereits vorhandene Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen und die erwartete Verbesserung der Arbeitskapazität.
  - c) Bei Geräte-, Maschinen-, Fahrzeugbeschaffungen Kostenvoranschläge mit Erläuterungsbericht.
  - d) Bei Bauvorhaben nach Abschn. II a Nr. 3 und 4 Entwurf mit Kostenvoranschlag, Erläuterungsbericht und Kartensübersicht. Gutachten über das Baugrundstück und Nachweis über das Eigentum an Grund und Boden. Diese Unterlagen müssen eine bauaufsichtlich genehmigte Planung des Bauvorhabens enthalten und hinsichtlich der Anwendung der neuesten bautechnischen Erkenntnisse und der Höhe der Baukosten von der zuständigen Bauberatungsstelle überprüft sein. Zuständige Bauberatungsstellen sind: hinsichtlich der Holzaufbereitungs- und -lagerplätze (Abschn. II a Nr. 3, 1. Halbsatz) die Hessischen Forstämter; hinsichtlich baulicher Maßnahmen auf Holzhöfen (Abschnitt II a Nr. 3, 2. Halbsatz) und der Erstellung von Betriebsgebäuden (Abschn. II a Nr. 4) die Bauberatungsstellen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft bei den zuständigen Landwirtschaftsämtern.
  - e) Nachweis über die Finanzierung der Gesamtkosten. Es muß ersichtlich sein, inwieweit die Kosten durch Eigenmittel, durch Bundes- oder Landeszuschüsse oder durch Dritte gedeckt werden.
  - f) Der Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit eigener Verwaltung.
  - g) Begründung des Antragstellers, warum die Aufwendungen für das Vorhaben bzw. für Verwaltung und Beratung nicht allein aus eigenen Mitteln bestritten werden können.
3. **Die Hessischen Forstämter** prüfen diesen Antrag vor und erstatten ein Gutachten über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Das Gutachten muß neben einer Aussage über die Eignung des Antragstellers als Träger der Maßnahme und über dessen Förderungsberechtigung nach den Bewilligungsbedingungen des BML auch die Feststellung enthalten, daß durch geeignetes Personal Benutzung, Wartung und Pflege der Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen gewährleistet ist und die erforderlichen Unterstellmöglichkeiten vorhanden sind. Für Großmaschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen ist innerhalb des Gutachtens eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, gegebenenfalls durch sachverständige Stellen (z. B. Lehrbetrieb für Waldarbeit, Forstliche Wirtschaftsberatung), vorzunehmen.

**4. Empfänger der Beihilfen und Zuschüsse**

(Abschnitt I. g) der Bewilligungsbedingungen)

Für eine Förderung ab 1. 1. 1970 müssen bei nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Zusammenschlüsse müssen

- a) nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
- b) mindestens 7 Mitglieder umfassen;
- c) einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

Die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft gem. § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse muß längstens bis 31. Dezember 1972 vollzogen sein.

**5. Beihilfe- und zuschuffähige Aufwendungen**

(Abschnitt II)

- a) Gegenüber den Bewilligungsrichtlinien von 1967 wird anstelle des Begriffes „einmalige Beschaffung“ der Begriff „erstmalige Beschaffung“ verwendet. Damit wird klargestellt, daß nur Erstinvestitionen der genannten Art gefördert werden können. Dabei ist unerheblich, ob bestimmte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Anlagen im Rahmen des nachhaltigen Arbeitsvolumens und der angemessenen Arbeitskapazität auf einmal oder nacheinander beschafft werden.
- b) Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland sowie der Wegebau werden wie bisher nach besonderen Richtlinien gefördert.
- c) Wohngebäude sind nicht Betriebsgebäude im Sinne der Bewilligungsbedingungen.

**6. Zuschuffähige Kosten der Verwaltung und der Beratung**

(Abschnitt II. b)

Gegenüber den Richtlinien von 1967 ist eine Präzisierung der Aufwendungen vorgenommen worden.

Verwaltungs- und Beratungskosten können nur forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigener Verwaltung und Buchführung in Anspruch nehmen, die mit der Zielsetzung des § 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß aus Gründen der Kostenersparnis Personal und Einrichtungen einzelner Mitgliedsbetriebe anteilig eingesetzt werden.

Bei der Erstattung von Reisekosten dürfen nur die Sätze nach Bundesrecht zugrunde gelegt werden (s. Erlaß HMF H 1000/70 — III A 1 — StAnz. 1970 S. 1655).

**7. Nicht beihilfefähige und nicht zuschuffähige Aufwendungen**

(Abschn. III a 4.)

Zu den nicht beihilfefähigen Kosten gehört — neben den Rabatten, Skonti und sonstigen Vergütungen — die Mehrwertsteuer (Erlaß I B — 31 m 18876/70 vom 16. April 1970).

**8. Höhe der Beihilfen und Zuschüsse (Abschnitt IV)**

Die angegebenen Beihilfe- oder Zuschußsätze sind Höchstsätze, auch bei Einsatz von Landesmitteln.

Die bisher geltenden Höchstsätze je ha beteiligter Waldfläche entfallen zwar, da das Gesetz solche Kriterien nicht vorsieht, aber die zu fördernden Vorhaben müssen unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Zusammenhang der Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung bewirken. Zuschläge in den von der Natur benachteiligten Gebieten sind in diesem Zusammenhang nicht mehr möglich.

**9. Rückzahlungsverfahren und Prüfungsrecht**

(Abschnitt V. f und h)

Der Antragsteller hat eine Rückzahlungsverpflichtung entsprechend den Bewilligungsbedingungen zu unterschreiben und das Prüfungsrecht der verschiedenen Behörden entsprechend Abschnitt V. h) schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.

10. Nach Durchführung der Maßnahme sind den Bewilligungsbehörden alle Unterlagen vorzulegen, mit denen der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Lieferungen und Leistungen geführt werden kann und aus denen hervorgeht, daß die erforderlichen Eigenmittel bzw. Mittel Dritter erbracht wurden.

Die Bewilligungsbehörden erteilen daraufhin einen Bewilligungsbescheid. In diesem ist auch zum Ausdruck zu bringen, daß die Beihilfe bzw. der Zuschuß aus den hierfür im Haushalt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereitgestellten Förderungsmitel kommt.

11. Zum 1. 2. 1971 bitte ich die Regierungspräsidenten mir eine Liste der mit Bundeszuschüssen geförderten Vorhaben (Träger der Maßnahme, Gesamtkosten, bewilligte Beihilfe oder Zuschuß), aufgegliedert nach den verschiedenen Aufwendungen (Abschn. II. a und b), unter Verwendung der ihnen übersandten Vordrucke vorzulegen.

Mein Bezugsverlaß wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 10. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
III B 5 — 1608 — F 38.1  
St.Anz. 49/1970 S. 2305

\*

#### Anlage 1

#### Bewilligungsbedingungen (BML) vom 13. Oktober 1970

I A 3 — 1441.6 — 70  
V 1 — 5033.1 — 2/70

#### I. Empfänger der Beihilfen und Zuschüsse

Beihilfen und Zuschüsse können erhalten

- a) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach Abschnitt II des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1543),
- b) Forstbetriebsverbände nach Abschnitt III des o. a. Gesetzes,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen nach Abschnitt IV des o. a. Gesetzes,
- d) nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschafts-genossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten nach Abschn. V. des o. a. Gesetzes, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen,
- e) die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) gebildeten Forstverbände, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, nach Abschn. VI nach Nr. 1 des o. a. Gesetzes,
- f) die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts nach Abschnitt VI des o. a. Gesetzes, bis sie nach § 4 des o. a. Gesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1972 sowie
- g) nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie Grundbesitzer nach Abschn. VI des o. a. Gesetzes, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 des o. a. Gesetzes erfüllt haben und gefördert worden sind, bis sie nach § 4 des o. a. Gesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1972.

#### II. Beihilfefähige und zuschuffähige Aufwendungen

##### a) Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten Waldarbeiten bestimmt und geeignet sind:  
Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung,  
Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht,  
Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes,  
Wegebau und Wegeinstandhaltung,  
Fällen, Entrinden, Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;
2. die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort;
3. die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;
4. die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

##### b) Zuschuffähige Kosten der Verwaltung und der Beratung

Zuschuffähig sind die Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Zu den zuschuffähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

1. Gründungskosten;
2. Personal- und Reisekosten;
3. Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personalkraftwagen;
4. im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Ausbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;
5. Mehrkosten für die marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse, sofern die Aufgabe des Zusammenschlusses nach § 3 Nr. 3 oder § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 diese satzungsgemäß vorsieht und soweit diese in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebotes stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);
6. Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;
7. Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten.

#### III. Nicht beihilfefähige und nicht zuschuffähige Aufwendungen

##### a) Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind

1. Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;
2. Investitionen nach Abschnitt II Buchstabe a) Nr. 1 und 2, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Abschnitt II Buchstabe a) Nr. 3 und 4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben;
4. Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung der Beihilfe vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

5. Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.
  6. Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200,— DM ergeben würde.
- b) **Nicht zuschufähige Verwaltungs- und Beratungskosten**  
Nicht zuschufähig sind
1. Abschreibungsbeträge für Investitionen;
  2. Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern).
- c) Nicht beihilfe- bzw. zuschufähig sind außerdem die Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung in Abschnitt II Buchstabe b) Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.

#### IV. Höhe der Beihilfen und Zuschüsse

- a) Der Beihilfesatz für Erstinvestitionen nach Abschnitt II Buchst. a) Nr. 1 bis 4 beträgt bis zu 40 v. H. der beihilfefähigen Kosten. Bei baulichen Maßnahmen nach Abschnitt II Buchst. a) Nr. 3 und 4 können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 v. H. der anerkannten Bausumme als beihilfefähige Aufwendungen berücksichtigt werden.
- b) Der Zuschußsatz für Kosten der Verwaltung und Beratung nach Abschnitt II Buchst. b) beträgt in den ersten fünf Jahren bis zu 40 v. H., in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 v. H. und für weitere fünf Jahre bis zu 20 v. H. der zuschufähigen Kosten.

#### V. Allgemeine Bestimmungen

##### a) Ausschluß der Doppelförderung

Erstinvestitionen, für die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Struktur des Waldes gerichtet sind, Mittel gewährt werden, dürfen nicht nach dem o. a. Gesetz gefördert werden. Das gilt hinsichtlich der Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung sinngemäß.

##### b) Beginn der Förderung

Beihilfen für Erstinvestitionen können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse grundsätzlich nur für solche Erstinvestitionen erhalten, die erst nach Antragsgenehmigung durchgeführt werden. Für das Jahr 1970 wird zugelassen, auch Erstinvestitionen einzubeziehen, die nach Antragstellung durchgeführt worden sind.

Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nur für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Voraussetzungen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1970, entstanden sind. Die Voraussetzungen sind erfüllt bei

- Forstbetriebsgemeinschaften mit dem Tag der Anerkennung nach § 4,
- Forstbetriebsverbänden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 9 Abs. 3,
- Forstwirtschaftlichen Vereinigungen mit dem Tag der Anerkennung nach § 24,
- den in § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 und 2 Genannten vom 1. Januar 1970 an.

Gründungskosten sind unabhängig davon zuschufähig.

##### c) Antragsverfahren

Beihilfen und Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden einzureichen. Die zuständigen Behörden entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse fest.

##### d) Auszahlungsverfahren

###### 1. Beihilfen für Erstinvestitionen

Beihilfen für Erstinvestitionen nach Abschn. II Buchstabe a) Nr. 1 und 2 dürfen erst nach Lieferung der be-

schafften Gegenstände ausgezahlt werden. Für die Festsetzung der Beihilfen sind die Rechnungen im Original oder in Durchschrift mit Lieferbescheinigung vorzulegen. Die Unterlagen verbleiben bei der bewilligenden Stelle. Beihilfen für Erstinvestitionen nach Abschn. II Buchst. a) Nr. 3 und 4 dürfen erst zum Einsatz kommen, wenn der Träger des Vorhabens seine anteiligen Eigenmittel für die im laufenden Haushaltsjahr fälligen Zahlungen eingesetzt und dies nachgewiesen hat. Die Schlußzahlung soll in jedem Fall erst nach Vorliegen der Abnahmebescheinigung einer amtlich anerkannten Bauberatungsstelle geleistet werden. Die amtlich anerkannten Bauberatungsstellen, die von den obersten Landesbehörden bestimmt werden, sollen bei Bauvorhaben auch die Anträge, denen eine bauaufsichtlich genehmigte Planung des Bauvorhabens beigefügt sein muß, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse und der Höhe der Kosten überprüfen.

###### 2. Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung

Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung können den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres gegen Nachweis der entstandenen zuschufähigen Aufwendungen ausgezahlt werden. Die Einzelheiten über die Führung des Nachweises regeln die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Förderung; jedoch nicht vor dem 1. Januar 1970.

Den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen können im Laufe eines Förderungsjahres auf den zu erwartenden Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung angemessene Abschläge gezahlt werden. Fällt dabei das Förderungsjahr eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, so ist zwei Monate nach Abschluß des Kalenderjahres ein vereinfachter Zwischennachweis über die in dem abgelaufenen Teil des Förderungsjahres aufgewendeten Beträge für Verwaltungs- und Beratungskosten vorzulegen.

##### e) Verwendungsnachweis

Für den Nachweis über die Verwendung der Beihilfen und Zuschüsse sind die Bestimmungen in den „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO“ (MinBIFin. 1953 S. 369) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Nähere Bestimmungen über die danach vorgeschriebene Form und den Inhalt des Verwendungsnachweises erläßt die oberste Landesbehörde.

##### f) Rückforderung

###### 1. Erstinvestitionen nach Abschn. II Buchst. a) Nr. 1—4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind verpflichtet, an den Bund einen Ausgleich zu leisten, wenn die mit den Beihilfen finanzierten Gegenstände und Anlagen vor Ablauf von 20 Jahren seit der Beschaffung bzw. der Fertigstellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert werden oder wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen die Beihilfen gewährt wurden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit Beihilfen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —“ vom 11. Juli 1966 (Min.-Bl.Fin. 1966 S. 522 und S. 600) zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 10 v. H. jährlich angenommen werden.

Der zu zahlende Ausgleichsbetrag ist vom Tage der Fälligkeit an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, daß er die Umstände, die ihn an der unverzüglichen Zahlung des Ausgleichsbetrages hindern, nicht zu vertreten hat. In diesem Falle hat er jedoch etwa aufgelaufene Habenzinsen abzuführen.

## 2. Kosten der Verwaltung und der Beratung nach Abschnitt II Buchstabe b)

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind verpflichtet, einen Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie den Zuschuß erhalten haben, die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung gegeben waren. Der zurückzuzahlende Zuschuß ist von dem Tag an, an dem die Voraussetzung für seine Gewährung nicht mehr vorlagen, mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## 3. Erstinvestitionen und Kosten der Verwaltung und der Beratung

Sowohl Beihilfen für Erstinvestitionen als auch Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung sind ferner zurückzuzahlen, wenn ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluß

- sie erlangt hat, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen,
- die Verwendung der Beihilfe oder des Zuschusses nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen hat oder
- die Beihilfe oder den Zuschuß zweckwidrig verwendet hat.

Die Verzinsung (2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) hat in diesen Fällen bereits vom Erhalt der Beihilfe ab zu erfolgen.

## g) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht. Die Beihilfen und Zuschüsse werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

## h) Prüfungsrecht

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesrechnungshof behalten sich gegenüber den bewilligenden Landesbehörden und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vor, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen und Einholung von Auskünften zu prüfen.

Bei Bauten haben die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für eine spätere Prüfung durch die rechnungsprüfenden Stellen die nachstehenden Unterlagen mindestens fünf Jahre geordnet bereitzuhalten:

- die Rechnungsbelege, geordnet nach der Kostengliederung DIN 276,
- der bauaufsichtlich genehmigte Bauentwurf mit Kostenvoranschlag und Erläuterungsbericht,
- die Bescheide über die Bewilligung und Zuweisung der Investitionsbeihilfe,
- die Verträge über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des hierzu geführten Schriftwechsels,
- die Abrechnungszeichnungen,
- die Abnahmebescheinigungen des verantwortlichen Bauleiters über die Ausführung der Bauleistungen,
- das Bautagebuch.

## Antrag (Muster)

auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für Forstliche Zusammenschlüsse (gem. Bewilligungsbedingungen vom 13. 10. 1970 (BML) — I A 3 — 1441.6 — 70 — V 1 — 5033.1 — 2 70)

Antragsteller: .....

Genauere Anschrift: .....

Bankverbindung: ..... Konto-Nr.: .....

als Forstwirtschaftlicher Zusammenschluß nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543):

- \* a) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft (Abschn. II)
- b) Forstbetriebsverband (Abschn. III)
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigung (Abschn. IV)
- d) sonst. anerkannter Zusammenschluß (Abschn. V und VI)

mit zusammen ..... Mitgliedern und

..... ha Waldfläche im Privatbesitz

..... ha Waldfläche im Körperschaftsbesitz

Zweck des Zusammenschlusses:

Rechtsform:

Beihilfe wird erbeten für:

- \* a) Erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für Waldarbeiten.
- b) Erstmalige Beschaffung von Transportfahrzeugen.
- c) Erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen sowie Holzöfen einschließlich technischer Einrichtungen.
- d) Erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden.
- e) Zuschußfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung.

Es sollen beschafft oder angelegt werden:

Beschreibung des Vorhabens und Begründung des Bedarfs:

(dabei auch Angaben über nachhaltiges Arbeitsvolumen, bereits vorhandene Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen, zu erwartende Verbesserung der Arbeitskapazität)

Kostenvoranschlag in DM und Erläuterungsbericht:

(bei Bauvorhaben Beifügung der bauaufsichtlich genehmigten Planung und Gutachten der zuständigen Bauberatungsstelle)

Finanzierungsplan DM:

(aufgeteilt nach Eigenmitteln, Fremdmitteln, Bundes- oder Landeszuschüssen)

Bei Begehren von Beihilfen zu den Verwaltungskosten:

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluß beschäftigt

an eigenem Personal (nach Art und Zahl):

zur forsttechnischen Betreuung einer Waldfläche von .....

ha

Der Haushaltsplan (1 Exemplar beigelegt) enthält folgende Verwaltungskosten

für Personalaufwand im Jahr .....

DM

für Sachaufwand im Jahr .....

DM

Begründung, warum die Aufwendungen für das Vorhaben bzw. bei forstlichen Zusammenschlüssen mit eigenem Personal die Verwaltungskosten nicht allein aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Der (Die) Antragsteller(in) bzw. Träger der Vorhaben versichert(n), daß die mit Beihilfe angeschafften Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und baulichen Anlagen einschließlich der technischen Einrichtungen durch ausgebildetes Personal pfleglich benutzt und gewartet sowie ordnungsgemäß untergebracht oder untergestellt werden.

Ich (Wir) beantrage(n) hiermit für die genannten Investitionsvorhaben bzw. zu den Verwaltungskosten unseres forstlichen Zusammenschlusses die Bewilligung eines Bundeszuschusses in Höhe des in den Beihilfe-Richtlinien vorgesehenen Höchstsatzes.

Mir (uns) ist folgendes bekannt:

1. Die gewährte Beihilfe ist in voller Höhe zurückzahlen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht vorgelegen haben,
  - b) die Verwendung der Beihilfe oder des Zuschusses nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
  - c) die Beihilfe oder der Zuschuß zweckwidrig verwendet wird.

Die Beihilfe ist in diesem Falle vom Tage der Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2. Ich (Wir) bin (sind) verpflichtet, an den Bund einen Ausgleich zu leisten, wenn die mit den Beihilfen finanzierten Gegenstände und Anlagen vor Ablauf von 20 Jahren seit der Beschaffung bzw. Fertigstellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert werden oder wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen die Beihilfen gewährt wurden.

3. Ich (Wir) bin (sind) verpflichtet, einen Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das ich (wir) den

Zuschuß erhalten habe(n), die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung gegeben waren.

Der zurückzuzahlende Zuschuß ist von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für seine Gewährung nicht mehr vorliegen, mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht.

5. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesrechnungshof behalten sich gegenüber den bewilligenden Landesbehörden und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vor, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen und Einholung von Auskünften zu prüfen.

6. Bei Bauten habe(n) ich (wir) nachstehende Unterlagen mindestens fünf Jahre geordnet bereitzuhalten:

- a) die Rechnungsbelege, geordnet nach der Kostengliederung DIN 276,
- b) den bauaufsichtlich genehmigten Bauentwurf mit Kostenvoranschlag und Erläuterungsbericht,
- c) die Bescheide über die Bewilligung und Zuweisung der Investitionsbeihilfe,
- d) die Verträge über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des hierzu geführten Schriftwechsels,
- e) die Abrechnungszeichnungen,
- f) die Abnahmebescheinigungen des verantwortlichen Bauleiters über die Ausführung der Bauleistungen,
- g) das Bautagebuch.

Ort, Datum

Unterschrift der(s) Antragsteller(s)(in)

2310

## Personalmeldungen

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Ernst Eberhard Glänzer, Walter Kraus (beide 25. 9. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Rolf Peter Lecke (3. 9. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Paul Richard Borger (24. 9. 1970);

#### c) Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Karl Franz Gran (30. 9. 1970);

entlassen:

Kriminalkommissar (BaL) Gernot Löwenstein (23. 9. 1970);

#### e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Behle (11. 9. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Dieter Fonfara (18. 9. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Johann Friedrich Jörg (30. 9. 1970);

#### Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Walter Richard Georg Jöckel, Walter Ratsdorf, Rainer Rössel (sämtliche 25. 9. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Jürgen Trojan (18. 9. 1970);

#### Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes** Kriminaldirektor (BaL) Werner Scharf (29. 9. 1970);

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) August Vorbeck (29. 9. 1970);

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl Mauhardt (25. 9. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes (BaL) Erich Schneider (29. 9. 1970);

#### Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Adler (30. 9. 1970);

#### Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Walter Achenbach (25. 9. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Alfred Goth. (25. 9. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Gerhard Bielohlawek (11. 9. 1970).

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
III B 42 — 8 b 06

St.Anz. 49/1970 S. 2309

**Hessische Polizeischule**

ernannt:

- zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister Günter Faustmann (21. 9. 1970);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister Hans Robert Philippi (21. 9. 1970), Rudolf Müller (29. 10. 1970);
- zum **Polizeihauptwachmeister** Polizeioberwachmeister Helmut Lück (1. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeiobermeister Udo Butzbach (7. 9. 1970).

Wiesbaden, 5. 11. 1970

**Hessische Polizeischule**  
VA/I

StAnz. 49/1970 S. 2310

**Berichtigung**

In StAnz. 1970 S. 1624 muß es richtig heißen:

**e) Hessische Polizeischule**

ernannt:

- zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister Klaus Rödel (BaL) (23. 6. 1970);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister Lothar Dyck (unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, 9. 7. 1970), Udo Butzbach (BaP) (9. 7. 1970), Hans-Walter Sachs (BaP) (9. 7. 1970), Gerhard Wolf (BaL) (9. 7. 1970).

Wiesbaden, 6. 10. 1970

**Hessische Polizeischule**  
VA

StAnz. 49/1970 S. 2310

**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

- zum **Bauassessor (BaP)** Dipl.-Ing. Helmut Feußner (15. 6. 1970);
- zum **Amtsrat** Amtmann Heinrich Häfner (1. 9. 1970);
- zum **Amtmann** Oberinspektor Adalbert Seng (1. 9. 1970);
- zu **Oberinspektoren** die Inspektoren Horst Heusner (18. 9. 1970); Martin Schröder (18. 9. 1970);
- zu **Inspektoren z. A. (BaP)** Inspektor-Anwärter Erich Benedix (31. 8. 1970), die Inspektor-Anwärter Dieter Becker, Holger Bränder, Horst Bürger, Walter Hoppe, Alfons Spitzenberg (alle 1. 9. 1970);
- zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektor-Anwärterin Annelie Tapella (1. 9. 1970);
- zu **Inspektor-Anwärtern (BaW)** Verwaltungspraktikant Helmut Strube (17. 9. 1970), Bernd Kinzler (1. 10. 1970), Horst Fehl (1. 10. 1970);
- zum **Hauptsekretär** Obersekretär Wilhelm Groth (1. 10. 1970);
- zur **Sekretärin z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärterin Vera Paul (1. 9. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeimeister Hilmar Schindewolf (28. 9. 1970);

entlassen auf Antrag:

- Inspektor-Anwärter Manfred Mönch (mit Ablauf des 30. 9. 1970);

verstorben:

- Amtmann Werner Schwartz (16. 9. 1970);

ernannt:

- zum **Inspektor** Hauptsekretär Karl Kesper, LA Waldeck (15. 9. 1970);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. Hans Dieter Engels, LA Ziegenhain (25. 9. 1970);
- zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre Johannes Nuhn, LA Hersfeld (28. 9. 1970), Josef Küttner, LA Frankenberg (24. 9. 1970);
- zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre Hans Förster, LA Frankenberg (16. 9. 1970), Karl Schmidt, LA Hünfeld (6. 10. 1970);
- zum **Obersekretär** Sekretär Jürgen Schüler, LA Ziegenhain (21. 9. 1970);
- zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. Gerhard Göbel, LA Rotenburg/F. (24. 9. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Sekretär Helmut Opfer, LA Hersfeld (12. 8. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsmeister Hermann Pez, LA Frankenberg (1. 10. 1970)

**bei der staatlichen Schutzpolizei**

ernannt:

- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Dalwig, Landrat PK Frankenberg (6. 10. 1970), Fritz Schreiber, Landrat PK Fritzlär (8. 10. 1970), Heinrich Breitenbach, Landrat PK Hersfeld (6. 10. 1970), Adam Schade, Landrat PK Kassel (6. 10. 1970), Gustav Heßler, Landrat PK Rotenburg (9. 10. 1970), Bruno Thümer, Landrat Rotenburg PSt Bebra (9. 10. 1970), Martin Braun, Landrat PK Waldeck (6. 10. 1970), Wilhelm Michel, Landrat Waldeck, PSt. Bad Wildungen (6. 10. 1970), Kurt Reinhart, Landrat PK Waldeck (12. 10. 1970), Hans Hirschfeld, Landrat PK Witzenhausen (6. 10. 1970), Johannes Schulz, Landrat PK Witzenhausen (6. 10. 1970), Heinrich Kredel, PVB Kassel (5. 10. 1970), Helmar May, PVB Kassel (5. 10. 1970);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ferdinand Hagenbach, Landrat PK Frankenberg (6. 10. 1970), Walter Walik, Landrat PK Frankenberg (6. 10. 1970), Friedrich Körber, Landrat Fritzlär, PSt. Homberg (8. 10. 1970), Horst Kothe, Landrat PK Fritzlär (6. 10. 1970), Lothar Kircher, Landrat PK Hünfeld (9. 10. 1970), Jürgen Peckeruhn, Landrat PK Hünfeld (9. 10. 1970), Kurt Menzel, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (8. 10. 1970), Volker von Nieding, Landrat PK Marburg (8. 10. 1970), Dieter Schmitt, Landrat PK Rotenburg (9. 10. 1970), Gunther Gerth, Landrat Waldeck, PSt. Arolsen (6. 10. 1970), Gerhard Müller, Landrat Waldeck, PSt. Bad Wildungen (6. 10. 1970), Gerhard Letsch, PVB Bad Hersfeld (6. 10. 1970), Erich Böttcher, PVB Kassel (6. 10. 1970);

zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachmeister (BaL) Klaus-Dieter Lehr, Landrat PK Fulda (8. 10. 1970);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Rolf Ernst Buml, Landrat PK Frankenberg (1. 10. 1970), Ferdinand Zinn, Landrat PK Fritzlär (1. 10. 1970), Harald Dobrindt, Landrat PK Marburg (1. 10. 1970), Rainer Link, Landrat PK Marburg (1. 10. 1970), die Polizeiwachmeister Manfred Eberhardt, Landrat PK Fritzlär (1. 10. 1970), Hans Dieter Klein, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (1. 10. 1970);

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** der ehem. Polizeimeister Horst Werner, Landrat PK Marburg (1. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Polizeimeister (BaP) Hans-Peter Hofmann, Landrat PK Kassel (29. 10. 1970), Rudi Recktenwald, Landrat Marburg, PSt. Kirchhain (12. 10. 1970), Dietmar Kohl, Landrat Ziegenhain, PSt. Treysa (20. 10. 1970);

in den Ruhestand versetzt (infolge Dienstunfähigkeit):

mit Ablauf des 31. 10. 1970 der Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Jäger, PVB Bad Hersfeld, der Hauptsekretär (BaL) Erich André, Landrat Eschwege, PSt. Eschwege.

**bei der Landeskriminalpolizei**

ernannt:

- zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Klaus Schmutzler, Staatl. Kriminalkommissariat Fritzlär (22. 10. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Willi Stier, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (30. 9. 1970).

Kassel, 12. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P 1 Az.: 7 c 16 03 B

StAnz. 49/1970 S. 2310

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****a) Ministerium:**

ernannt:

- zu **Oberschulräten** Oberstudienrat (BaL) Hans Karl Kibner (15. 10. 1970), Schulrat (BaL) Georg Rutz (15. 10. 1970), zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Werner Hehlgans (25. 9. 1970);

versetzt (mit Wirkung vom 1. 9. 1970):

Amtmann Werner Hehlgans an die Verwaltungsstelle für die Gesamthochschule in Kassel;

**b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** der bisherige ordentliche Professor der Technischen Hochschule Braunschweig Dr. Gerhard Quinkert (30. 9. 1970);

zum **Bibliotheksberrater** der bisherige Bibliotheksrat (BaL) des Landes Schleswig-Holstein Dr. Hans-Jürgen Kahlfuss (1. 10. 1970);

entpflichtet (mit Ablauf des Monats September 1970):  
ordentlicher Professor Dr. Fritz Neumark;

**c) Philipps-Universität Marburg/L.**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** der bisherige Dozent der Universität Bonn Dr. Dirk Reinen (10. 9. 1970);

zum **Apothekendirektor** Oberapotheker (BaL) Karl Weigand (14. 10. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Claus Friebe (24. 9. 1970);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Dieter Gallwitz (30. 9. 1970);

zum **Dozenten** Oberassistent Privatdozent Dr. Walter Eberhard (24. 9. 1970);

entpflichtet (mit Ablauf des Monats September 1970):  
ordentlicher Professor Dr. Rudolf Reinhardt;

in den **Ruhestand** versetzt (nach Ablauf des Monats Oktober 1970):

Oberamtsrat Fritz Pfeiffer;

**d) Justus Liebig-Universität Gießen**

ernannt:

zum **Oberstudienrat i. H.** Studienrat i. H. (BaL) Dr. Karl August Helfenbein (12. 10. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Dieter Cassel (6. 10. 1970), Dr. Hans-Jörg Thieme (29. 9. 1970);

zum **Bibliotheksassessor (BaP)** Dr. Wilhelm Horstmann (1. 10. 1970);

zum **Dozenten** Oberassistent Privatdozent Dr. Klaus Knoblich (31. 8. 1970);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Ewald Bender (30. 9. 1970);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Dieter Meister (26. 10. 1970);

entpflichtet (mit Ablauf des Monats September 1970):  
ordentlicher Professor Dr. Gerhart Bartsch, ordentlicher Professor Dr. Fritz Kröhnke;

**e) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt:

zum **Dozenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Hans Neunhoeffer (5. 10. 1970);

entpflichtet (mit Ablauf des Monats September 1970):  
ordentlicher Professor Dr. Curt Schmieden;

**f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt/Main**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S. als ständiger Vertreter des Baurichters** Oberbaurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Klaus Deckert (16. 10. 1970);

**g) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Wolfgang Courtin (2. 9. 1970);

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Erwin Lertes (14. 9. 1970);

**h) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Gerold Theileis (24. 9. 1970);

**i) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden**

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats Oktober 1970):

Oberstudienrätin Helene Glaser;

**k) Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule —**

ernannt:

zur **Oberstudienrätin** Studienrätin (BaL) Gertraute Vollmuth (30. 9. 1970);

**l) Hessisches Staatstheater Wiesbaden**

ernannt:

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. Erik Sittmann (1. 10. 1970);

**m) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

ernannt:

zu **Bibliotheksassessoren (BaP)** Dipl.-Ing. Franz Künzl (30. 9. 1970), Klaus-Dieter Lehmann (1. 10. 1970).

Wiesbaden, 9. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**

P II 1 — 050/35 (104)

StAnz. 49/1970 S. 2310

**Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel**

ernannt:

zum **Schulrat** Rektor als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Seminar Volkhardt Ehl, Korbach (27. 8. 1970);

zu **Rektoren einer Sonderschule** die Lehrer an einer Sonderschule Heinrich Auel, Rotenburg (3. 9. 1970), Günther Jedicke, Arolsen, LK Waldeck (21. 10. 1970);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule** Hauptlehrer Friedrich-Wilhelm Nolte, Marburg (7. 10. 1970);

zu **Rektoren** Hauptlehrer Bernd Hiddemann, Wanfried, LK Eschwege (30. 9. 1970), Lehrer an einer Sonderschule Helmut Dening, Homberg (21. 10. 1970);

zu **Konrektoren** Taubstummenoberlehrer Herbert Unruh, Homberg (9. 10. 1970), Realschullehrer Willi Bräutigam, Arolsen, LK Waldeck (21. 10. 1970), die Lehrer Erwin Korduan, Bad Hersfeld (14. 10. 1970), Hans Hartgen, Borken, LK Fritzlar-Homberg (29. 10. 1970);

zum **Konrektor einer Grundschule** Hauptlehrer Franz Sattler, Stadt Allendorf, LK Marburg (28. 8. 1970);

zu **Konrektoren einer Grund- und Hauptschule** die Lehrer Wolfgang Blümel, Veckerhagen, LK Hofgeismar (18. 9. 1970), Helmut Wanger, Marburg a. d. L. (23. 9. 1970), Herbert Bauer, Hilders, LK Fulda (19. 10. 1970);

zu **Konrektoren einer Sonderschule** die Lehrer an einer Sonderschule Johann Haselbauer, Fritzlar (24. 9. 1970), Herbert Raschka, Fulda (20. 10. 1970);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule** Lehrerin Erdmuth Käding, Bad Wildungen, LK Waldeck (28. 9. 1970);

zu **Lehrern an einer Sonderschule** die Lehrer Horst Schädla, Fritzlar (28. 9. 1970), Bernd Quentin, Eschwege (2. 10. 1970), Gerhard Wilke, Eschwege (2. 10. 1970), Werner Kimmel, Treysa (7. 10. 1970), Jürgen Englert, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzenhausen (8. 10. 1970), Günter Schleisiek, Hilders, LK Fulda (19. 10. 1970), Herbert Schwarz, Rotenburg (19. 10. 1970), Thomas Firmbach, Kassel (20. 10. 1970), Rüdiger Kayser, Kassel (20. 10. 1970);

zu **Realschullehrerinnen (BaL)** die apl. Realschullehrerinnen Eva Bender, Fritzlar (2. 9. 1970), Herma Ruess, Grebenstein, LK Hofgeismar (9. 10. 1970);

zu **Lehrern(innen) an einer Sonderschule (BaL)** die apl. Lehrer(innen) an einer Sonderschule Karl Wilhelm Schneider, Melsungen (12. 10. 1970), Hartmut Grünwald, Rotenburg (12. 10. 1970), Elisabeth Koch, Gensungen, LK Melsungen (14. 10. 1970), Jürgen Teumer, Marburg a. d. L. (19. 10. 1970), Uta Kempf, Kassel (20. 10. 1970), Bernd Rohde, Kassel (22. 10. 1970), die apl. Lehrer(innen) Dieter Klöpfel, Treysa, LK Ziegenhain (5. 10. 1970), Dietmar Ritz, Treysa, LK Ziegenhain (5. 10. 1970), Paul Frautschi, Rotenburg (8. 10. 1970), Ursula Etzbach, Sontra, LK Rotenburg (17. 10. 1970), Ingeborg Waßmuth, Kassel (20. 10. 1970), Hans-Jürgen Schlenker, Kassel (20. 10. 1970), Horst Lüning, Kassel (20. 10. 1970), Erika Witt, Arolsen, LK Waldeck (12. 10. 1970);

zu apl. Lehrern an einer Sonderschule die apl. Lehrerin (BaP) Christa Löser, Kassel (20. 10. 1970), die apl. Lehrerinnen (BaW) Ingrid Riesen, Kirchhain, LK Marburg (23. 10. 1970), Barbara Scheerer, Wetter, LK Marburg (3. 10. 1970);

zu apl. Lehrern an einer Sonderschule die apl. Lehrer (BaW) Gerhard Henke, Stadt Allendorf, LK Marburg (5. 10. 1970), Peter Fink, Eiterfeld, LK Hünfeld (7. 10. 1970);

zu Fachlehrern für arbeitstechn. Fächer die Lehrwerkmeister z. A. (BaP) Heinrich Göbel, Fritzlar (29. 9. 1970), Heinrich Peter, Kassel (6. 10. 1970), Wilhelm Bischoff, Kassel (6. 10. 1970);

zu Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Günter Faupel, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg (2. 9. 1970), Karl Arndt, Felsberg, LK Melsungen (28. 8. 1970), Hans-Eberhard Ahrend, Ziegenhain (2. 9. 1970), Hannelore Günther, Fulda (3. 9. 1970), Cosima Eifrig, Lohfelden, LK Kassel (27. 8. 1970), Hans-Jürgen Abt, Ihringshausen, LK Kassel (28. 8. 1970), Heide Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzhausen (27. 8. 1970), Rosemarie Hilmes, Bad Wildungen, LK Waldeck (13. 8. 1970), Gertrud Höfer, Haselstein, LK Hünfeld (3. 9. 1970), Inge Bradtke, Bebra, LK Rotenburg (28. 8. 1970), Gisela Feiertag, Bebra, LK Rotenburg (28. 8. 1970), Hans Eitzbach, Sontra, LK Rotenburg (28. 8. 1970), Ingeburg Engelke, Kassel (10. 9. 1970), Friedrich Pflöging, Hatzfeld, LK Frankenberg (31. 8. 1970), Hubert Möller, Großenlüder, LK Fulda (3. 9. 1970), Johannes Müller, Gersfeld, LK Fulda (3. 9. 1970), Helga Polzer, Kleincnglis, LK Fritzlar-Homburg (3. 9. 1970), Alfred Kremser, Fulda (1. 9. 1970), Ellen Mahr, Zierenberg, LK Wolfhagen (1. 9. 1970), Gerhard Rudolph, Arolsen, LK Waldeck (18. 8. 1970), Günter Waßmuth, Hatzfeld, LK Frankenberg (31. 8. 1970), Klaus Uhl, Immenhausen, LK Hofgeismar (26. 8. 1970), Hans-Dieter Strupp, Haldorf, LK Marburg (26. 8. 1970), Ingo Schaumburg, Fulda (1. 9. 1970), Gisela Schneider, Maberzell, LK Fulda (1. 9. 1970), Ursula Schneider, Hatzfeld, LK Frankenberg (31. 8. 1970), Renate Walburg, Wabern, LK Fritzlar-Homburg (4. 9. 1970), Wolfgang Schmittl, Kassel (10. 9. 1970), Ursula Stieh, Kassel (9. 9. 1970), Hannelore Volland, Kassel (10. 9. 1970), Bernd Wagner, Bebra, LK Rotenburg (4. 9. 1970), Walter Schuffl, Rotenburg a. d. F. (31. 8. 1970), Elke Thurnau, Fulda 1, LK Kassel (7. 9. 1970), Manfred Schmidt, Röddenau, LK Frankenberg (10. 9. 1970), Ingrid Höhne, Hoof, LK Kassel (3. 9. 1970), Rendelke Ulbrich, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg (3. 9. 1970), Waltraud Hörauf, Niederkaufungen, LK Kassel (11. 9. 1970), Brigitte Hansen, Borken, LK Fritzlar-Homburg (14. 9. 1970), Marianne Koch, Homburg (14. 9. 1970), Karola Hagen, Rengershausen, LK Kassel (28. 8. 1970), Sigird Kolwe, Oberkaufungen, LK Kassel (9. 9. 1970), Hubert Grüning, Volkmarsen, LK Wolfhagen (9. 9. 1970), Trautlinde Renner, Gilserberg, LK Ziegenhain (4. 9. 1970), Hermann Goebel, Kassel (14. 9. 1970), Doris Schmidt, Michelsrombach, LK Hünfeld (10. 9. 1970), Erika Kolberg, Mengsberg, LK Ziegenhain (4. 7. 1970), Erhard Schwab, Hilders, LK Fulda (14. 9. 1970), Winfried Arndt, Neukirchen, LK Ziegenhain (10. 9. 1970), Heide Albrecht, Kassel (15. 9. 1970), Reinhild Krause, Nentershausen, LK Rotenburg (14. 9. 1970), Karl Schnatz, Korbach (14. 9. 1970), Dietrich Köwitsch, Frankenberg (10. 9. 1970), Werner Klüh, Volkmarsen, LK Wolfhagen (11. 9. 1970), Sylvia Babutzka, Neuhof, LK Fulda (14. 9. 1970), Otto Rolle, Dirlos, LK Fulda (14. 9. 1970), Romanus Laibach, Simmershausen, LK Fulda (18. 9. 1970), Heinzpeter Emden-Weinert, Pilgerzell, LK Fulda (21. 9. 1970), Renate Schmidt-Kubel, Frankenberg (17. 9. 1970), Dietgard Werhahn, Baunatal 1, LK Kassel (18. 9. 1970), Margret Ahrend, Ziegenhain (21. 9. 1970), Renate Weber, Rönshausen, LK Fulda (17. 9. 1970), Elisabeth Laibach, Hilders, LK Fulda (21. 9. 1970), Sieglinde Millan, Petersberg, LK Fulda (21. 9. 1970), Karl Post, Dipperz, LK Fulda (21. 9. 1970), Hermann-Peter Pomm, Hilders, LK Fulda (17. 9. 1970), Peter Müller, Rückers, LK Fulda (22. 9. 1970), Christa Jägersküpper, Kassel (24. 9. 1970), Werner Weichert, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzhausen (22. 9. 1970), Sigrid Pörschke, Kassel (24. 9. 1970), Gerlind-Ursula Köcher, Kassel (24. 9. 1970), Brigitte Göbel, Kassel (24. 9. 1970), Karin Fokken, Kassel (17. 7. 1970), Norbert Kosmalla, Eiterfeld, LK Hünfeld (22. 9. 1970), Günter Blechschmidt, Hünfeld (24. 9. 1970), Ortrud Thiel, Willingen, LK Waldeck (24. 9. 1970), Ingrid Ulbig, Hünfeld (24. 9. 1970), Johann Windhab, Treysa, LK Ziegenhain (28. 9. 1970), Mechthild Dülfer, Großropperhausen, LK Ziegenhain (30. 9. 1970), Rosemarie Müller, Kirchhain (29. 9. 1970), Wilma Pilz, Stadt Allendorf, LK Marburg

(28. 9. 1970), Hans-Dieter Manns, Kassel (28. 9. 1970), Ingrid Kneißl, Langenstein, LK Marburg (28. 9. 1970), Alfred Liebig, Petersberg, LK Fulda (21. 9. 1970), Brigitte Rudolph, Dipperz, LK Fulda (29. 9. 1970), Wilfried Schmidt, Eschwege (1. 10. 1970), Anngret Credner, Eschwege (26. 9. 1970), Roland Benedikt, Obervellmar, LK Kassel (29. 9. 1970), Gunhilde Turek, Kirchhain, LK Marburg (2. 10. 1970), Werner Reuhl, Ziegenhain (5. 10. 1970), Wendula Athanasiadou, Rotenburg a. d. F. (5. 10. 1970), Wolfgang Teetz, Baunatal 1, LK Kassel (30. 9. 1970), Dagmar Günther, Volkmarsen, LK Wolfhagen (5. 10. 1970), Winfried Decker, Stadt Allendorf, LK Marburg (5. 10. 1970), Heribert Schmitt, Emsdorf, LK Marburg (5. 10. 1970), Heidrun Lorenz, Stadt Allendorf, LK Marburg (5. 10. 1970), Karl Burchart, Fritzlar (8. 10. 1970), Ida Günther, Oberrospe, LK Marburg (5. 10. 1970), Edith Gaida, Vellmar, LK Kassel (2. 10. 1970), Waltraud Finster, Baunatal, LK Kassel (30. 9. 1970), Gerhard Frock, Berfa, LK Ziegenhain (7. 10. 1970), Kurt Krüger, Wetter, LK Marburg (6. 10. 1970), Christa Gelbach, Geismar, LK Frankenberg (7. 10. 1970), Erdmute von Bucholtz, Heringen, LK Hersfeld (8. 10. 1970), Walter Gebner, Wetter, LK Marburg (12. 10. 1970), Klaus Himmelsstein, Schweinsberg, LK Marburg (12. 10. 1970), Margret Habazettl, Stadt Allendorf, LK Marburg (12. 10. 1970), Heinrich Kraft, Fronhausen, LK Marburg (12. 10. 1970), Elfriede Mihm, Großtaft, LK Hünfeld (15. 10. 1970), Sigrid Koch, Vellmar 1, LK Kassel (13. 10. 1970), Tilmann Marder, Elgershausen, LK Kassel (13. 10. 1970), Konrad Rinninsland, Weimar, LK Kassel (13. 10. 1970), Wilfried Hübner, Kirchhasel, LK Hünfeld (15. 10. 1970), Klaus Hüfner, Eiterfeld, LK Hünfeld (15. 10. 1970), Rolf Sallat, Wolfhagen (19. 10. 1970), Heide Pieper, Fronhausen, LK Marburg (19. 10. 1970), Wolfgang Hocke, Buchenhagen, LK Kassel (16. 10. 1970), Anna Schwarz, Niederweimar, LK Marburg (19. 10. 1970), Brunhild Ritz, Korbach (6. 11. 1970), Anneliese Bockel, Fronhausen, LK Marburg (19. 10. 1970), Christa Wagner, Wanfried, LK Eschwege (15. 10. 1970), Jürgen Schinkmann, Wrexen, LK Waldeck (16. 10. 1970), Jürgen Hiese, Abterode, LK Eschwege (21. 10. 1970), Manfred Frommann, Eiterfeld, LK Hünfeld (7. 10. 1970), Ursula Schockardt, Bad Wildungen, LK Waldeck (20. 10. 1970), Adelheid Peter, Frankenberg, LK Frankenberg (22. 10. 1970), Ruth Langefeld, Willingen, LK Waldeck (17. 10. 1970), Jared Lilischkis, Korbach, LK Waldeck (19. 10. 1970), Friedo Wiechmann, Mühlhausen, LK Waldeck (19. 10. 1970), Elisabeth Thomsen, Rhoden, LK Waldeck (20. 10. 1970), Martha Wagner, Lohra, LK Marburg (19. 10. 1970), Erika Bettin, Altmorschen, LK Melsungen (20. 10. 1970), Eugen Mais, Willingshausen, LK Ziegenhain (22. 10. 1970), Heidrun Reißer, Fulda 1, LK Kassel (20. 10. 1970), Heinz Lengemann, Gensungen, LK Melsungen (23. 10. 1970), Karl-Heinz Schäfer, Lohfelden, LK Kassel (20. 10. 1970), Martin Wolf, Bergheim, LK Waldeck (20. 10. 1970), Gerda Stahl, Bergheim, LK Waldeck (17. 10. 1970), Roswitha Simons, Baunatal, LK Kassel (20. 10. 1970), Hedwig Opper, Mengsberg, LK Ziegenhain (22. 10. 1970), Dietrich Arndt, Heiligenrode, LK Kassel (12. 10. 1970), Carla Bayer, Fronhausen, LK Marburg (12. 10. 1970), Anke Mathews-Hümme, LK Hofgeismar (9. 10. 1970), Ursula Kampf, Helsen, LK Waldeck (22. 10. 1970), Herbert Antracht, Wernswig, LK Fritzlar-Homburg (29. 10. 1970), Wolfgang Kaiser, Arolsen, LK Waldeck (21. 10. 1970), Liesel Huneck, Bergheim, LK Waldeck (16. 10. 1970), die Lehrkraft im Angst-Verh. Heinrich Markolf, Frankenberg E. (1. 11. 1970), die Bew. Anke Wallmann, Fürstenhagen, LK Witzhausen (25. 8. 1970), Hannelore Stripp, Bad Hersfeld (1. 9. 1970), Agnes Freudenstein, Melsungen (7. 9. 1970);

zu apl. Lehrer(innen) (BaP) die Bew. Helga Dieckmann, Homburg (1. 9. 1970), Ursula Jaene, Melsungen (1. 9. 1970), Ursula Schwarz, Rotenburg a. d. F. (28. 3. 1970), Magdalena Richter, Hünfeld (27. 8. 1970), Rotraut Enders, Marburg a. d. L. (24. 8. 1970), Bärbel Kleine, Stadt Allendorf, LK Marburg (24. 8. 1970), Gudrun Groß, Marburg a. d. L. (24. 8. 1970), Ortrud Hauschildt, Witzhausen (7. 7. 1970), Monika Heise, Breitenbach, LK Kassel (1. 9. 1970), Edelgard Kraus, Kassel (11. 9. 1970), Angelika Baumert, Kassel (1. 10. 1970), Andrea Wissel, Kirchhain, LK Marburg (1. 10. 1970), Gudrun Schollmeyer, Wetter, LK Marburg (16. 9. 1970), Hans Bundesmann, Marburg a. d. L. (1. 10. 1970);

zum apl. Lehrer (BaW) die Lehrkraft i. A. Karl-Heinz Rödling, Rotenburg a. d. F. (1. 9. 1970);

zur Fachlehrerin für musisch technische Fächer Lehrerin Gisela Roßberg, Eschwege (1. 8. 1970);

zu **Fachlehrerinnen für musisch technische Fächer (BaL)**  
 Bew. Luise Mollenhauer, Heringen, LK Hersfeld (1. 8. 1970), die apl. Fachlehrerinnen für musisch technische Fächer Heilke Friedrich, Bad Wildungen, LK Waldeck (20. 10. 1970), Ingrid Stade, Mengersinghausen, LK Waldeck (20. 10. 1970), Hannelore Geier, Oberkaufungen, LK Kassel (1. 9. 1970), Hildegard Dahmlos, Sontra, LK Rotenburg (28. 8. 1970), Barbara Maeusel, Trendelburg, LK Hofgeismar (9. 10. 1970);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** die LAB  
 Horst Albert, Mittelkalbach, LK Fulda (24. 8. 1970), Jürgen Bär, Baunatal 5, LK Kassel (24. 8. 1970), Engelbert Bagus, Hattenhof, LK Fulda (24. 8. 1970), Hans-Peter Becker, Bad Sooden-Allendorf (10. 9. 1970), Wilfried Becker, Mittelkalbach, LK Fulda (24. 8. 1970), Ingrid Beiersdorf, Cappel, LK Marburg (24. 8. 1970), Christa Berberich, Ippinghausen, LK Wolfhagen (24. 8. 1970), Erwin Bernhardt, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970), Jork-Hermann Bertram, Hess. Lichtenau, LK Witzzenhausen (1. 9. 1970), Werner Bonzeilius, Emstal, LK Wolfhagen (24. 8. 1970), Inge Brand, Fritzlar (1. 8. 1970), Paul Braun, Tann, LK Fulda (24. 8. 1970), Ellen Brill, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Theodor Busold, Rasdorf, LK Hünfeld (26. 8. 1970), Horst Demel, Hilders, LK Fulda (24. 8. 1970), Reiner Diederich, Fürstenghagen, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Hartwig Diehl, Felsberg, LK Melsungen (24. 8. 1970), Maria Eberle, Bad Hersfeld, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Ingrid Eidkum, Fritzlar (24. 8. 1970), Annemarie Eifert, Borken, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Falko Emde, Bad Wildungen (24. 8. 1970), Barbara Feige, Breuna, LK Wolfhagen (24. 8. 1970), Gudrun Ferling, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970), Dorothea Fritzler, Kathus, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Günter Fuchs, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Renate Gärtner, Ernsthäuser, LK Frankenberg (31. 8. 1970), Elisabeth Galster, Wanfried, LK Eschwege (24. 8. 1970), Carl Gangolf, Adorf, LK Waldeck (24. 8. 1970), Marie-Louise Geißler, Friedlos, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Inge Gernand, Arolsen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Waltraut Glotzbach, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Wolfgang Glotzbach, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Erwin Gompf, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Hans-Jürgen Gottwald, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Wolfgang Grochtdreis, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970), Klaus Hageböck, Großalmerode, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Norwin Hagemann, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Helga Hartung, Kassel (1. 9. 1970), Rudolf Herguth, Allendorf, LK Frankenberg (24. 8. 1970), Harald Hertel, Marburg a. d. L. (24. 8. 1970), Uta Heynemann, Stadt Allendorf, LK Marburg (24. 8. 1970), Hildegard Hohmeister, Altmorschen, LK Melsungen (24. 8. 1970), Günter Holle, Veckerhagen, LK Hofgeismar (25. 8. 1970), Ingrid Hose, Großalmerode, LK Witzzenhausen (29. 9. 1970), Robert Hüffner, Widdershausen, LK Hersfeld (17. 9. 1970), Uwe Iffert, Felsberg, LK Melsungen (24. 8. 1970), Hannelore Iske, Kassel (28. 8. 1970), Herbert Jäger, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Barbara Jahn, Datterode, LK Eschwege (24. 8. 1970), Gunda Jochim, Reichensachsen, LK Eschwege (26. 8. 1970), Dieter Joseph, Großalmerode, LK Witzzenhausen (1. 8. 1970), Monika Jung, Heringen, LK Hersfeld (25. 8. 1970), Brigitte Justi, Arnsbach, LK Fritzlar-Homberg (25. 8. 1970), Lotte Justi, Vöhl, LK Frankenberg (24. 8. 1970), Ilsetraud Kaffenberger, Oberkaufungen, LK Kassel (1. 9. 1970), Michael Kallweidt, Kassel (24. 8. 1970), Dieter Klier, Treysa, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Roswitha Koch, Großalmerode, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Gabriele Kollmeier, Wetter, LK Marburg (24. 8. 1970), Dieter Koppenrath, Elgershausen, LK Kassel (24. 8. 1970), Horst Dieter Kotzur, Großalmerode, LK Witzzenhausen (2. 9. 1970), Marlies Krämer, Unterhaun, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Rainer Kräske, Wolfhagen (24. 8. 1970), Mechthild Kress, Stadt Allendorf, LK Marburg (24. 8. 1970), Gisela Kretschmer, Frielendorf, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Klaus Kroning, Herzhausen, LK Frankenberg (24. 8. 1970), Adelheid Kühnert, Wrexen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Karin Kutschera, Eiterfeld, LK Hünfeld (10. 9. 1970), Anna-Margarete Leclercq, Niederkaufungen, LK Kassel (28. 8. 1970), Hans Leimert, Neukirchen, LK Hünfeld (25. 8. 1970), Andreas Lewandowski, Wrexen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Marlies-Lore Löb, Fulda, LK Kassel (28. 8. 1970), Willi Lomb, Cornberg, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Dörte Lorenz, Mengersinghausen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Erika Marx, Sachsenhausen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Bernd Mattausch, Philippstahl, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Peter Max, Wasenberg, LK Ziegenhain (25. 8. 1970), Reiner Mehler, Fulda (24. 8. 1970), Doro-

thee Meidt, Kirchheim, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Brigitte Meister, Kassel (24. 8. 1970), Marianne Möller, Heringen, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Susanne Mohr, Walburg, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Annetkatrin Müller, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970), Franz Peter, Hilders, LK Fulda (24. 8. 1970), Friederike Müller, Grebenstein, LK Hofgeismar (24. 8. 1970), Angelika Muth, Betziesdorf, LK Marburg (24. 8. 1970), Burkhard Nasemann, Verna, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Rolf Naujoks, Stadt Allendorf, LK Marburg (14. 9. 1970), Christel Naumann, Niederaula, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Ulrike Obieglo, Kassel (12. 9. 1970), Karlheinz Pfeiffer, Wohratal, LK Marburg (24. 8. 1970), Helga-Maria Pogorzelski, Baunatal 1, LK Kassel (24. 8. 1970), Jürgen Pyroth, Breitenbach, LK Kassel (24. 8. 1970), Karin Raab, Buchenhagen 1, LK Kassel (11. 9. 1970), Theresia Rahn, Amöneburg, LK Marburg (10. 9. 1970), Brigitte Rau, Mönchehof, LK Kassel (31. 8. 1970), Ludwig Reimuth, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970), Karl-Hermann Reisinger, Heringen, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Helmut Reith, Hattenhof, LK Fulda (24. 8. 1970), Christiane Reitz, Wanfried, LK Eschwege (25. 8. 1970), Hans Rodekürth, Oberkaufungen, LK Kassel (24. 8. 1970), Helmut Röder, Flieden, LK Fulda (24. 8. 1970), Herbert Rössel, Immenhausen, LK Hofgeismar (24. 8. 1970), Wolfgang Rohrbach, Münchhausen, LK Marburg (24. 8. 1970), Claus Rupp, Heringen, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Anna Sahn, Merzhausen, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Klaus Peter Sabber, Heringen, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Ulrich Sanner, Großalmerode, LK Witzzenhausen (28. 8. 1970), Christa Sarach, Philippsthal, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Josef Scharf, Reichensachsen, LK Eschwege (24. 8. 1970), Marianne Schimmel, Kirchheim, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Christ. Schmidt-Voigt, Reichensachsen, LK Eschwege (7. 9. 1970), Dietmar Schmücker, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzzenhausen (28. 8. 1970), Klaus Schneider, Reichensachsen, LK Eschwege (26. 8. 1970), Helmut Schnell, Frielendorf, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Hartmut Schöniger, Fulda-Brück, LK Kassel (24. 8. 1970), Horst Scholz, Nentershausen, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Norbert Schraub, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Volkmar Schuchardt, Baunatal 4, LK Kassel (24. 8. 1970), Ortrun Schuchhardt, Cölbe, LK Marburg (25. 8. 1970), Christa Seitz, Eschwege (24. 8. 1970), Karl Siebert, Kassel (17. 9. 1970), Gabriele Simonis, Ehlen, LK Wolfhagen (24. 8. 1970), Renate Singer, Cyriaxweimar, LK Marburg (24. 8. 1970), Artur Sittig, Kassel (24. 8. 1970), Sibylle Sommer, Wabern, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Ulrike Späth, Reichensachsen, LK Eschwege (24. 8. 1970), Hans-Udo Spindler, Wittelsberg, LK Marburg (24. 8. 1970), Carmen Sykora, Tann, LK Fulda (24. 8. 1970), Herta Trebing, Kerspenhausen, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Anton Ulmicher, Hofbieber, LK Fulda (24. 8. 1970), Georg Völker, Marburg a. d. L. (24. 8. 1970), Hans-Peter Wachsmuth, Witzzenhausen (24. 8. 1970), Hans-Jürgen Wagner, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Karl Walper, Ronshausen, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Alfred Wendeler, Felsberg, LK Melsungen (24. 8. 1970), Jochen Wenderoth, Sontra, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Hans-Friedrich Wiemann, Berndorf, LK Waldeck (24. 8. 1970), Rosemarie Wittkindt, Baunatal 4, LK Kassel (24. 8. 1970), Josef Wolfschlag, Fulda (24. 8. 1970), Manfred Zanner, Obervellmar, LK Kassel (24. 8. 1970), Marga Zeitmann, Gemünden, LK Frankenberg (25. 8. 1970), Peter Zieba, Fulda (24. 8. 1970), Dörthe Abel, Bergheim, LK Waldeck (24. 8. 1970), Sabine Anselmann-Seydler, Kassel (1. 6. 1970), Elke Bannier, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Brigitte Bartsch, Baunatal 1, LK Kassel (31. 8. 1970), Werner Baumeister, Philippstahl, LK Hersfeld (16. 9. 1970), Elisabeth Beyer, Kassel (24. 8. 1970), Manfred Blumhofer, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Heide Bolter, Bebra, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Adelheid Braun, Hess. Lichtenau, LK Witzzenhausen (24. 8. 1970), Wolfgang Burghardt, Kassel (24. 8. 1970), Ursula Deschauer, Homberg (24. 8. 1970), Wilfried Dippel, Felsberg, LK Melsungen (24. 8. 1970), Rolf Drechsel, Oberkaufungen, LK Kassel (24. 8. 1970), Peter Ebert, Korbach, LK Waldeck (24. 8. 1970), Lothar Eckel, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (28. 8. 1970), Monika Faust, Borken, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970), Waltraud Gabriel, Frankenberg (24. 8. 1970), Barbara Gietz, Kassel (24. 8. 1970), Gerda Grünwald, Spangenberg, LK Melsungen (24. 8. 1970), Ulrich Hartmann, Baunatal 1, LK Kassel (24. 8. 1970), Petra Hassiepen, Melsungen (24. 8. 1970), Jutta Henke, Marburg a. d. L. (27. 8. 1970), Herbert Henrich, Fulda (24. 8. 1970), Horst-Hasso Ittrich, Baunatal 1, LK Kassel (24. 8. 1970), Horst-Dieter Kalb, Borken, LK Fritzlar-Homberg (24. 8. 1970),

Dieter Karner, Borken, LK Fritzlar-Homburg (28. 8. 1970), Barbara Keckeisen, Bad Wildungen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Maximilian Kernwein, Petersberg, LK Fulda (24. 8. 1970), Karl Kistner, Rhoden, LK Waldeck (24. 8. 1970), Edeltraud Knapp, Fulda (24. 8. 1970), Gisela Koch, Borken, LK Fritzlar-Homburg (15. 10. 1970), Helga Koch, Wetter, LK Marburg (23. 9. 1970), Werner Koch, Frankenberg/E. (24. 8. 1970), Angelika Kuhn, Kassel (27. 8. 1970), Susanne Ladwein, Hess. Lichtenau, LK Witzhenhausen (24. 8. 1970), Barbara Michelly, Marburg a. d. L. (1. 10. 1970), Nikolaus Milde, Bad Wildungen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Barbara Möller, Neustadt, LK Marburg (24. 8. 1970), Hubert Müller, Kirchhain, LK Marburg (28. 8. 1970), Lieselotte Müller, Kassel (24. 8. 1970), Heidemarie Nennstiel, Philippsthal, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Heike Nickel, Wanfried, LK Eschwege (24. 8. 1970), Adelheid Nora, Kassel (24. 8. 1970), Klaus Pfeiffer, Rotenburg a. d. F. (24. 8. 1970), Ursula Poßner, Kassel (24. 8. 1970), Regina Probst, Bergheim, LK Waldeck (24. 8. 1970), Christel Quirin, Eiterfeld, LK Hünfeld (27. 8. 1970), Edith Reif, Sontra, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Kristina Rimpl, Sachsenhausen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Eva Röhrich, Kassel (24. 8. 1970), Franz Sammer, Philippsthal, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Dorothee Schmidt, Hess. Lichtenau, LK Witzhenhausen (24. 8. 1970), Erika Schmidtmann, Ziegenhain (24. 8. 1970), Reinhild Stein, Heskem, LK Marburg (24. 8. 1970), Brunhilde Tewel, Kassel (24. 8. 1970), Christine Thiemer, Eschwege (24. 8. 1970), Ellen Ulbts, Eiterfeld, LK Hünfeld (24. 8. 1970), Heinrich Vaupel, Kassel (24. 8. 1970), Ilse Wagner, Korbach (24. 8. 1970), Klaus Weiler, Hünfeld (26. 8. 1970), Reckhard Weinreich, Wolfhagen (28. 8. 1970), Rolf Will, Kassel (24. 8. 1970), Sabine Wollbrecht, Kassel (28. 8. 1970), Renate Würdig, Treysa, LK Ziegenhain (24. 8. 1970);

zu apl. Fachlehrern bzw. apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) die LAB Antje Beckmann, Elmstal, LK Wolfhagen (24. 8. 1970), Marion Bildhäuser, Großenlüder, LK Fulda (24. 8. 1970), Monika Brzostowski, Treysa, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Paul Maldaner, Petersberg, LK Fulda (24. 8. 1970), Jutta Plenkens, Kassel (24. 8. 1970), Helmut Schomann, Frankenberg (24. 8. 1970), Gisela Schulze, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Anita Veldung, Petersberg, LK Fulda (24. 8. 1970), Gertrud Alt, Willingen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Hiltraud Balzer, Weyhers, Fulda (24. 8. 1970), Ursula Beyer, Kassel (24. 8. 1970), Jutta Bräutigam, Obervellmar, LK Kassel (24. 8. 1970), Walter Braun, Niederaula, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Eva Breuer, Botten-dorf, LK Frankenberg (24. 8. 1970), Silke Deubler, Frie-lendorf, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Heidi Dippel, Groß-almerode, LK Witzhenhausen (24. 8. 1970), Gerhard Fehr, Bebra, LK Rotenburg (24. 8. 1970), Ulrich Feiereis, Elgers-hausen, LK Kassel (24. 8. 1970), Elvira Georgi, Hofgeismar (24. 8. 1970), Michaela Giessler, Eschwege (24. 8. 1970), Gerhard Goldau, Gemünden (24. 8. 1970), Gisela Golling, Waldkappel, LK Eschwege (28. 8. 1970), Karin Griesing, Kassel (24. 8. 1970), Diethelm Grote, Wallendorf/E., LK Frankenberg (24. 8. 1970), Christiane Gründel, Bad Sooden-Allendorf (24. 8. 1970), Wolfgang Habermehl, Zwesten, LK Fritzlar-Homburg (24. 8. 1970), Martina Hanßke, Heim-boldshausen, LK Hersfeld (24. 8. 1970), Elisabeth Heil, Rhoden, LK Waldeck (24. 8. 1970), Ingrid Heilmann, Wal-burg, LK Witzhenhausen (24. 8. 1970), Marianne Herrmann, Reichensachsen, LK Eschwege (24. 8. 1970), Jutta Hesse, Hilders, LK Fulda (24. 8. 1970), Hannes Hostak, Kassel (24. 8. 1970), Beate Jopke, Fritzlar (24. 8. 1970), Ingeburg Kliens, Frankenberg/E. (24. 8. 1970), Barbara Klinckert, Hosenfeld, LK Fulda (24. 8. 1970), Henny Knauff, Stadt Allendorf, LK Marburg (24. 8. 1970), Barbara Köppen, Petersberg, LK Fulda (24. 8. 1970), Hans-Joachim Krönung, Felsberg, LK Melsungen (24. 8. 1970), Helga Krusch, Neu-stadt, LK Marburg (24. 8. 1970), Günther Lang, Fliesen, LK Fulda (24. 8. 1970), Anneliese Linkowitsch, Waldkappel, LK Eschwege (24. 8. 1970), Christiane Litschner, Fulda (24. 8. 1970), Margaretha Lotz, Treysa, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Hartwig Maehl, Gersfeld, LK Fulda (24. 8. 1970), Hildegard Macßen, Oberkaufungen, LK Kassel (24. 8. 1970), Dik Martin, Fulda (24. 8. 1970), Monika Mergard, Roten-burg a. d. F. (24. 8. 1970), Christine Müller, Sachsenhausen, LK Waldeck (24. 8. 1970), Raune Rabenseifner, Petersberg, LK Fulda (24. 8. 1970), Maria Reuer, Sontra, LK Roten-burg (24. 8. 1970), Doris Riediger, Wabern, LK Fritzlar-Homburg (24. 8. 1970), Anita Schäfer, Immenhausen, LK Hofgeismar (24. 8. 1970), Jutta Schäfer, Vollmarshausen, LK Kassel (24. 8. 1970), Walburg Scheuring, Wanfried, LK Eschwege (24. 8. 1970), Waltraud Schick, Vöhl, LK Fran-kenberg (24. 8. 1970), Christine Schnürer, Mengersberg,

LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Heide Schulz-Weber, Neukir-chen, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Karsten Schwekendiek, Homburg (24. 8. 1970), Regina Siems, Helmarshausen, LK Hofgeismar (24. 8. 1970), Antonie Spilker, Adorf, LK Wald-eck (24. 8. 1970), Gisela Stambke, Oberaula, LK Ziegenhain (24. 8. 1970), Wilfried Stöcker, Homburg (24. 8. 1970), Ger-linde Stüber, Tann, LK Fulda (24. 8. 1970), Ernst-Walter Theis, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970), Ulrike Thon, Hil-ders, LK Fulda (29. 9. 1970), Manfred Ulrich, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg (24. 8. 1970), Heidrun Valentin, Bad Hersfeld (24. 8. 1970), Maria Weigand, Cornberg, LK Roten-burg (25. 8. 1970), Margit Weismüller, Hofbieber, LK Fulda (24. 8. 1970), Bärbel Wiemann, Lohfelden, LK Kassel (24. 8. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

apl. Lehrer an einer Sonderschule Norbert Möller, Fran-kenberg/E. (9. 10. 1970), apl. Lehrerin an einer Sonder-schule Dorothea Duensing, Stadt Allendorf, LK Marburg (27. 8. 1970), die apl. Lehrer(innen) Regine Kühnert, Kassel (3. 9. 1970), Karl Blackert, Walburg, LK Witzhenhausen (24. 8. 1970), Elke Bendig, Neukirchen, LK Hünfeld (27. 8. 1970), Adelheid von Dobschütz, Niederbeisheim, LK Fritz-lar-Homburg (31. 8. 1970), Wilfried Reinhardt, Kassel (31. 8. 1970), Annemarie Strohs, Wellerode, LK Kassel (1. 9. 1970), Renate Bätz, Bad Hersfeld (1. 9. 1970), Ingeborg Bauer, Petersberg, LK Fulda (4. 9. 1970), Gerhard Dorhs, Immen-hausen, LK Hofgeismar (25. 8. 1970), Roswitha Mahle, Bad Hersfeld (28. 8. 1970), Hanne Petermann, Wasenberg, LK Ziegenhain (3. 9. 1970), Elke Schäfer, Betziesdorf, LK Mar-burg (31. 8. 1970), Wolfgang Walther, Dreihäuser, LK Mar-burg (27. 8. 1970), Hans-Jürgen Bobbert, Eschwege (28. 8. 1970), Elfriede Flörcke, Hofgeismar (31. 8. 1970), Jens-Georg Brede, Hofgeismar (31. 8. 1970), Horst Baier, Arol-sen, LK Waldeck (28. 8. 1970), Ingrid Wilhelm, Sontra, LK Rotenburg (3. 9. 1970), Elke Köhler, Oberkaufungen, LK Kassel (1. 9. 1970), Ernst Jäkel, Lohfelden, LK Kassel (7. 9. 1970), Gerda Rustler, Reichensachsen, LK Eschwege (2. 9. 1970), Ute Bachmann, Kassel (10. 9. 1970), Günter Rupp, Fulda (10. 9. 1970), Marianne Haecke, Stadt Allendorf, LK Marburg (7. 9. 1970), Hedda Gredy-Wenzel, Vollmarshau-sen, LK Kassel (1. 9. 1970), Brunhilde Mell, Stadt Allend-orf, LK Marburg (7. 9. 1970), Ulrich Ronge, Münchhau-sen, LK Marburg (7. 9. 1970), Rainer Fuhrmann, Balhorn, LK Wolfhagen (3. 9. 1970), Jutta Deschauer, Gläserzell, LK Fulda (17. 9. 1970), Gisela Opper, Grebenstein, LK Hofgeismar (9. 9. 1970), Karl Otto Brühne, Berndorf, LK Waldeck (17. 9. 1970), Rudolf Richter, Neu-hof, LK Fulda (22. 9. 1970), Hans-Jürgen Gutermuth, Maberzell, LK Fulda (31. 7. 1970), Horst Ermert, Rotenburg a. d. F. (8. 10. 1970), Wilfried Klode, Rotenburg a. d. F. (8. 10. 1970), Bärbel Ritter, Korbach (8. 10. 1970), Angelika Hinze, Stadt Allend-orf, LK Marburg (6. 10. 1970), Hans-Dieter Groh, Heskem, LK Marburg (12. 10. 1970), Ortha Rauch, Rotenburg a. d. F. (19. 10. 1970), Herbert Paul, Künzell, LK Fulda (15. 10. 1970), Gerd Romahn, Felsberg, LK Melsungen (12. 10. 1970), Hasso Scholz, Künzell, LK Fulda (15. 10. 1970), Doris Stein-meyer, Kirchhain, LK Marburg (17. 10. 1970), Ulrike Kai-ser, Neukirchen, LK Ziegenhain (14. 10. 1970), Regina Ohlendorf, Landau, LK Waldeck (16. 10. 1970), Uta Hälbich, Baumbach, LK Kassel (21. 10. 1970), Edelgard Pletsch, Weimar, LK Kassel (23. 10. 1970), Reinhard Wilhelm, El-bersdorf, LK Melsungen (22. 10. 1970), Helma Taggeselle, Neuenbrunslar, LK Melsungen (23. 10. 1970), Ute Riemen-schneider, Helsen, LK Waldeck (16. 10. 1970), Horst Gießler, Spangenberg, LK Melsungen (22. 10. 1970), Helga Kesper, Goddelsheim, LK Waldeck (24. 10. 1970), Margret Krajec, Adorf, LK Waldeck (16. 10. 1970);

die apl. Fachlehrer(innen) für musisch technische Fächer Ingrid Pliagas, Kassel (31. 8. 1970), Renate Kernade, Hundelshausen, LK Witzhenhausen (31. 8. 1970), Bernd Urhahn, Großenlüder, LK Fulda (3. 9. 1970), Hella Ehren-klau, Petersberg, LK Fulda (4. 9. 1970), Regina Kanizaj, Wasenberg, LK Ziegenhain (3. 9. 1970), Hella Wallborn, Fritzlar (3. 9. 1970), Rosemarie Beimes, Reichensachsen, LK Eschwege (5. 9. 1970), Anne Schiffer, Grebendorf, LK Eschwege (5. 9. 1970), Ute Baumann, Neu-hof, LK Fulda (15. 9. 1970), Inge Kratzenberg, Naumburg, LK Wolfhagen (16. 9. 1970), Ulrike Schubert, Borken, LK Fritzlar-Hom-burg (24. 9. 1970), Wolf-Dieter Delling, Hofgeismar (29. 9. 1970), Jürgen Isenberg, Wetter, LK Marburg (12. 10. 1970), Wolfgang Bullemer, Fulda (13. 10. 1970), Hannelore Kieven, Goßfelden, LK Marburg (19. 10. 1970), Karl-Georg Nickel, Sandershausen, LK Kassel (19. 10. 1970), Harald Müller, Willingen, LK Waldeck (17. 10. 1970), Hans-Eckart Opden-

hoff, Bad Wildungen, LK Waldeck (20. 10. 1970), Rainer Krebs, Fulda (22. 10. 1970), Bernd Baum, Großlüder, LK Fulda (27. 10. 1970), Heidemarie Hörschgen, Baunatal 1, LK Kassel (23. 10. 1970), Johannes Mindum, Heringen, LK Hersfeld (21. 10. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

die Realschullehrerin Mathilde Thielemann, Marburg a. d. L. (1. 10. 1970), die Lehrerinnen Waltraud Remmers, Niederkaufungen, LK Kassel (1. 10. 1970), Constanze Bätjer, Kassel (1. 10. 1970), Annemarie Teves, Grebenstein, LK Hofgeismar (11. 10. 1970);

entlassen:

apl. Lehrer Jan Amsel, Münchhausen, LK Marburg (11. 9. 1970), Lehrerin Erika Schmidt, Marburg a. d. L. (1. 9. 1970), Lehrer Julius Cieslik, Roda, LK Frankenberg (1. 10. 1970), apl. Lehrerin Heidi Jungclas, Stadt Allendorf, LK Marburg (21. 8. 1970), apl. Fachlehrerin für musisch technische Fächer Sigrid Braun, Emstal, LK Wolfhagen (1. 11. 1970);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zu Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP) die Ass. des Lehramts Holger Meyer, Treysa (3. 9. 1970), Dr. Albrecht Bähr, Cappel (10. 9. 1970), Manfred Auth, Fulda (1. 8. 1970), Manfred Blassl, Marburg a. d. L. (1. 8. 1970), Heinrich Blobner, Homberg (1. 8. 1970), Georg Bös, Fulda (1. 8. 1970), Dr. Volker Brendow, Bad Wildungen (1. 8. 1970), Dieter Brosowski, Treysa (1. 8. 1970), Volker Brügge-mann, Bad Hersfeld (1. 8. 1970), Brigitte Dietz, Frankenberg (1. 8. 1970), Wolfgang Eckert, Fritzlar (1. 8. 1970), Frank Engelhard, Marburg a. d. L. (1. 8. 1970), Ursula Föge Hünfeld (1. 8. 1970), Hildegard Hagemann, Bad Hersfeld (1. 8. 1970), Walter Haupt, Obersuhl (1. 8. 1970), Ewald Herbst, Hünfeld (1. 8. 1970), Winfried Hucke, Bad Hersfeld (1. 8. 1970), Ina Kern, Rotenburg (1. 8. 1970), Heide Kimmel, Obersuhl (1. 8. 1970), Reinhard Leder, Marburg a. d. L. (1. 8. 1970), Helmut Melzer, Fulda (1. 8. 1970), Horst Müller, Marburg a. d. L. (1. 8. 1970), Siegrun Podehl, Treysa (1. 8. 1970), Peter-Jürgen Rewowski, Kirchhain (1. 8. 1970), Manfred Schmelz, Melsungen (1. 8. 1970), Rainer Schmidt, Frankenberg/E. (1. 8. 1970), Annemarie Schneider, Frankenberg (1. 8. 1970), Brigitte Schneider, Bad Hersfeld (1. 8. 1970), Horst Süß, Heringen (1. 8. 1970), Maria Elisabeth Staat, Heringen (1. 8. 1970), Irmela Thies, Treysa (1. 8. 1970), Richard Weber, Marburg a. d. L. (1. 8. 1970), Karin Wicke, Bad Hersfeld (1. 8. 1970), Marein Wolff, Rotenburg a. d. F. (1. 8. 1970), Rainer Keltner, Homberg (1. 8. 1970), Reinhard Schäfer, Sontra (1. 8. 1970), Joachim Ahrberg, Kassel (1. 8. 1970), Angela Amon, Kassel (1. 8. 1970), Heidegunde Andres, Wolfhagen (1. 8. 1970), Wolfgang Dippel, Kassel (1. 8. 1970), Werner Figge, Korbach (1. 8. 1970), Frank Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf (1. 8. 1970), Ulrike Greb, Kassel (1. 8. 1970), Heidi Hartmann, Karlshafen (1. 8. 1970), Hans-Joachim Heidemann, Kassel (1. 8. 1970), Dieter Hobbach, Kassel (1. 8. 1970), Sylvia Hutt, Karlshafen (1. 8. 1970), Harald Jansa, Wolfhagen (1. 8. 1970), Dieter Kasties, Kassel (1. 8. 1970), Gisela Zimmermann, Witzenhausen (1. 8. 1970), Gudrun Koell, Eschwege (1. 8. 1970), Karin Kramer, Hess. Lichtenau (1. 8. 1970), Annegret Letz, Hofgeismar (1. 8. 1970), Brunhilde Löwer, Korbach (1. 8. 1970), Wolfgang Lübcke, Wolfhagen (1. 8. 1970), Renate Mangold, Kassel (1. 8. 1970), Renate Mihr, Hofgeismar (1. 8. 1970), Ulrike Müller, Arolsen (1. 8. 1970), Ute Otto, Kassel (1. 8. 1970), Werner Pfeifer, Kassel (1. 8. 1970), Günter Kuhnke, Kassel (1. 8. 1970), Klaus Schiffner, Kassel (1. 8. 1970), Wolfgang Schiffner, Wolfhagen (1. 8. 1970), Bodo Schild, Korbach (1. 8. 1970), Stefanie Siebelt, Witzenhausen (1. 8. 1970), Rüdiger Stahl, Hess. Lichtenau (1. 8. 1970), Marianne Treibstein, Wolfhagen (1. 8. 1970), Barbara Tuzcek, Korbach (1. 8. 1970), Audlind Vohland, Korbach (1. 8. 1970), Hellmut Weiß, Kassel (1. 8. 1970), Ilka Wick, Kassel (1. 8. 1970), Hildegard Henkel, Kassel (3. 11. 1970), Eva-Maria Sauer, Kassel (3. 11. 1970);

zur apl. Lehrerin (BaW) Hanna Gödecker, Cappel (10. 10. 1970);

zu Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Ass. Günther Düring, Kassel (6. 7. 1970), Eleonore Rigel, Korbach (31. 8. 1970), Heinz Freund, Kassel (3. 10. 1970), Volker Dippel, Kassel (3. 10. 1970), Renate Aust, Fulda (3. 10. 1970), Engelbert Kalioch, Fulda (5. 10. 1970), Gerd Kirchner, Rotenburg (5. 10. 1970), Jochen Kretschmer, Heringen (3. 10.

1970), Katrin Kugel, Frankenberg (3. 10. 1970); Helga Niemeyer, Bad Hersfeld (5. 10. 1970), Sylvia Maria Röder, Treysa (3. 10. 1970), Sigrid Stroeder, Fulda (3. 10. 1970), Ingrid Ferrari, Kassel (5. 10. 1970), Klaus Dietze, Marburg a. d. L. (3. 10. 1970), Ludwig Friedrich, Hess. Lichtenau (8. 10. 1970), Brigitte Kaboth, Hess. Lichtenau (8. 10. 1970), Dr. Kurt Trüschler, Hess. Lichtenau (8. 10. 1970), Marianne Schütt, Kassel (5. 10. 1970), Dieter Buhlmann, Bad Hersfeld (8. 10. 1970), Friedrich Weibezahn, Marburg a. d. L. (15. 10. 1970), Ingrid Binzer, Marburg a. d. L. (15. 10. 1970), Winfried Mätzke, Hofgeismar (20. 10. 1970), Wolfgang Krause, Kassel (19. 10. 1970), Bernd Baalman, Kassel (19. 10. 1970), Traute Gärtner, Korbach (21. 10. 1970), Josef Michelfeit, Rotenburg a. d. F. (21. 10. 1970), Arnold Leicher, Kassel (19. 10. 1970), Rolf Möller, Kassel (19. 10. 1970), Ewald Woppowa, Kassel (19. 10. 1970), Wilfried Rudolph, Eschwege (24. 10. 1970), Annemarie Marek, Eschwege (27. 10. 1970), Hermann Sauer, Kirchhain (24. 10. 1970), Henning Weistheide, Hess. Lichtenau (31. 10. 1970);

zum Realschullehrer (BaL) apl. Lehrer Erich Schilhabel, Obersuhl (19. 10. 1970);

zu Oberstudienräten bzw. Oberstudienrätinnen die Studienräte(innen) Gerold Effert, Fulda (6. 8. 1970), Gerhard Söhngen, Marburg a. d. L. (28. 9. 1970), Erika Fischer, Korbach (29. 9. 1970), Günter Zimmer, Fritzlar (30. 9. 1970), Theresia Ehler, Kirchhain (19. 10. 1970), Josef Reich, Bad Wildungen (21. 10. 1970), Dr. Kurt-Günther Buchtmann, Marburg a. d. L. (20. 10. 1970), Albert Eggers, Fritzlar (21. 10. 1970), Karl Hartmut Garff, Kassel (22. 10. 1970), Karl Gerhold, Kassel (22. 10. 1970), Wolf-Dietrich Recknagel, Kassel (22. 10. 1970), Gerhard Römning, Kassel (22. 10. 1970), Ottheinrich Groß, Marburg a. d. L. (22. 10. 1970), Harald Haase, Marburg a. d. L. (22. 10. 1970), Dr. Johannes Hettenhausen, Fulda (23. 10. 1970), Anita Tolzien, Sontra (22. 10. 1970), Norbert Ehl, Wolfhagen (24. 10. 1970), Hans-Jürgen Koss, Kassel (24. 10. 1970), Joachim Wimmel, Eschwege (24. 10. 1970), Klaus Oschmann, Kassel (28. 10. 1970), Günther Suppé, Kassel (28. 10. 1970), Uwe Bitsch, Marburg a. d. L. (26. 10. 1970), Reimer Wittmann, Marburg a. d. L. (27. 10. 1970), Hartmut Spiegelberg, Marburg a. d. L. (26. 10. 1970), Barbara Laspeyres, Kassel (30. 10. 1970), Hans-Joachim Gutsche, Bad Hersfeld (3. 11. 1970),

zur Oberstudienrätin (BaL) Oberstudienrätin a. D. Helene Spies, Kassel (13. 10. 1970);

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat Oskar Hohmann, Hünfeld (28. 10. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte Dr. Josef Lauer, Fulda (1. 10. 1970), Dr. Josef Gutmann, Bad Hersfeld (1. 10. 1970);

entlassen:

die Oberstudienräte Gerd Sieper, Kassel (2. 9. 1970), Prof. Dr. Dietrich Arendt, Marburg a. d. L. (21. 9. 1970), Dr. Helmut Kliem, Kassel (1. 9. 1970), die Gymnastiklehrerinnen Hilde Braun, Eschwege (1. 10. 1970), Heidemarie Hempel, Kassel (15. 11. 1970), die Dipl. Sportlehrerin Karin Seybert, Kassel (1. 1. 1971);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat Dr. Gerhard Hauptmeier, Kassel (20. 10. 1970);

zum Studiendirektor Oberstudienrat Karl-Hermann Wiegler, Eschwege (15. 10. 1970);

zu Oberstudienräten die Studienräte Klaus Koch, Hofgeismar (17. 9. 1970), Josef Rülle, Fulda (26. 10. 1970), Dieter Killermann, Eschwege (30. 10. 1970);

zum Lehrwerkmeister (BaL) Lehrwerkmeister z. A. Karl-Heinz Sturm, Kassel (8. 9. 1970);

zum Fachlehrer für arbeitstechn. Fächer Lehrwerkmeister (BaL) Hans Küster, Frankenberg (9. 10. 1970);

zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschullehrer Helmut Zoppelt, Marburg a. d. L. (8. 10. 1970);

zum Lehrwerkmeister z. A. (BaP) Alois Hackenberg, Fulda (1. 11. 1970);

zu Fachlehreranwärter(innen) (BaW) Elisabeth Siebert, Korbach, Wolfgang Fink, Kassel, Friedrich Meistrell, Kirchhain, Alfred Metz, Bad Hersfeld, Heinz Koch, Kassel, Rainer Faupel, Fritzlar, Brunhilde Schmidt, Hofgeismar, Erika Hottenrott, Fulda, Christine Pontow, Kirchhain, Christa Riede, Marburg a. d. L., Edgar Elbrecht, Eschwege,

Günter Weber, Korbach, Dieter Reidelbach, Bad Hersfeld, Rudolf Grötsch, Kassel, Helmut Fritz, Marburg a. d. L. (sämtliche 1. 10. 1970);

zu **Fachlehrern(innen) für arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter(innen) Magdalene Jung, Kassel (9. 9. 1970), Hans-Walter Heyne, Kassel (9. 9. 1970), Helmut Bischoff, Kassel (10. 9. 1970), Heinz Czech, Fulda (7. 9. 1970), Wilhelm Becker, Eschwege (14. 9. 1970), Horst Diehl, Ziegenhain (21. 9. 1970), Lieselotte Meise, Kirchhain (25. 9. 1970), Ilse-Käthe Mark, Melsungen (28. 9. 1970);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechn. Fächer** Fachlehrerin a. e. b. Schule (BaL) Fredegunde Köhler, Kassel (17. 10. 1970);

zu **Fachoberlehreranwärtern (BaW)** Kurt Arnold, Eschwege, Günter Block, Marburg a. d. L., Wolfgang Burko, Frankenberg/E., Rudolf Ender, Bad Hersfeld, Herbert Fischer, Eschwege, Manfred Guhl, Frankenberg/E., Volker Horstmann, Marburg a. d. L., Herbert Kaulich, Kassel, Helmut Münzel, Korbach, Eberhard Querfurth, Ziegenhain, Walter Sippel, Fulda, Klaus Schmidt, Bad Hersfeld, Peter Stahl, Kassel, Hans Starke, Fritzlar, Otto Stühler, Marburg a. d. L., Gerhard Weinand, Ziegenhain, Horst Hucke, Bebra (sämtliche 1. 10. 1970), Günter Kopteina, Fulda (2. 11. 1970);

zum **Fachoberlehrer z. A. (BaP)** Fachoberlehreranwärter Alfred Wick, Kassel (10. 9. 1970);

zur **Studienreferendarin (BaW)** Helga Scholl, Marburg a. d. L. (1. 10. 1970);

zu **Studienreferendaren (BaW)** Janos Györkös, Marburg a. d. L. (1. 11. 1970), Oskar Stöcklein, Hünfeld (1. 11. 1970); zur **Studienassessorin (BaP)** Stud.-Ref. Waltraud Friedrichs, Witzenhausen (28. 9. 1970);

zu **Studienassessoren (BaP)** Die Stud.-Ref. Klaus Laasa, Marburg a. d. L. (17. 9. 1970), Erhard Schade, Fritzlar (14. 10. 1970), Heinz Dombai, Kassel (21. 10. 1970), Winfried Haase, Kassel (6. 11. 1970);

zur **Studienrätin (BaL)** Stud.-Ass. Hannelore Naujoks, Marburg a. d. L. (8. 9. 1970);

zu **Studienräten (BaL)** die Stud.-Ass. Wolf Peter Maraun, Kassel (12. 9. 1970), Hans-Jürgen Hentsch, Kassel (3. 10. 1970), Friedrich Klim, Wolfhagen (3. 10. 1970), Wolfram Keßler, Fritzlar (5. 10. 1970), Wolfgang Polzer, Fritzlar (5. 10. 1970), Heinz Jürgen Strieker, Hünfeld (8. 10. 1970), Klaus Kilchenstein, Bad Hersfeld (9. 10. 1970), Wolfgang Schmidt, Kassel (8. 10. 1970), Gerhard Schaub, Kassel (8. 10. 1970), Barbara Fincke, Witzenhausen (20. 10. 1970), Ursula Spätlich, Kassel (5. 11. 1970), Stud.-Rat z. A. Dr. Helmut Spätlich, Kassel (8. 10. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberstudienrätin Rosemarie Ptak, Kassel (1. 10. 1970).

Kassel, 12. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 49/1970 S. 2311

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

c) **Regierungspräsident in Kassel**  
(Techn. Überwachungsamt Kassel)

ernannt:

zum **Obergewerberat** Gewerberat Georg Röber (24. 8. 1970);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Lothar Heyne (2. 8. 1970);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor Wilfried Redlin (10. 7. 1970);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoren z. A. Karl Jakob (10. 7. 1970), z. A. Maximilian Kottulla (10. 7. 1970);

die Techn. Angestellten Friedrich Arnold, Georg Allinger, Hans Joachim Rolke (17. 7. 1970);

zum **Inspektor Sekretär** Erich Golla (8. 9. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Obergewerberat Walter Hofmann (mit Ablauf des 31. 8. 1970).

Kassel, 12. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 49/1970 S. 2316

## H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

c) **Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerbeassessor Dipl.-Ing. Lothar Bronder, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (6. 8. 1970);

zu **Techn. Inspektoren (BaL)** die Techn. Inspektoren z. A. Klaus Liebelt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 7. 1970), Volker Horstmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (23. 7. 1970);

zum **Techn. Inspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-Anwärter Eberhard Krönung, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (19. 6. 1970);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. Paul Haschke, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (17. 8. 1970);

zur **Sekretärin z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärterin Hilde Rehbein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 9. 1970);

zum **Obersekretär** Sekretär Wolfgang Moldan, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Fulda (11. 9. 1970).

Kassel, 12. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 49/1970 S. 2316

## 2311 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung und Neubenennung von Wohnplätzen in der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, werden die in der Gemarkung Bad Vilbel gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

1. **besonders benannt:**

„Im Schleid“  
und

2. **aufgehoben:**

„Am Riedweg“.

Darmstadt, 19. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

St.Anz. 49/1970 S. 2316

## 2312

### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Mittelhof“ in der Gemeinde Hoch-Weisel, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Hoch-Weisel, Landkreis Friedberg, wird der in der Gemarkung Hoch-Weisel gelegene Wohnplatz

„Mittelhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 19. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

St.Anz. 49/1970 S. 2316

**2313**

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Neubenennung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt, werden die in der Gemarkung Ober-Ramstadt gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

- a) besonders benannt:
  - „Naturfreundehaus Heidenacker“
  - „Buchenhof“
  - „Lindenhof“
  - „Michaelshof“
  - „Waldhof“

- b) umbenannt:
  - „Eiserne Hand“ in „Eisernhand (Forsth.)“
  - „Schachenmühle“ in „Schachenmühle (Hsgr.)“
  - „Waldmühle“ in „Waldmühle (Hsgr.)“.

Darmstadt, 19. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5  
St.Anz. 49/1970 S. 2317

**2314**

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Wiesenhof (Höfe)“ in der Gemeinde Brensbach, Landkreis Dieburg

Auf Antrag der Gemeinde Brensbach, Landkreis Dieburg, wird der in der Gemarkung Brensbach gelegene Wohnplatz „Wiesenhof (Höfe)“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung neu benannt.

Darmstadt, 19. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 — 6  
St.Anz. 49/1970 S. 2317

**2315**

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Neubenennung der Wohnplätze „Dorheimer Grund“ und „Mörsfeld“ in der Gemeinde Melbach, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Melbach, Landkreis Friedberg, werden die in der Gemarkung Melbach gelegenen Wohnplätze

- „Dorheimer Grund“ und
- „Mörsfeld“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 19. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9  
St.Anz. 49/1970 S. 2317

**2316**

**Gemeinschaftlicher Standesamtsbezirk Grebenhain**

Die bisherigen Standesamtsbezirke Nieder-Moos und Ober-Moos werden mit Ablauf des 31. 12. 1970 aufgelöst und ab 1. 1. 1971 dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Grebenhain, bisher bestehend aus den Gemeinden Grebenhain, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Vaitshain und Volkartshain, mit dem Sitz in Grebenhain zugeteilt.

Darmstadt, 23. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 14 — 6  
St.Anz. 49/1970 S. 2317

**2317**

**Widerruf einer Bestellung zum Sachverständigen**

Die am 16. 5. 1955 erfolgte Bestellung und Vereidigung des Herrn A. Walter Wilisch, geboren am 1. 11. 1891, wohnhaft in Langen, Krs. Offenbach, Pittlerstr. 3, zum Sachverständigen für Leder aller Art und Schuh- und Ledermaschinen aller Art ist auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 29. 9. 1970 widerrufen worden.

Darmstadt, 13. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
IV 4 — 70 a 10/01 — W  
St.Anz. 49/1970 S. 2317

**2318**

**Sprengaktion Hessen**

Die Sprengaktion Hessen in Darmstadt, Gagernstraße 6—8, ist telefonisch unter der Fernsprechnummer 12/2500 — 25 04 zu erreichen.

Außerhalb der Dienststunden können Munitionsfundmeldungen wie folgt durchgegeben werden:

- a) Regierungsbezirk Darmstadt (einschließlich der Kreise Marburg/Lahn und Fulda): Anschlußnummern Groß-Umstadt 2 25 72 und Offenbach a. M. 85 18 35;
- b) Regierungsbezirk Kassel (restliche Kreise): Anschlußnummer Kassel 3 66 00.

In dringenden Fällen kann außerdem die Telefonnummer Jungenheim (Bergstraße) 49 85 benachrichtigt werden.

Die Veröffentlichung vom 30. 12. 1968 — StAnz. 1969 S. 152 — wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 13. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
I 1 — 5 e 08/01 — 18  
St.Anz. 49/1970 S. 2317

**2319**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Gerauer Land“ im Groß-Gerauer Stadtwald**

Auf Antrag und zugunsten des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Gerauer Land“, Sitz Groß-Gerau, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Groß-Gerauer Stadtwald ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

**Einteilung der Schutzgebiete**

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Groß-Gerau, Klein-Gerau, Mörfelden, Worfelden, Kreis Groß-Gerau, Braunshardt, Erzhausen, Gräfenhausen, Messel, Roßdorf, Schneppenhausen, Wixhausen, Landkreis Darmstadt, Dieburg, Eppertshausen, Groß-Zimmern, Gundernhausen, Urberach, Klein-Zimmern (Grube Messel), Waldgemarkung Altheimer Wald, Waldgemarkung Georgenhauser Wald, Waldgemarkung Klein-Zimmermer Wald, Waldgemarkung Spachbrücker Wald, Waldgemarkung Zeilharder Wald, Landkreis Dieburg, Egelsbach, Langen, Offenbach, Landkreis Offenbach, und auf Teile der Stadt Darmstadt erstreckt, wird in 4 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000 und 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
- Zone III A (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung),
- Zone III B (weitere Schutzzone = braune Umrandung).

§ 2

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

**I. Fassungsbereiche**

- a) Fassungsbereich Brunnen 1

Der Fassungsbereich des Brunnens 1 liegt auf dem Flurstück Flur 26 Nr. 2 der Gemarkung Groß-Gerau. (Der nordöstliche Eckpunkt dieser Zone liegt im inneren Kreuzungspunkt der Feld- und Klötzenhorn-

schneise. In Richtung Süden folgt die Ostgrenze 35 m der Klötzenhornschneise, sodann auf 40 m im Winkel von 90° in westlicher Richtung und wiederum im rechten Winkel nach Norden bis zur Feldschneise und dieser in östlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt.)

**b) Fassungsbereich Brunnen 2**

Der Fassungsbereich des Brunnens 2 liegt auf dem Flurstück Flur 25 Nr. 12/1, Gemarkung Groß-Gerau. (Dieser Fassungsbereich ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze bildet die Innenseite der Klötzenhornschneise. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 7 m südlich dem Kreuzungspunkt Flurst.-Grenze 12/1—12/2 mit der Westseite der Klötzenhornschneise.)

**c) Fassungsbereich Brunnen 3**

Der Fassungsbereich des Brunnens 3 liegt auf dem Flurstück Flur 25 Nr. 9/2, Gemarkung Groß-Gerau. (Diese Zone ist ein Rechteck von 40 m × 45 m. Der Kreuzungspunkt Klötzenhorn-Renzentalschneise ist der nordöstliche Eckpunkt. Die Nordgrenze folgt 45 m der Renzentalschneise, die Ostgrenze folgt 40 m der Klötzenhornschneise.)

**d) Fassungsbereich Brunnen 4**

Der Fassungsbereich Brunnen 4 liegt auf dem Flurst. Flur 25 Nr. 9/1, Gemarkung Groß-Gerau. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Westseite der Klötzenhornschneise. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 45 m südlich vom Kreuzungspunkt der Bachgrund- und Klötzenhornschneise.)

**e) Fassungsbereich Brunnen 5**

Der Fassungsbereich des Brunnens 5 liegt auf dem Flurstück Flur 26 Nr. 4, Gemarkung Groß-Gerau. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Westseite der Klötzenhornschneise. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 55 m südlich des Kreuzungspunktes Mainzerweg- und Klötzenhornschneise.)

**f) Fassungsbereich Brunnen 6**

Der Fassungsbereich des Brunnens 6 liegt auf dem Flurstück Flur 26 Nr. 4 der Gemarkung Groß-Gerau. (Der nordöstliche Punkt liegt an der Gabelung der Höllwiesenschneise und der nach West-Südwest führenden Schneise mit der Klötzenhornschneise. Die Ostgrenze folgt von hier aus 50 m der Westseite der Klötzenhornschneise nach Süden, sodann senkrecht hierzu 48 m in Richtung West und wiederum senkrecht Richtung Norden bis zur nächsten in WSW-Richtung verlaufenden Schneise. Der Innenseite dieser Schneise folgt die Grenze nun in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.)

**g) Fassungsbereich Brunnen 7**

Der Fassungsbereich des Brunnens 7 liegt auf dem Flurstück Flur 25 Nr. 9/1 der Gemarkung Groß-Gerau. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Klötzenhornschneise. Der südöstliche Eckpunkt liegt 78 m nördlich der Kreuzung Renzentalschneise und Klötzenhornschneise.)

**h) Fassungsbereich Brunnen 8**

Der Fassungsbereich des Brunnens 8 liegt auf dem Flurstück Flur 25 Nr. 12/1 der Gemarkung Groß-Gerau. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Klötzenhornschneise. Der südöstliche Eckpunkt liegt 78 m nördlich der Kreuzung Feld- und Klötzenhornschneise.)

## II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Flurstücke Flur 25 Nr. 9/1, 9/2, 12/1, 12/2 und 18 (Dohlgraben), Flur 26 Nr. 2, 3, 4, 10, 8/1 (DB), Flur 27 Nr. 1, 6/1, 6/2, 13/3 (DB), 17 (Dohlgraben) und Flur 28 Nr. 95 der Gemarkung Groß-Gerau.

(Die Nordgrenze verläuft im Abstand von 80 m von der Bachgrundschneise parallel zu dieser. Die Ostgrenze verläuft im Abstand von 130 m von der Klötzenhornschneise parallel zu dieser von der Nordgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Groß-Gerau—Klein-Gerau im Süden. Die Westgrenze verläuft im Abstand von 170 m von der Klötzenhornschneise parallel zu dieser von der Nordgrenze bis zur Schneise zwischen den

Polygonpunkten 100 und 934 im Süden. Die Südgrenze folgt vom Endpunkt der Ostgrenze der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung und in Fortsetzung dieser bis zum Endpunkt der Westgrenze.)

## III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A (Zone III A) wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 der Gemarkung Groß-Gerau, der Fluren 3, 4, 7, 8 und 9 der Gemarkung Klein-Gerau sowie der Fluren 2, 3, 4, 10 der Gemarkung Worfelden gebildet.

### Gemarkung Groß-Gerau

Flur 22 Flurst. Nr. 96—129, 130/1, 130/2, 144, Wege Nr. 181, 182, 186, 187, 183/1 (im Süden bis zum Weg Nr. 181), 152/1 ([DB] im Süden bis zum Weg Nr. 170), Graben Nr. 202, 204/1, 205;

Flur 23, Flurst. Nr. 68—97, 98/1, 98/2, Weg Nr. 114, 115, 117, 118, 107 (im Westen bis zum Weg Nr. 106), Graben Nr. 121, 122, 123;

Flur 24 Flurst. Nr. 1/1, 1/6, 1/7, 2/1, 2/2, Weg Nr. 214, 220/1 (im Süden bis zum Graben 248);

Flur 25 Flurst. Nr. 1, 2/1, 2/4, 2/5, 8, 10/1, 10/3, 10/5, 10/6, 11/1, 11/2, 11/4, 11/5, 9/1, 9/2, 12/1, 12/2 (jeweils mit Ausnahme der Flurstücksteile der Zone II), Weg Nr. 10/4, 20, Graben Nr. 17, 18 (mit Ausnahme des Flurstücksteils der Zone II); Flur 26, die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücksteile der Zone II;

Flur 27, die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücksteile der Zone II;

Flur 28 Flurst. Nr. 37/1, 38—64, 65/1, 90, 91, 92, 93, 71 (südlich der B 44), 95 (mit Ausnahme des Flurstücksteils der Zone II), 29 (westlich der Landesstraße Flur Nr. 30), Weg Nr. 28, 66, 67/1 (DB), 72, 94, Graben Nr. 33/1, 36/1, 70.

### Gemarkung Klein-Gerau

Flur 3 Flurst. Nr. 221—225, 226/1, 226/2, 227—232, 233 1, 233 2, 234, 235, 236/1—236/6, 237/1—237/9, Weg Nr. 270, 271, 272, 237, 267 (im Süden bis zum Weg Nr. 270);

Flur 4 Flurst. Nr. 1/1—1/21, 2—12, 13/1, 13 2, 14—38, 39/1 bis 39/4, 40—45, 78, 79, 80/1, 80/2, 81—90, 144—145, 146/1 bis 146/3, 147/1—147/15, 148—156, 157/1, 157/2, Weg Nr. 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 209, 210, 212, 218, 219, 220, 222, 205 (im Süden bis zum Weg Nr. 212), 211 (im Süden bis zum Weg Nr. 210), 221 (im Süden bis zum Weg Nr. 220), Graben Nr. 227, 231, Graben Nr. 230 (Heißgraben, im Südwesten bis zum Weg Nr. 223);

Flur 7, die gesamte Flur;

Flur 8, die gesamte Flur;

Flur 9, die gesamte Flur.

### Gemarkung Worfelden

Flur 2 Flurst. Nr. 3/2, 5, 6, 8/2, 9/1, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 13, 14, 15/1, 16/1, 214—219, 220/1, 224/1, 227/1, 229/1, 231/1, 233, 235/1, 239/1, 240/1, 246/1, 247, 249/1, 252/1, Weg Nr. 286, 287, 288, 306/1, 307, 308, 309;

Flur 3, der gesamte Teil der Flur westlich der Geleitstraße (K 164);

Flur 4, der gesamte Teil der Flur westlich der Geleitstraße (K 164);

Flur 10 Flurst. Nr. 56—63, 64/1, 253—265, 269, 271—278, 281 bis 285, 288—304, 307—310, 312, 315—317, 321—323, 326, 327, 329, 330, 243—250, Weg Nr. 196/1, 242, 251, 252, 266, 268, 270, 279, 286, 287, 306, 313, 314, 318, 319, 320, 325, 328, Graben Nummer 267, 311, 324.

## IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B (Zone III B) schließt die in § 1 genannten Gemarkungsteile ein. Die Grenze dieser Zone verläuft wie folgt: Sie schließt an der Nordgrenze des Flurst. Flur 28 Nr. 29, Gemarkung Groß-Gerau, an die Zone III A an und folgt der Koordinate 3467 nach Norden bis zur Koordinate 5536. Dieser folgt sie nun nach Osten bis zur Koordinate 3484, dieser entlang nach Süden bis zur Koordinate 5528. Dieser Koordinate folgt sie nach Westen bis zur Koordinate 3480, dieser nach Norden bis zur Koordinate 5532. Von dieser Koordinate nach Westen bis zur Koordinate 3467 und dieser entlang nach Norden bis an die Grenze der Zone III A. (Für die Zone III B sind die topografischen Karten i. M. 1 : 25 000, Nr. 6017, 6018 und 6118 maßgebend.)

## § 3

**verbote und Gebote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zone III A und B) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**Verbote****1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)**

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) abwassergefährdende Betriebe, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Verboten sind insbesondere in der Zone III A:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde erfolgen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird; als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF; bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) das sachgemäße Anwenden von amtlich anerkannten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen ist statthaft. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

**3. Fassungsgebiete (Zonen I)**

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von dem Begünstigten zu Eigentum erworben werden und in Eigentum verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Ver-

richtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- Betretene durch Unbefugte.

Gebote

### 1. Weitere Schutzzonen

- Das Abwasser der vorhandenen Gebäude darf nicht in den Untergrund versickert werden. Es ist nach entsprechender Aufbereitung dem nächsten Vorfluter zuzuleiten.
- Die Gemeinde Worfelden hat, sofern noch nicht gesehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, möglichst bald eine Kanalisation zu erstellen.

### 2. Engere Schutzzone

- Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen; der abwasserbelastete Wasserlauf „Dahlgraben“ ist im Bereich dieser Zone durch geeignete Maßnahme gegen Sickerverluste zu sichern.
- Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

### 3. Fassungsgebiete

- Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird.
- Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- Tiefwurzelnde Bäume innerhalb der Fassungsgebiete sind zu fällen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

### § 4

Der ordnungsgemäße Bahnbetrieb durch die Deutsche Bundesbahn auf der Strecke Mannheim—Frankfurt (Main) im Bereich der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Ge-

meindeverbandes „Gruppenwasserwerk Gerauer Land“ bleibt von den Verboten und Geboten dieser Schutzanordnung unberührt.

### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Die unteren Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

### § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

### § 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei dem

- Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, 61 Darmstadt, Rheinstraße 62;
- Landrat des Landkreises Groß-Gerau, untere Wasserbehörde, 608 Groß-Gerau;
- Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau, Kreisbauamt, 608 Groß-Gerau;
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
- Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstraße 4—6;
- Katasteramt Groß-Gerau, 608 Groß-Gerau.

### § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 10. 1970

Der Regierungspräsident  
V/14 — 79 e 04 01 (4066) — G  
in Vertretung  
gez. Bach

StAnz. 49/1970 S. 2317

2320

### Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Seulberg, Obertaunuskreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Seulberg, Obertaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

### § 1

#### Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Bad Homburg v. d. H., Seulberg, Friedrichsdorf/Obertaunuskreis, Obererlenbach, Niedererlenbach und Petterweil, Landkreis Friedberg, erstreckt, wird in 4 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich)
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)  
 Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)  
 Zone III A (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)  
 Zone III B (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

## § 2

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. Fassungsbereich**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück 157/55, Flur 24, Gemarkung Seulberg (Die Grenze fällt im Südwesten und Nordosten mit der jeweiligen Flurstücksgrenze zusammen und verläuft im Nordwesten und Südosten in einem Abstand von jeweils 10 m von der Brunnenachse senkrecht zur Südwestgrenze des Fassungsbereichs).

**II. Engere Schutzzone**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Seulberg

Flur 24, Flurstücke 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 132, 127, 57, 158/58, 155/10, 122 tw., 108 tw., 107 tw., 106/1 tw., 103 tw., 102 tw., 100/1 tw., 139 tw., 52/1 tw., 137 tw., 54/1 tw., 123 tw., 117 tw., 30/1 tw., 118 tw., 162/114 tw., 153/131 tw., 154/10 tw., 150/11 tw., 159/59 tw., 60 tw., 65 tw., 66 tw., 157/55 tw. und 113 tw.

(Die Grenze verläuft vom Eckpunkt der Flurstücke 98 — 108 — 122 auf eine Länge von ca. 135 m in nord-nordwestlicher Richtung, dabei die Flurstücke 107, 106/1, 103, 102, 100/1, 139, 52/1, 137 und 54/1 durchschneidend, bis zu Wegeflurstück 123. Von hier in nordöstlicher Richtung auf eine Länge von ca. 120 m, dabei die Flurstücke 117, 30/1, 162/114, 153/131 und 154/10 durchschneidend, bis zum Wegeflurstück 150/111; weiter in südöstlicher Richtung entlang dieses Wegeflurstückes auf eine Länge von ca. 200 m. Von hier aus in südwestlicher Richtung, dabei die Flurstücke 159/59, 60, 65, 113, 56, 153/131, 157/55, 118 durchschneidend, weiter entlang des Flurstücks 92 bis zur Flurgrenze. Von hier in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt).

**III. Weitere Schutzzone**

Die weitere Schutzzone, die in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen weiteren Bereich (Zone III B) unterteilt wird, umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Seulberg, Friedrichsdorf, Bad Homburg v. d. H./Ober-Taunuskreis, Niedererlenbach, Obererlenbach und Petterweil, Landkreis Friedberg, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die Grenze der weiteren Zone deckt sich im Südosten auf einer kurzen Strecke mit der Südostgrenze der engeren Schutzzone. Sie verläuft in südwestlicher Richtung durch die Waldgemarkung, bis sie nach etwa 500 m auf die Gemarkungsgrenze Seulberg/Ober-Eschbach (Ober-Eschbacher-Wald) stößt, Waldbezeichnung: Hügelgrab (Punkt 2). Von hier aus folgt sie zunächst 160 m entlang der Gemarkungsgrenze Seulberg/Ober-Eschbach in nordwestlicher Richtung, anschließend 250 m in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Bad Homburg/Ober-Eschbach bis zum Kreuzweg (Punkt 3). Von hier aus verläuft die Grenze 1600 m in nordwestlicher Richtung zunächst entlang des Kreuzweges, über die Bundesstraße 455, an der Farbenfabrik Vossen vorbei, entlang des Rotlaufweges jeweils auf der nordöstlichen Wegegrenze bis zum Forsthaus Seulberg (Punkt 4). Die Begrenzung der Schutzzone führt unter Einbeziehung des jeweiligen Wegeabschnittes von hier 100 m in leicht nordöstlicher Richtung entlang des Waldweges, knickt dann in nordwestlicher Richtung ab in den Waldweg parallel zum oberen Rotlaufweg, 780 m bis zur Kreuzung der Waldschneise in Distrikt 12 des Seulberger Gemeindewaldes. Von hier verläuft die Grenze wieder unter Einbeziehung der genannten Wegeabschnitte, Waldschneisen folgend, zunächst 150 m in nördlicher, anschließend 250 m in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Walddistrikten 11 und 10 im Gemeindewald Seulberg (am Mittelweg) (Punkt 5). Weiter führt die Grenze entlang der Waldschneise in nordnordöstlicher Richtung 140 m bis zum Thomasweg, knapp 200 m dem Thomasweg in nordnordwestlicher Richtung folgend bis zur Distrikts-grenze 9/10. Von hier in fast nördlicher Richtung der Distrikts-grenze folgend 140 m bis zur Gemarkungsgrenze zwischen dem Seulberger und Ober-Erlenbacher Wald. Die Schutz-zonengrenze folgt nun 300 m dieser Gemarkungsgrenze in westnordwestlicher Richtung (Punkt 6). Anschließend verläuft sie entlang eines Waldweges, 300 m in nordnordöstlicher

Richtung im Ober-Erlenbacher Wald bis zu einem früheren Steinbruch und folgt dann auf 300 m einem Waldweg in nordwestlicher Richtung. Im weiteren Verlauf schwenkt die Schutzgebietsgrenze nunmehr zunächst leicht nördlich am westlichen Hesselberg-Höhenrücken (461) vorbei ab und zieht einen Halbkreis von 900 m, entlang einem Waldweg, am Batzenbäumchen vorbei, in den Petterweiler Wald hinein und schneidet den Gaulskopf (Punkt 7). Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze zunächst 200 m in fast östlicher Richtung. Danach schwenkt sie in südöstlicher Richtung ab und läuft entlang eines Waldweges in einer Gesamtlänge von rund 2200 m in leicht geschwungener Linie durch den Nieder-Erlenbacher Wald bis zur Saalburgstraße in der Gemeinde Friedrichsdorf (Punkt 8). Die Schutzzonengrenze folgt von hier aus genau der südwestlichen Grenze entlang der Saalburgstraße, über die Bundesstraße 455 hinweg, in die Gemarkung Seulberg hinein in gerader Fortsetzung der Saalburgstraße genau entlang der Landesstraße 3057 bis ca. 70 m süd-östlich des alten Wasserhochbehälters der Gemeinde Seulberg an der Landesstraße 3057. (Feldwegecke) (Punkt 9). Von hier führt die Schutzzonengrenzung in südwestlicher Richtung entlang des Feldweges mit dessen Einbeziehung bis zur Ostecke des engeren Schutzbereiches am Feldweg 150/111, wo sie an die Südostgrenze dieser Zone anschließt, mit der sie sich voll deckt.

Die Begrenzung der Unterzonen III A und III B verläuft von dem oben beschriebenen Punkt 5 in östlicher Richtung entlang eines Pfades auf die Gemarkungsgrenze Friedrichsdorf zu und mündet 150 m vor dem oben beschriebenen Punkt 8 auf die äußere Schutzzonengrenze ein.

## § 3

**Verbote und Gebote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**Verbote****1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)**

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B:

- Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- Treibstoff- und Ölleitungen,
- abwassergefährdende Betriebe, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Verboten sind insbesondere in der Zone III A:

- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährden-

den Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vorzunehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagern den Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landrat Bad Homburg) erfolgen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;  
2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbe- reich besteht;
- g) Düngen mit Amoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;

- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, — auch benützen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benützen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;

## 3. Fassungsbe- reich (Zone I)

Der Fassungsbe- reich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Ver- richtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beein- flußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Was- sersversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte;

## Gebote

### 1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicher- ten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen;
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßge- bend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Was- serbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden vorzunehmen.

### 2. Fassungsbe- reich

- a) Der Fassungsbe- reich ist so einzufriedigen, daß ein un- befugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsbe- reich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;
- c) der Fassungsbe- reich ist gegen Erosion und Überschwem- mung zu sichern;

- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird; das gilt insbesondere für den am Fassungsbereich liegenden befestigten Wirtschaftsweg;
- f) der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Die Sohlshalen und die Böschungen des am Fassungsbereich liegenden Seulbaches sind zumindest vom Fassungsbereich beginnend 5 m davor und endend 5 m dahinter, mittels eines Betongerinnes zu sichern und für das Gerinne Dehnungsfugen im Abstand von 5 m anzuordnen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Obertaunuskreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

#### § 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei dem:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Obertaunuskreises — untere Wasserbehörde — 638 Bad Homburg v. d. H.
3. Kreis Ausschuß des Obertaunuskreises — Kreisbauamt — 638 Bad Homburg v. d. H.
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, 62 Wiesbaden, Gutenbergstraße 4
6. Katasteramt Bad Homburg v. d. H., 638 Bad Homburg v. d. H.
7. Bürgermeisteramt der Gemeinde Seulberg, 6381 Seulberg/Obertaunuskreis.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 10. 1970

Der Regierungspräsident  
V/14 — 79 e — 04/01 (S/105)  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 49/1970 S. 2320

**2321 KASSEL**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Breitenbach/Kreis Kassel**

#### I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Breitenbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) **im Fassungsbereich (Zone I)**  
die Grundstücke Gemarkung Hoof, Flur 6, Flurstücke 5/3 teilweise und 7/3 teilweise,
- b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**  
die Grundstücke Gemarkung Hoof, Flur 6, Flurstücke 5/3 teilweise, 7/3 teilweise und 8 sowie
- c) **in der weiteren Schutzzone**  
und zwar
1. **in Zone III A**  
die Grundstücksfläche, die südlich des Bahnhofs von Breitenbach, nordwestlich des Saukopfes (511,4) im Hooper Forst, östlich der Emsmühle liegt;
  2. **in Zone III B**  
die Grundstücksfläche, die südlich des Ortsmittelpunktes von Breitenbach sowie der Straße Martinhagen—Breitenbach, nordwestlich und westlich des Saukopfes (511,4) im Hooper Forst, nördlich des Götzen-Berges (411,4), nordöstlich des Molkenborns und des Remmenhauser Kopfes (427,4), südöstlich von Martinhagen liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Breitenbach und Hoof.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:2000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zonen III A und III B jeweils gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Kassel — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei den Bürgermeistern in Breitenbach und Hoof.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen nachstehend abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. Dezember 1970.

#### II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

#### a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

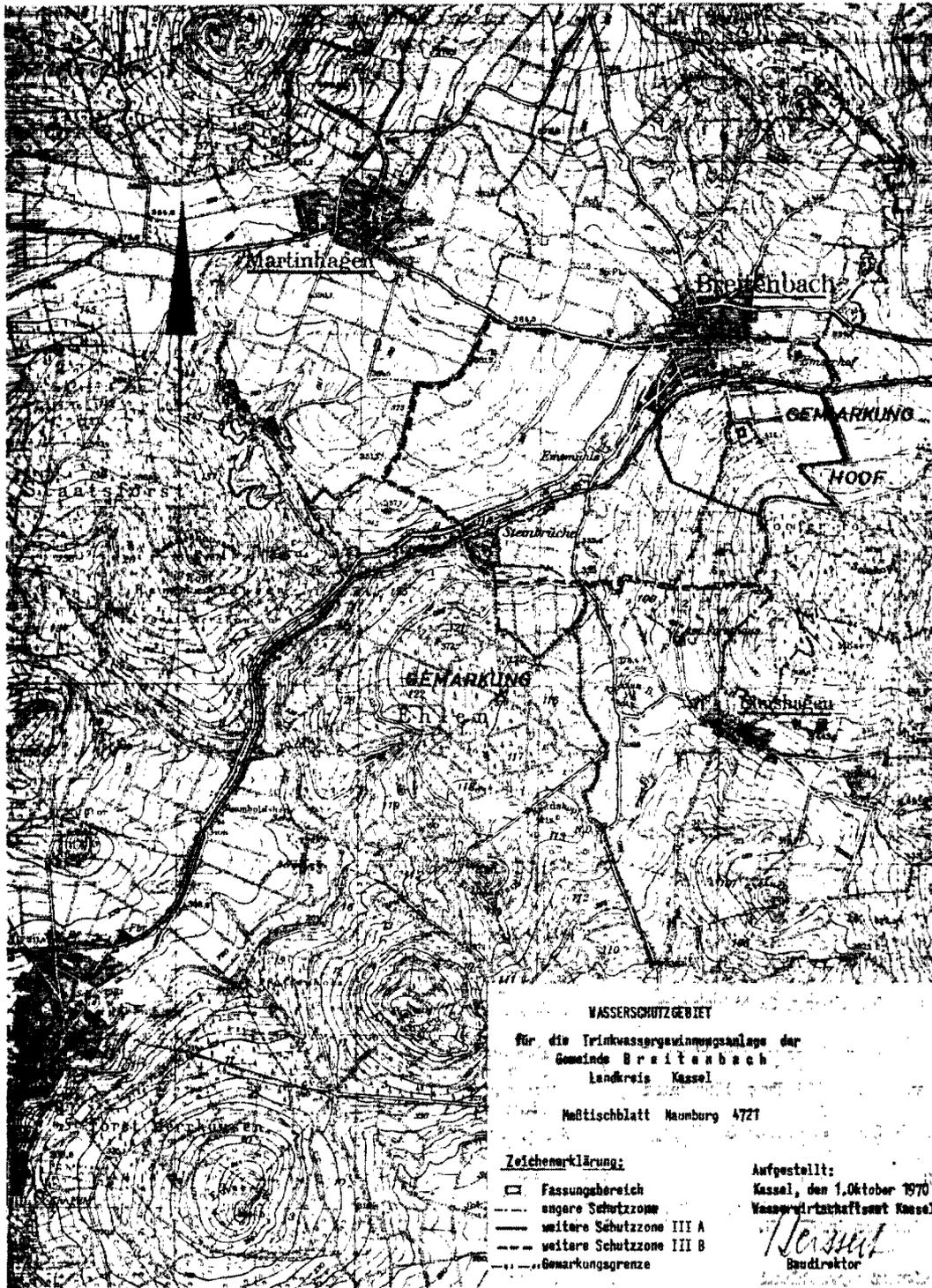
1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

#### b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Anlage von Miststätten, Jauchegruben, Abwassergruben und Abwasserversickerungsanlagen;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. die Anlage von Gärten und Gartenbaubetrieben;
8. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);



Wasserschutzgebiet für die  
Trinkwassergewinnungs-  
anlage der Gemeinde  
Breitenbach, Landkreis  
Kassel

10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
12. die animalische Düngung;
13. die Verwendung von Jauche, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
14. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger;
15. die Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der en-

geren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten).

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

- c) In der weiteren Schutzzone  
sind folgende Handlungen verboten:

**A) in Zone III A**

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

3. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 Kubikmeter Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

4. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
5. die Erstellung geschlossener Wohnsiedlungen und gewerblicher Anlagen ohne einwandfreie Kanalisation oder einzelner Wohnbauten ohne wasserdichte Abwassergruben;

6. die Anlage neuer Friedhöfe, darüber hinaus gelten auch die Verbote der Zone III B.

#### B) in der Zone III B

1. die Abwasserversenkung;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
3. die Verlegung von Treibstoff- und Ölleitungen;
4. die Errichtung von Betrieben mit gefährlichem Abwasser, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

#### III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

#### IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 12. 10. 1970

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Dr. Krug

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 163)

StAnz. 49/1970 S. 2323

### Buchbesprechungen

**Fahndung.** Herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden. 219 S., 18,— DM.

Das Bundeskriminalamt Wiesbaden setzt mit der Veröffentlichung der Vorträge, die anlässlich der Arbeitstagung vom 9. 3. bis 13. 3. 1970 in seinem Haus vor Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, der Universitäten und der Kriminalpolizei des In- und Auslandes gehalten wurden, die Reihe seiner Publikationen über aktuelle Probleme der Verbrechensbekämpfung fort.

In 14 Vorträgen, an die sich oft aufschlußreiche Fachdiskussionen anschließen, zeigen die Referenten Möglichkeiten und Grenzen einer modernen Personen- und Sachfahndung sowohl im polizei-internen Bereich als auch bei Ausnutzung der Massenmedien auf.

Durch die Auswahl der Vortragsthemen und Referenten — meist erfahrene Polizeipraktiker — ist es dem Bundeskriminalamt gelungen, dem Tagungsteilnehmer und dem Leser der jetzt erschienenen Broschüre Gelegenheit zur Standortbestimmung auf dem vielschichtigen Fahndungsgebiet zu geben. Die Information über Entwicklungen technischer, taktischer und organisatorischer Art in den Teilbereichen der nationalen und internationalen Fahndung und die kritische Überprüfung seiner eigenen Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel bieten dem Kriminalisten Ansatzpunkte für eine systematische Untersuchung mit dem Ziele, eine zeit- und aufgabengerechte Fahndungstätigkeit zu entwickeln.

Für den interessierten Leser läßt der folgende Blick auf einige der behandelten Themen die informative Bedeutung dieser Veröffentlichung des Bundeskriminalamtes erkennen:

Fahndung international — internationale Fahndung,

Fahndung in Schweden,

Die Rolle des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Fahndung, Taktische und technische Einzelheiten bei Fahndungsmaßnahmen aus der Sicht der Schutz- und Kriminalpolizei,

Die Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit.

Bei zusammenfassender Betrachtung der bei der Vortragsreihe dargebotenen Problemkreise kommt der Leser u. a. zu folgenden Feststellungen:

Die Fahndungstätigkeit von Schutz- und Kriminalpolizei ist eine der wichtigsten polizeilichen Aufgaben. Wer hier optimale Lösungen anstrebt, dient der Repression und Prävention in ganz besonderem Maße. —

Es ist erforderlich, daß den Fahndungsdienststellen verstärkt Personal zugeführt wird. Geistig und körperlich bewegliche, interessierte und sachvertraute Beamte, die auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild milieuecht wirken sollten, finden ein weites Betätigungsfeld oft frei von traditionsgebundenen Vorstellungen aus vergangenen Zeiten.

Ein wesentliches Problem der Fahndung bildet die Bewältigung der großen Masse von Fahndungsobjekten sowohl bei der Erfassung als auch bei der bürointernen sowie der exekutiven Auswertung. Um hier zu sinnvollen und erfolgversprechenden Lösungen zu gelangen, sollte die Kriminalpolizei

a) einen Datenverbund auf Bundesebene zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt mit gleichzeitigem, direktem Zugriff anstreben und die Aufnahme wichtiger Fahndungsdaten der europäischen Nachbarländer erwägen,

b) den Fahndungsbestand von Bagatelldelinquenz und — in der Sachfahndung — von Objekten ohne echten Identifizierungswert zu bereinigen suchen,

c) Fahndungsersuchen an andere Dienststellen nur bei konkreten Hinweisen weiterleiten und die Intensität der Fahndungsmaßnahmen nach Art und Schwere des Deliktes und nach einheitlichen Gesichtspunkten abstimmen.

Die Vereinheitlichung der Fahndungssysteme und -techniken über die Ländergrenzen hinweg ist anzustreben und die Gemeinsamkeit für Kriminalpolizei und Schutzpolizei vom Auftrag zur Fahndung bis zu dessen Ausführung in Form von Koordination und Kooperation zu vertiefen. —

Die Möglichkeiten der exekutiven Fahndung müssen mehr als bisher genutzt werden. Zentrale Stellen sollten die Planung und Leitung der Fahndung bei erkannten Kriminalitätsschwerpunkten oder bei besonderen Fahndungsanlässen übernehmen. —

Die Öffentlichkeitsfahndung der Polizei sollte einheitlich und nicht nur nach kriminaltaktischen und anderen polizeifachlichen Überlegungen, sondern auch nach neuzeitlichen journalistischen und psychologischen Erkenntnissen ausgerichtet werden. —

Es ist erforderlich, die Rechtsgrundlagen für die exekutive Fahndung dort zu erweitern, wo dringender Tatverdacht oder konkrete polizeiliche Gefahr nicht ausreichen, um alle polizeilich notwendigen Personenüberprüfungen und die im Rahmen der Sachfahndung gebotene Nachschau durchführen zu können. Dem Gesetzgeber muß deutlich gemacht werden, daß Schutzpolizei und Kriminalpolizei grundsätzlich nicht bereit sind, in aktuellen Fällen rechtliche Lücken durch eigenverantwortliches Handeln zu schließen.  
Kriminalrat Hofmann

**Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich.** Ausgabe B — Ausgleichsleistungen. Von Kühne-Wolff. 58. Ergänzungslieferung. 328 S. Berichtigungen und Ergänzungen. 39,40 DM. Gesamtwerk 252,40 DM. Stand Juli 1970. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Die den bekannten Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung auf den Stand vom Juli 1970 bringende 58. Ergänzungslieferung ist nunmehr erschienen; nach einer Ankündigung des Verlages folgen die 1. RepG-DV, die Neufassung der 8. FeststellungDV, die Änderung der 4. BAA-Feststellungs-DV und die 2. BAA-BFDV in der 59. Ergänzungslieferung, deren Erscheinen allerdings noch nicht angekündigt ist. Die vorliegende Ergänzungslieferung hat zum Inhalt:

1. 2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 15. 7. 1970 (BGBl. I S. 1093),
2. Neubearbeitung des § 10 des 14. ÄndG LAG und der Richtlinien hierzu im Hinblick auf das RepG,
3. Verordnung zur Änderung der 11. LeistungsDV-LA vom 4. 6. 1970 (BGBl. I S. 681, 1221),
4. Verordnung zur Änderung der 17. LeistungsDV-LA vom 11. 2. 1970 (BGBl. I S. 173),
5. Weisung zur Änderung der ALw-, AW- und AGew-Weisung vom 8. 12. 1969 (BANZ. Nr. 233 vom 16. 12. 1969),
6. Neubearbeitung des BFG wegen der Änderungen durch das RepG und das 21. ÄndG LAG,
7. 3. BFDV vom 15. 5. 1970 (BGBl. I S. 497),
8. Überarbeitung der Erläuterungen zu den durch das RepG geänderten Vorschriften des AKG.

Es darf auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Buchbesprechungen zu den jeweiligen Lieferungen Bezug genommen werden; sie werden auch hier ausnahmslos aufrechterhalten.  
Richter Rein

## Gerichtsangelegenheiten

### 3774 Erlaubnisurkunde

371 Ea — 50: Dem Steuerbevollmächtigten Albrecht Steinheimer, Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Straße 15, habe ich heute, auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478), die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung erteilt.

Ausgenommen sind alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

### 3775

371 E a — 9 —: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 48/70 S. 2278 Nr. 3699 muß die Unterschrift richtig heißen: **Der Landgerichtspräsident.**

62 Wiesbaden, 1. 12. 1970 Anzeigenabteilung

## Veröffentlichungen

### 3776

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 659 neugebauten Strecke in den Gemarkungen Naurod und Auringen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 659 in den Gemarkungen Naurod und Auringen, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 5,539 neu = alt

bis km 7,513 neu (= km 7,682 alt)  
= 1,974 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 659.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Bolongarstr. 101, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

623 Ffm.-Höchst, 3. 11. 1970

Der Kreisausschuß  
des Main-Taunus-Kreises  
gez.: Dr. Jost (Landrat)  
(Siegel)

### 3777 Güterrechtsregister

GR 1775 — 24. 11. 1970: Eheleute Hans-Joachim Karczewski, Kraftfahrer, und Heidi Uda geborene Andrä, Bad Nauheim.

Durch Vertrag vom 27. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1779 — 24. 11. 1970: Eheleute Leroy Birdwell, Kaufmann, und Ingrid geborene Edler, Friedberg (Hessen).

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 24. 11. 1970 Amtsgericht

### 3778

GR 1780 — 24. 11. 1970: Eheleute Gerhard Klein, Kraftfahrer, und Wilma, geborene Schaub, Friedberg (Hessen).

Die mit Vertrag vom 13. März 1969 vereinbarte, im Güterrechtsregister nicht eingetragene Gütergemeinschaft, ist durch Vertrag vom 6. Juli 1970 aufgehoben, so daß nunmehr Gütertrennung besteht.

636 Friedberg (H.), 24. 11. 1970 Amtsgericht

### 3779

GR 303: Fotograf Alexander Eberhard Joachim Welicki und Georgine Marianne, geb. Koch, in Niedergründau, Obergasse 10.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 4. 11. 1970 Amtsgericht

### 3780

GR 304: Kraftfahrer Gerd Wilhelm Trippe und Ursula Anni, geb. Kreis, in Gelnhausen, Mainstraße 25.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 12. 11. 1970 Amtsgericht

### 3781

GR 305: Kaufmann Helmuth Matthias Christian Scheuß und Ruth, geb. Bauer, in Wächtersbach, Ysenburger Straße 24.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 19. 11. 1970 Amtsgericht

### 3782

GR 306: Metzger Erwin Walter Eckert und Emma Brigitte, geb. Hohmann, in Aufenau, Hauptstraße 87.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 12. 11. 1970 Amtsgericht

### 3783

#### Neueintragungen

GR 2057 — 9. 11. 70: Eheleute Lagerist Werner Holtorf und Verwaltungsangestellte Erna, geb. Stumpf, Watzborn-Steinberg.

Durch Vertrag vom 25. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2058 — 20. 11. 70: Eheleute Autoelektriker Hans-Joachim Blümel und Ursula, geb. Böck, Gießen.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2059 — 25. 11. 70: Eheleute Schneidermeister Willi Haupt und Marga, geb. Marschhäuser, Gießen.

Durch Vertrag vom 19. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 25. 11. 1970 Amtsgericht

### 3784

GR 264: Bezeichnung der Ehegatten: Ulrich Bernd Hildebrandt und Marianne, geb. Arnoldi, beide wohnhaft in Elz, St.-Johannis-Ring 16.

Durch Vertrag vom 24. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 23. 11. 1970 Amtsgericht

### 3785

41 GR 1242 — 11. 11. 1970: Eheleute Fräser Johannes Rudolf Eckert und Ursula Elisabeth, geb. Glockauer, in Langen-

selbold, haben durch Vertrag vom 22. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 19. 11. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

### 3786

41 GR 1243 — 19. 11. 1970: Eheleute Kaufmann Dieter Friedrich Wolfgang von Werne und Fotolaborantin Gisela, Karola, geb. John, in Rüdighelm, haben durch Vertrag vom 29. 1. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 11. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

### 3787

41 GR 1244 — 19. 11. 1970: Eheleute Handelsvertreter Jürgen Sippel und Astrid Ingrid, geb. Winklhöfer, Wachenbuchen/Hohe Tanne, haben durch Vertrag vom 28. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 11. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

### 3788

41 GR 1245 — 19. 11. 1970: Eheleute Kaufmann Joachim Kersten und Marianne, geb. Koos, in Hochstadt, haben durch Vertrag vom 27. 7. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 11. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

### 3789

41 GR 1246 — 19. 11. 1970: Eheleute Bankkaufmann Alfred Strakata und Heidrun, geb. Böhringer, in Bruchköbel, haben durch Vertrag vom 15. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 11. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

### 3790

#### Neueintragung

GR 276 — 24. November 1970: Eheleute Apotheker Rainer Maria Otto Staat und Johanna Clara, geb. Schmitt, in Driedorf Dillkreis, Schloßstr. 1.

Durch Ehevertrag vom 18. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 24. 11. 1970 Amtsgericht

### 3791

GR 219: Eheleute Elektriker Adam Hochheimer und Wilhelmine Ingeborg Angelika, gen. Wilma, geb. Neusinger, Bad Weilbach, Alleestraße 2

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochhelm (Main), 25. 11. 1970

Amtsgericht

### 3792

#### Neueintragung

GR 211 — 13. 11. 1970: Eheleute Kaufmann Wolfgang König und Bärbel König, geb. Dreyer, in Oedelsheim Goldene Aue 222.

Durch Vertrag vom 24. 7. 1970 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

352 Hofgeismar, 20. 11. 1970 Amtsgericht

### 3793

#### Neueintragung

GR 212 — 23. 11. 1970: Eheleute Revierförster z. A. Oskar Macusel und Zahnärztin Angelika Macusel geb. Kommer in Helmarshausen, Poststr. 18.

Durch Vertrag vom 17. 10. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 25. 11. 1970 Amtsgericht

### 3794

GR 477: Eheleute Dieter Kollmann, Postbeamter, und Margot Elisabeth, geb. Weber, beide in Rhina, Kr. Hünfeld, Haus Nr. 37 1/2.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehe-

gatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

**6418 Hünfeld**, 10. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3795

8 GR 200: Kaufmann Kurt Oßowski und Ehefrau Herta Berta Anna, geb. Wenzel, in Büßfeld, Krs. Alsfeld, Homberger Straße 11.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

**357 Kirchhain (Bez. Kassel)**, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3796 Neueintragung

GR 454 — 25. November 1970: Kurt Mohaupt, Maurermeister, Meiches, Neuer Weg 1, und dessen Ehefrau Irmgard Mohaupt, geb. Scheerer, daselbst.

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1970 — Urk. Rolle Nr. 826/70 des Notars Helmuth Scheer, Lauterbach — wurde Gütertrennung vereinbart.

**642 Lauterbach (H.)**, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3797

GR 403 — 19. 11. 1970: Lenz, Fritz, Maurer in Ohren. und Lieselotte Gretel, geb. Weigand.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft gem. § 1416 BGB vereinbart.

**625 Limburg**, 19. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3798 Neueintragung

GR 103 — 24. 11. 1970: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Ferdinand Neidhardt in Fliesen (Kreis Fulda), und Waltraud Gabriele Neidhardt, geb. Werthmüller, in Keulos (Kreis Fulda).

Durch notariellen Vertrag vom 12. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

**6404 Neuhof**, 24. 11. 1970 **Amtsgericht Fulda**  
**Zweigstelle Neuhof**

### 3799

GR 105 AG. Schotten: Eheleute Karl Müller II., Kaufmann, und Ehefrau Else, geb. Knöß, Schotten.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1970 haben die Eheleute Karl Müller II., Schotten, die Gütertrennung aufgehoben.

**6478 Nidda**, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3800 Neueintragung

GR 235 A: Eheleute Karl Stephan Gärtner, Apotheker, und Ehefrau Doris, geb. Uth, in Hungen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

**6478 Nidda**, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3801 Neueintragung

GR 162: Kaufmann Horst Schneider und dessen Ehefrau Renate Schneider, geborene Reußner, beide wohnhaft in Weichersbach.

Durch Vertrag vom 3. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

**649 Schlüchtern**, 27. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3802

GR 631: Eheleute Klaus Friedrich Reuter und Isa Reuter geb. Feuerbacher, 6331 Brandoberndorf, Kr. Wetzlar, Hasselborner Straße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1970 — Urkundenrolle Nr. 429/1970 des Notars Karl Braun in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

**633 Wetzlar**, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3803 Vereinsregister Neueintragung

VR 273: Angelsportverein Ilsdorf e. V., Ilsdorf, Kreis Alsfeld.

**632 Alsfeld**, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3804 Veränderungen

VR 245 — 17. 11. 1970: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Bensheim.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 1970 ist der Name des Vereins geändert in „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Ortsvereinigung Bensheim“.

**614 Bensheim**, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3805 Neueintragung

VR 74: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisvereinigung Büdingen in Höchst/Nidder.

**647 Büdingen**, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3806 Neueintragung

VR 227 — 19. November 1970: Tierschutzverein Dieburg und Umgebung, Dieburg. Die Satzung ist am 26. April 1963 errichtet. Vertretungsberechtigt sind der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

**611 Dieburg**, 13. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3807

VR 154 — 27. Nov. 1970: Wohnbereichs-Elternschaft e. V. Niederurff.

**3580 Fritzlar**, 26. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3808 Neueintragungen

VR 741 — 9. 11. 70: Mittelhessische RENO-Vereinigung. Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 754 — 20. 11. 70: Kindergemeinschaft. Sitz des Vereins ist Gießen.

**63 Gießen**, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3809 Neueintragungen

VR 826 — 19. 11. 70: „Neuer Verkehrs- und Automobil-Club Offenbach am Main (NACO)“. Sitz: Offenbach a. M.

VR 827 — 19. 11. 70: „Vereinigung Hessischer Bürgermeister und Kassenverwalter“. Sitz: Mühlheim a. M.

VR 828 — 19. 11. 70: „Schützenverein 1952“. Sitz: Steinheim a. M.

**605 Offenbach (Main)**, 27. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

### 3810 Vergleiche — Konkurse

3 N 8/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tiefbauunternehmers Kurt Eggert in 6441 Schemmern soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 5698,06 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 9698,70 DM bevorrechtigte Forderungen. Sämtliche nicht bevorrechtigten Forderungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht in Eschwege auf.

**3441 Datterode**, 23. 11. 1970

**Der Konkursverwalter:**  
Karl Jakob  
Steuerbevollmächtigter

### 3811

31 N 11/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werkstätten Wilhelm Güttig KG, Groß-Zimmern, Am Wald Nr. 100, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

**611 Dieburg**, 30. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3812 Beschluß

81 N 269/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Moritz Beutler KG, Frankfurt (Main)-Ginnheim, Ginnheimer Hohl 2, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Anhörung über die Erstattung des Gläubigerausschusses und zur Abstimmung über einen Zwangsvergleichsvorschlag

Termin auf den 15. Januar 1971, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 14 000, — DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322 — b) die Auslagen auf 876,40 DM. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

**6 Frankfurt (Main)**, 19. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 81**

### 3813 Beschluß

81 N 213/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GRUBA-Grund- und Baulandgesellschaft mbH, 6 Frankfurt (Main), Wilhelm-Hauff-Str. 11, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. Januar 1971, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

**6 Frankfurt (Main)**, 23. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 81**

### 3814 Beschluß

81 N 431/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ingeborg Kühnl-Kranz, Frankfurt (Main), Cronstettenstr. 2, alleinige Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Internationale Hotelverretungen, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 75, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

**6 Frankfurt (Main)**, 24. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 81**

### 3815

50 N 7/70 — Konkursverfahren: Das am 3. Februar 1970 über das Vermögen der Firma Gleissner KG, Kassel, Fiedlerstr. Nr. 22—32, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden.

**35 Kassel**, 12. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3816

50 N 9/70 — Konkursverfahren: Das am 9. März 1970 über das Vermögen der Ton-, Stein- und Schamotte-Industrie GmbH, Kassel, Obere Königsstraße 24, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Helmut Bamberg, Vellmar 1, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden.

**35 Kassel**, 12. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3817

5 N 7/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma C. Weishaupt KG in Nidda, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann und Kfz.-Meister Theodor Spamer 2., und Kaufmann Herbert Spamer, beide in Nidda, wird heute, am 24. November 1970, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit dargetan ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Clemens Budde in 6478 Nidda.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1971 beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der KO §§ 80, 87 (2), 131, 132, 134 und 137: Freitag, den 18. Dezember 1970, um 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 12. Februar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda (Schloß), Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitzer der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1971 anzeigen.

6478 Nidda, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3818**

VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Gerhard Fiedler, persönlich haftender Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Georg Fiedler, Kommanditgesellschaft, Damenmäntelherstellung, in Bebra, Hersfelder Straße 4, hat am 6. 11. 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Dipl.-Volkswirt Werner Heid in Fulda, Vor dem Peterstor 12—14.

6442 Rotenburg (F.), 25. 11. 1970

**Amtsgericht**

**3819****Beschluß**

62 N 17/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schneiderin Ingeborg Mager, wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 11. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3820****Beschluß**

62 N 27/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 3. 1967 in Wiesbaden verstorbenen Dorothea Heidemann, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Allee 130, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 11. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3821****Beschluß**

62 N 8/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Axel Krahl, Wiesbaden, Häfnergasse 3, Inhaber der Firma Axels Club, Fashionable Men's Shop, Wiesbaden, Burgstraße 1, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 30. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, auf Saal Nr. 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

**3822**

K 25/69: Die dem Landwirt Walter Fallatik in Ober-Ohmen gehörende idelle Eigen-

tumshälfte an den im Grundbuch von Ober-Ohmen, Band 15, Blatt 682, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1—4, Gemarkung Ober-Ohmen, 1. Fl. 1, Nr. 86, Hof- und Gebäudefläche Schnepfenhain 31, Größe 4,02 Ar;

2. Fl. 2, Nr. 93, Grünland, Engelstruth, Größe 31,00 Ar;

3. Fl. 6, Nr. 104, Ackerland Bieberwiese, Größe 3,30 Ar;

4. Fl. 3, Nr. 11, Ackerland, Grünland auf dem Dautenhainkopf, Größe 340,38 Ar; sollen am 27. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Landwirt Walter Fallatik in Ober-Ohmen, zu 1/2;

2. dessen Ehefrau Lieselore Fallatik, geb. Heck, in Ober-Ohmen, zu 1/2.

Wert der Grundstücke gem. § 74a Abs. 5 ZVG: lfd. Nr. 1 auf 18 500,— DM, lfd. Nr. 2 auf 600,— DM, lfd. Nr. 3 auf 150,— DM und lfd. Nr. 4 auf 3500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3823**

6a K 45/69: Das im Grundbuch von Kirdorf, Band 102, Blatt 3170, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirdorf, Flur 5, Flurstück 167/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 73, Größe 16,75 Ar,

soll am 14. Januar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 105, (Saal Nr. 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Günter Fritz Krebs, jetzt wohnhaft in Bonn, Fontainebrunn 4.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 12. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3824**

K 5/70: Das im Grundbuch von Simmersbach, Band 29, Blatt 1106, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 15, Flurstück 151/4, Hof- und Gebäudefläche Bergstraße 9, Größe 7,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Dieter Gläser und Beate, geb. Drywa, in Simmersbach zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3825**

K 13/70: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 30, Blatt 1114, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Britzenbachstraße 8, Größe 3,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinsetzer Erhard Mankel in Stadthagen, Püllauer Str. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3826**

61 K 30/70: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 131, Blatt Nr. 5207, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 92/1, Hof- und Gebäudefläche Rodingweg 16, Größe 7,03 Ar,

soll am 11. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreinermeister Adam Heinrich Walz, Darmstadt,

b) Christa Ida Göbel, geb. Walz, daselbst, zu a) und b) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 10. 1970 **Amtsgericht, Abt. 61**

**3827**

31 K 19/70: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 29, Blatt 1502, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 2, Flurstück 554, Hof- und Gebäudefläche Schillerstraße, Größe 8,08 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 1. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Otto Bley und Klara Frieda Charlotte, geb. Sussner, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 140 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 17. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3828**

31 K 71/69: Das im Grundbuch von Mosbach, Band 21, Blatt 1065, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mosbach, Flur 1, Flurstück 476, Bauplatz, Odenwaldring, Größe 6,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. 2. 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudolf Link und Hella, geb. Fuhry, Mosbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM. Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe 1/10 des Bargebotes hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 27. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3829** **Beschluß**

5 K 26/68: Das im Grundbuch von Oberasphe, Band 18, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Oberasphe, Flur Nr. 11, Flurstück 101, Ackerland, Schloft, Größe 20,07 Ar,

soll am 27. Januar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Maria Katharina Söder, geb. Jakobi, in Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 17. August 1970 auf 2600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 13. 11. 1970

**3830**

K 12/70: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Friedberg (Hessen) Band Nr. 16, Blatt 833, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 16, Flurstück 54/1, Lieg.-B. 1991, Hof- und Gebäudefläche, Klausenstraße 32, Größe 3,91 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lina Gräf, geb. Lohmann, Ehefrau des Lokomotivführers Wilhelm Konrad Gräf in Friedberg-Fauerbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5910,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 10. 1970

Amtsgericht

**3831**

**Beschluß**

K 28/69 — 20. Nov. 1970: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gombeth, Band 18, Blatt 526, eingetragenen Grundstücks,



**Rückenschmerzen? Das sollten Sie beachten!**

Schon fast jeder zweite Berufstätige zwischen 20 und 60 Jahren leidet an einem Bandscheibenschaden mit oft unerträglichen Schmerzen. Das muß nicht sein, wenn man folgendes beachtet:

Je kräftiger die Muskeln entwickelt sind, desto besser wird die Wirbelsäule entlastet. Wandern, Schwimmen, Turnen und gymnastische Übungen stärken Ihren Rücken. Vermeiden Sie Überbelastungen durch länger dauernde, einseitige Tätigkeit; Lockerungen verhindern eine für den Rücken folgenschwere Verkrampfung. Das ist besonders wichtig, wenn Sie nach den Tagen leichter körperlicher Arbeit im Büro am Wochenende plötzlich „Bäume ausreißern“ wollen.

Schlafen Sie nicht in einem Bett mit durchgelegener Matratze! Die Vertiefung zwingt Ihre Wirbelsäule in schädliche Verkrümmungen. Auf einer flachen, dennoch aber gut federnden Unterlage ruhen Sie gesünder.

Achten Sie auf Ihr Gewicht, denn Übergewicht kann zu Ihren Beschwerden beitragen! Wiegen Sie sich regelmäßig, und unternehmen Sie etwas gegen die überflüssigen Pfunde! Peinigen Sie die Schmerzen zu sehr, dann versuchen Sie es mit MALINERT! Die Dragées enthalten nämlich einen von japanischen Wissenschaftlern aufgefundenen, dem natürlichen Vitamin B<sub>1</sub> ähnlichen Wirkstoff, der von den Nervenzellen in unübertroffen hoher Konzentration aufgenommen wird. Immer wieder hört man, daß nach Anwendung von MALINERT selbst jahrelang bestehende hartnäckige Beschwerden schlagartig verschwinden. Zusätzlich sollte man noch die MALINERT-Salbe örtlich einreiben, die das anerkannte, reine Vitamin B<sub>1</sub> enthält.

**Mit 40 schon „altes Eisen“?**

Die im Fernsehen und in der Tagespresse ständig geforderte Diskussion mit der Jugend führt bei vielen Menschen zu einer fast panischen Angst vor dem Alterwerden. Zweifellos haben die Kriegs- und Nachkriegsjahre an unseren Kräften sehr gezehrt. Viele Menschen jenseits der 40, die auf der Höhe ihres Lebens stehen sollten, fühlen sich deshalb schon frühzeitig verbraucht. Mit diesem Problem beschäftigten sich rumänische Forscher. Sie entdeckten dabei die vitalisierende Wirkung von Procain und erzielten damit geradezu erstaunliche Erfolge. Die gewonnenen Erfahrungen wurden in dem aktuellen Mittel GENUOL ausgewertet, das neben Procain noch eine kreislaufstützende Substanz enthält. Zu empfehlen ist eine GENUOL-Kur in der Form, daß man über mindestens 3 Monate täglich 1 bis 2 Kapseln einnimmt. Fast stets fühlt man sich in kurzer Zeit frischer und aktiver, sieht besser aus und vergißt schon dadurch das Alterwerden.

**Immer eiskalte Hände und Füße!**

Das Gefühl eiskalter Hände und Füße ist fast stets ein Ausdruck beginnender Durchblutungsstörungen. Häufig klagen gerade nervöse, innerlich gespannte Menschen über derartige Beschwerden. Immer wieder stellt man fest, daß zumeist noch andere Störungen wie feuchte Hände, Magendrücken oder Herzbeklemmungen bestehen. Dies gestattet einen gewissen Rückschluß auf das veränderte Gleichgewicht im Nervensystem. Deshalb genügt oft schon ein geringer Kältereiz, um die Adern zu verengen. Auf diese Weise kommt es zur mangelhaften Versorgung der Körperzellen mit lebensnotwendigen Nährstoffen und damit auch zum Gefühl der Eiseskälte. Neigt man zu solchen Kreislaufbeschwerden, empfiehlt es sich, die bekannten VENODRAG-Drugées einzunehmen. Unter deren Einwirkung erfolgt eine Abdichtung der Adern und Anregung der Blutzirkulation mit Kräftigung des Herzens. Gleichzeitig bewirken sie eine fühlbare Erwärmung sogar in den Beinen.

Auffällig ist auch die Ausscheidung angesammelter Körperschlacken und Gewebeflüssigkeiten. Zur Verbesserung der Wirkung sollte man bei Beinleiden noch die wohlduftende und zugleich hochaktive VENODRAG-Salbe verwenden.

(Anzeige)

**Diät gegen Blähungen?**

Es gibt zahlreiche Kostformen, die für quälende Gasansammlungen im Magen und Darm verantwortlich gemacht werden können. Neben den zellulosereichen Nahrungsmitteln wie Bohnen, Kohl, Äpfel, Birnen, Zwiebeln vermag zum Beispiel auch frisches Brot zu Leibschmerzen und Blähungen zu führen. Da man aber nicht immer auf diese oft leckeren Speisen verzichten möchte und auch die Gefahr einseitiger Ernährung Berücksichtigung finden soll, empfiehlt es sich, die modernen ELUGAN-Tabletten einzunehmen. Unter dem Einfluß von ELUGAN werden



nämlich die Gase im Magen und Darm rasch von den Körperzellen wieder aufgenommen oder entweichen auf natürlichem Wege. Außerdem erfolgt eine kräftige Unterstützung der Verdauungssäfte. Die ELUGAN-Wirkung äußert sich deshalb in einem Gefühl der echten Erleichterung, vor allem in dem Verschwinden des so lästigen „Aufgeblähtheits“.

**MALINERT, ELUGAN, VENODRAG und GENUOL sind in allen Apotheken rezeptfrei erhältlich.**

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Fl. 3, Flurstück 37, Lieg.-B. 338, Hof- und Gebäudefläche, Bergheimer Straße 8, Größe 1,34 Ar,

soll am 15. Januar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Eduard Halbig in Gombeth — zur ideellen Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3832 **Beschluß**

K 124/68: Die im Grundbuch von Horbach (Freigericht), Band 24, Blatt 582, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 5, Ackerland, Am Dachsbirnbaum, Größe 10,63 Ar, und

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 6, Ackerland, Am Dachsbirnbaum, Größe 7,27 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Februar 1971, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schildermaler Friedrich Rimmel in Horbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1969,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 24. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3833 **Beschluß**

K 169: Das im Grundbuch von Bieber, Band 50, Blatt 1214, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 5, Flurstück 91/12, Hof- und Gebäudefläche, Obere Mühlgasse, Größe 5,25 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Hermann Schulz und dessen Ehefrau Margarete Schulz, geb. Huth, beide in Bieber, Römerberg 17, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3834

2 K 13/70: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 14, Blatt 1172, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Biebesheim, Flur 1, Flurstück 414, Hof- und Gebäudefläche, Schießmauerstr. 1, Größe 6,13 Ar,

soll am 2. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Heß, zu  $\frac{1}{2}$ ,  
b) Luise Heß, geb. Bölke, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3835

41 K 91/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 167, Blatt 7385, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur FF, Flurstück 32/12, Hofraum, das neue Mühlfeld, bebaut, Größe 6,54 Ar,

am 25. 1. 1971, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ingrid Adler, geb. Adrian, in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 auf 305 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 26. 11. 1970

**Amtsgericht: Abt. 41**

### 3836 **Beschluß**

7 K 43/69: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 136, Blatt 6153, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1392/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 2A, Größe 4,03 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1392/3, Hof- und Gebäudefläche zu Breslauer Str. 2A, Größe 0,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Januar 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Busalt, geb. Kempf, Witwe, in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 123 870,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3837 **Beschluß**

7 K 80/69 — u. 83—84/69: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 71, Blatt 3954, Band 85, Blatt Nr. 4341, Band 85, Blatt 4342, eingetragenen Grundstücke,

7 K 80/69

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 13, Flurstück 197, Ackerland, das Neuschloßfeld, Größe 16,26 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 12, Flurstück 53, Ackerland die Ruten, Größe 12,37 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 12, Flurstück 54, Ackerland die Ruten, Größe 10,12 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 24, Flurstück 83/1, Ackerland die große Mulde, Größe 54,48 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 5, Flurstück 189/1, Hof- und Gebäudefläche Friedhofstr. 3, Größe 1,75 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 5, Flurstück 189/2, Hofraum, daselbst, Größe 1,38 Ar;

7 K 83/69

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 4, Flurstück 165, Ackerland die Oberlache, Größe 18,99 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 30, Flurstück 117, Ackerland im Lan-

genacker, Größe 34,47 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 14, Flurstück 108, Ackerland die Heide, Größe 23,27 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 12, Flurstück 55, Ackerland die Ruten, Größe 37,24 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 12, Flurstück 186, Ackerland die Ruten, Größe 49,98 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 13, Flurstück 196, Ackerland das Neuschloßfeld, Größe 18,26 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 5, Flurstück 181/1, Hof- und Gebäudefläche Peterstr. 6, Größe 2,00 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 5, Flurstück 181 2, Hofraum daselbst, Größe 1,12 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 5, Flurstück 189 3, Gartenland Friedhofstraße, Größe 3,12 Ar;

7 K 84/69

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 13, Flurstück 198, Ackerland das Neuschloßfeld, Größe 22,57 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Fl. Nr. 30, Flurstück 116, Ackerland im Langenacker, Größe 19,93 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Lutz V. und Ehefrau Elisabeth, geb. Gunkel, in Lampertheim zu  $\frac{1}{2}$  bzw. Alleineigentum.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 3954:

- Nr. 1 = 4747,50 DM,  
Nr. 2 = 8617,50 DM,  
Nr. 3 = 3490,50 DM,  
Nr. 4 = 5586,— DM,  
Nr. 5 = 7497,— DM,  
Nr. 6 = 2739,— DM,  
Nr. 7, 8, 9 = 43 680,— DM;

Blatt 4341:

- Nr. 1 = 2439,— DM,  
Nr. 2 = 1855,50 DM,  
Nr. 3 = 1518,— DM,  
Nr. 4 = 13 620,— DM,  
Nr. 5, 6 = 21 910,— DM.

Blatt 4342:

- Nr. 1 = 3385,50 DM,  
Nr. 2 = 4982,50 DM;

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 10. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3838 **Beschluß**

7 K 21 69: Das im Grundbuch von Lindenholzhausen, Band 43, Blatt 1546, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lindenholzhausen, Flur 59, Flurstück 190, Ackerland, Ober Maria Hilf, Größe 7,23 Ar,

soll am 10. Februar 1971, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede, Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinist Hans Waschenpelz in Diez-Ost, Kalkwerk.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— Deutsche Mark. Auf dem Grundstück ist ein massives Gebäude errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg, 19. 11. 1970 **Amtsgericht**

**339** **Beschluß**

K 21-70: Die im Grundbuch von Jügesheim, Band 64, Blatt 3216, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 3, Flurstück 220, Hof- und Gebäudefläche, Essingstraße 12, Größe 13,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jügesheim, Flur 3, Flurstück 221, Hof- und Gebäudefläche, daubst, Größe 15,05 Ar,

sollen am Montag, dem 25. Januar 1971, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Selgenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): ohne Kommanditgesellschaft in Obertsausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

53 Selgenstadt, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

**340** **Beschluß**

61 K 31-64: Das im Grundbuch von Meckenbach, Band 26, Blatt 681, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 2, Ackerland und Grünland Gierengewann, Größe 1,60 Ar. — nach der Feststellung des Ortsgerichts bebaut mit Sägewerk, bestehend aus Maschinenhalle, Büro und Geräteraum, einem Wohngebäude und Werkstatthallen sowie einem Brunnen —

soll am 26. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Adalbert Prokesch in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 15. 10. 1970 **Amtsgericht**

**3841** **Beschluß**

61 K 48-69: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 18, Blatt 265, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 116, Flurstück 19/15, Hof- und Gebäudefläche, Herrngartenstraße 12, 4,77 Ar,

soll am 9. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlossermeister Anton Roth,  
b) Frau Else Roth, geb. Mees,

zu a) und b) in Wiesbaden — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3842** **Beschluß**

61 K 55-70: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 464, Blatt 8222, (bisher Band 204, Blatt 3055), eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 477/31, Hof- und Gebäudefläche An der Ringkirche 6, Größe 4,96 Ar,

soll am 2. Februar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Inge Scherrmann, geb. Rosenow, Eßlingen/Neckar,

b) Klaus Rosenow, Geisenheim/Rhein, — in Erbengemeinschaft zu 1/3 —,

c) Frau Annemarie Schmah, geb. Herbster, Wiesbaden, — zu 1/3 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte Zwangsvollstreckungen wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 11. 1970 **Amtsgericht**

**Reklamationen**

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**3843**

Beim **LANDKREIS DIEBURG** (rd. 130 000 Einwohner) ist infolge Ablebens des bisherigen Stelleninhabers die Stelle des

**LANDRATS**

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis 12 Jahre (§ 37 Abs. 2 der Hessischen Kreisordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960).

Die Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 12 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise i. d. F. des Artikels 12 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes vom 12. 5. 1970 (VGBl. I S. 303 ff.).

Bewerber sollen langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Kommunalpolitik haben und das Vertrauen der Bevölkerung genießen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen — handgeschriebener lückenloser Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten — bis zum **15. Dezember 1970** unter dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ an den **Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Bürgermeister Engelbert Wörz, 6101 Reinheim, Bürgermeisterei, Kirchstraße 7**, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Dieburg, den 27. 11. 1970

**Der Kreis Ausschuß  
des Landkreises Dieburg**

**3844****JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT  
FRANKFURT AM MAIN**

Bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist zum 1. Januar 1971 die Stelle des

**Leiters des  
Universitätssekretariats**

**Amtmann, A 11**

zu besetzen.

Die Hebung der Stelle nach A 12 (Amtsrat) ist für das Rechnungsjahr 1971 beantragt.

Außerdem sind bei der Universität Frankfurt a. M. (Rektorat, Personalabteilung) mehrere Stellen des gehobenen Dienstes

**Inspektoren/Oberinspektoren**

zu besetzen.

Jüngere Beamte des gehobenen Dienstes bzw. des mittleren Dienstes, die in den gehobenen Dienst aufsteigen möchten, werden gebeten, ihre Bewerbung an den

**Rektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt a. M., 6000 Frankfurt a. M., Senckenberganlage 31,**

zu richten.

**Anzeigenschluß**

**Jeden Montag um 14 Uhr  
für die am darauffolgenden Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger**

## Stätten gepflegter Gastlichkeit

**TAUNUS-HOTEL**  
 Rheinstraße 17-21, gegenüber der Rhein-Main-Halle  
 Telefon 0 61 21 / 3 97 91 · FS 04186143  
 150 Betten · 60 Bäder  
 Restaurant und Hubertus-Klause  
 7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren,  
 Thermalbäder, Massagen für Passanten,  
 alle Krankenkassen zugelassen  
**INHABER: FAMILIE BÖDECKER**  
**BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus**  
 WIESBADEN · BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21

**Blum** das moderne, vollklimatisierte Hotel  
 das international bekannte Café  
 das exquisite Restaurant  
 Seit 1878 in Familienbesitz  
 Wiesbaden,  
 Wilhelmstr. 44-46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

**BUROMÖBEL BUROMASCHINEN ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF** **VARIO**  
**WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.**  
 HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 234 81

**ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG**  
**FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969**  
 Herausgeber: Hessisches Oberbergamt  
 Textausgabe mit Sachverzeichnis  
 Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen  
 — 128 Seiten Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophaniert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.  
 Zu beziehen bei  
**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN**  
 GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

**ho**  
 Tankschutz H. Osterhagen  
**Tanküberprüfung**  
**Heizkesselreinigung**  
**Tankreinigung**  
**Kunststoffauskleidung**  
**Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät**  
 FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 93

**Dipl.-Ing. Rüd. Gail**  
 BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
 5 FRANKFURT AM MAIN  
 MÜNCHENER STR. 12  
 RUF: 23 14 12 / 23 37 91  
 PLANUNG · BERATUNG  
 FOR  
 STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE  
 WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

**DIPL.-ING. SCHEUERMANN U. MARTIN**  
 Beratende Ingenieure VBI  
 Tiefbautechnisches Büro  
 WIESBADEN  
 Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86  
 KANALISATION  
 KLARANLAGEN  
 WASSERVERSORGUNG  
 STRASSENBAU  
 BERATUNG  
 ENTWURF  
 BAULEITUNG

**B**  
**Bockenheimer-Brotistgut**  
 18 Sorten

**TAPETEN · GARDINEN**  
**BODENBELÄGE · DEUTSCHE**  
**UND ORIENTTEPPICHE**  
**Bieger**  
 Frankfurt/M · Wilhelm-Leuschner-Straße 4 · 8 · Ruf 230941  
 große  
 teppiche  
 gardinen

**Fortschritt** - **Büromöbel**  
 - **Registraturen**  
 - **Organisationsmittel**  
 durch die **BAUMS** **GIESSEN**  
 Werksvertretung **Büroorganisation** Bahnhofstraße 20  
 Telefon 7 10 96

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: Bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten